Studientext Nr. 23
Stand 2026

Versorgungsausgleich

Christian Klüpfel

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG IN DEN VERSORGUNGSAUSGLEICH 5

2. ERMITTLUNG DER AUF DIE EHEZEIT ENTFALLENDEN RENTENANWARTSCHAFTEN 12

2.1 Auskunft über den Ehezeitanteil 12

2.2 Zuständigkeit 13

2.3 Ehezeit/ Lebenspartnerschaftszeit 14

2.4 Berechnung des Ehezeitanteils von dynamischen Rentenanwartschaften 14

2.5 Ausgleichswert 18

2.6 Korrespondierender Kapitalwert 18

3. WERTAUSGLEICH VON ANRECHTEN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG BEI DER SCHEIDUNG 21

3.1 Ausgleichsformen 21

3.2 Ausschluss des Versorgungsausgleichs 29

3.3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung – schuldrechtliche Ausgleichszahlung 33

3.4 Beschluss des Familiengerichts 34

4. DURCHFÜHRUNG DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG 36

4.1 Überprüfung der Entscheidung des Familiengerichts 36

4.2 Ausführung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich 36

5. AUSWIRKUNGEN IM LEISTUNGSFALL 40

5.1 Wartezeit 40

5.2 Rentenhöhe 46

5.3 Beginn der geminderten oder erhöhten Rente 49

6. BEITRAGSZAHLUNG IM RAHMEN DES VERSORGUNGSAUSGLEICHS 58

6.1 Fallgruppen 58

6.2 Höhe der Beiträge 59

6.3 Entgeltpunkte aus Beiträgen 61

6.4 Auswirkungen der Beitragszahlung im Leistungsfall 61

7. ANPASSUNG NACH RECHTSKRAFT 65

7.1 Anpassung wegen Unterhalt 65

7.2 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze 66

7.3 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person 67

8. WIEDERAUFNAHME VON AUSGESETZTEN VERFAHREN NACH DEM VERSORGUNGSAUSGLEICHS-ÜBERLEITUNGSGESETZ 71

9. ABÄNDERUNG DES VERSORGUNGSAUSGLEICHS 74

9.1 Abänderung einer nach dem Recht bis zum 31.8.2009 getroffenen Entscheidung 74

9.2 Abänderung einer nach dem Recht ab 1.9.2009 getroffenen Entscheidung 76

9.3 Erhöhung bzw. Minderung nach Abänderungsverfahren 76

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 78

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN 84

ANHANG 85

Umrechnungswerte für den Versorgungsausgleich (ab 1992) 85

Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) 85

Umrechnen von Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in eine Rentenanwartschaft 85

Grenzwerte nach dem VAHRG und nach dem VersAusglG / FamFG 94

VERFÜGBARE TITEL DER STUDIENTEXT-REIHE 95

IMPRESSUM 97

1. Einführung in den Versorgungsausgleich

LERNZIEL

- Sie können die Zielsetzung und die Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs erklären.

Fast 130.000 Ehen werden jährlich in Deutschland geschieden. In den Scheidungsbeschlüssen wird nicht nur geregelt, wie die Sach- und Vermögenswerte aufgeteilt werden, wer in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen hat, oder wer das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder erhält. Seit der **Einführung des Versorgungsausgleichs** durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) **zum 1.7.1977** sind auch die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte aufzuteilen.

Dem Versorgungsausgleich liegt der Gedanke zugrunde, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte das Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung sind. Bei Auflösung der Ehe sollen die Ehegatten daran gleichmäßig teilhaben. Es wird angestrebt, dass nach dem Versorgungsausgleich beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit haben.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist die **eigenständige soziale Sicherung** des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten soll eine vom anderen Ehegatten unabhängige Versorgung geschaffen oder seine bereits bestehende Versorgung erhöht werden.

Nach dem bis zum 30.6.1977 geltenden Recht waren geschiedene Ehegatten zu Lebzeiten des früheren Ehegatten grundsätzlich nicht durch eine eigene Rente finanziell abgesichert und damit auf Unterhaltsansprüche angewiesen. Nach dem Tod des früheren Ehegatten hängt der Witwen- und Witwerrentenanspruch der vor dem 1.7.1977 Geschiedenen auch heute noch im Wesentlichen von einem vorhandenen Unterhaltsanspruch ab (siehe § 243 SGB VI).

Die Aufteilung der Versorgungsanrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgt nach dem so genannten **Halbteilungsgrundsatz**. Nach dem Recht bis zum 31.8.2009 wurde dazu eine Gesamtbilanz aller in der Ehezeit erworbenen Anrechte ermittelt, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen waren. Der Ehegatte mit den insgesamt werthöheren Anrechten (ausgleichspflichtiger Ehegatte) war dem Ehegatten mit den insgesamt niedrigeren Anrechten (ausgleichsberechtigter Ehegatte) zum Ausgleich in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes verpflichtet. Der Ausgleich erfolgte nur in eine Richtung (Einmalausgleich) und zwar immer vom ausgleichspflichtigen zum ausgleichsberechtigten Ehegatten. Der Versorgungsausgleich war bisher grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung abzuwickeln. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wurden dort eigene (zusätzliche) Rentenanwartschaften geschaffen.

Abbildung 1: Prinzip des Versorgungsausgleichs nach dem Recht bis 31.8.2009

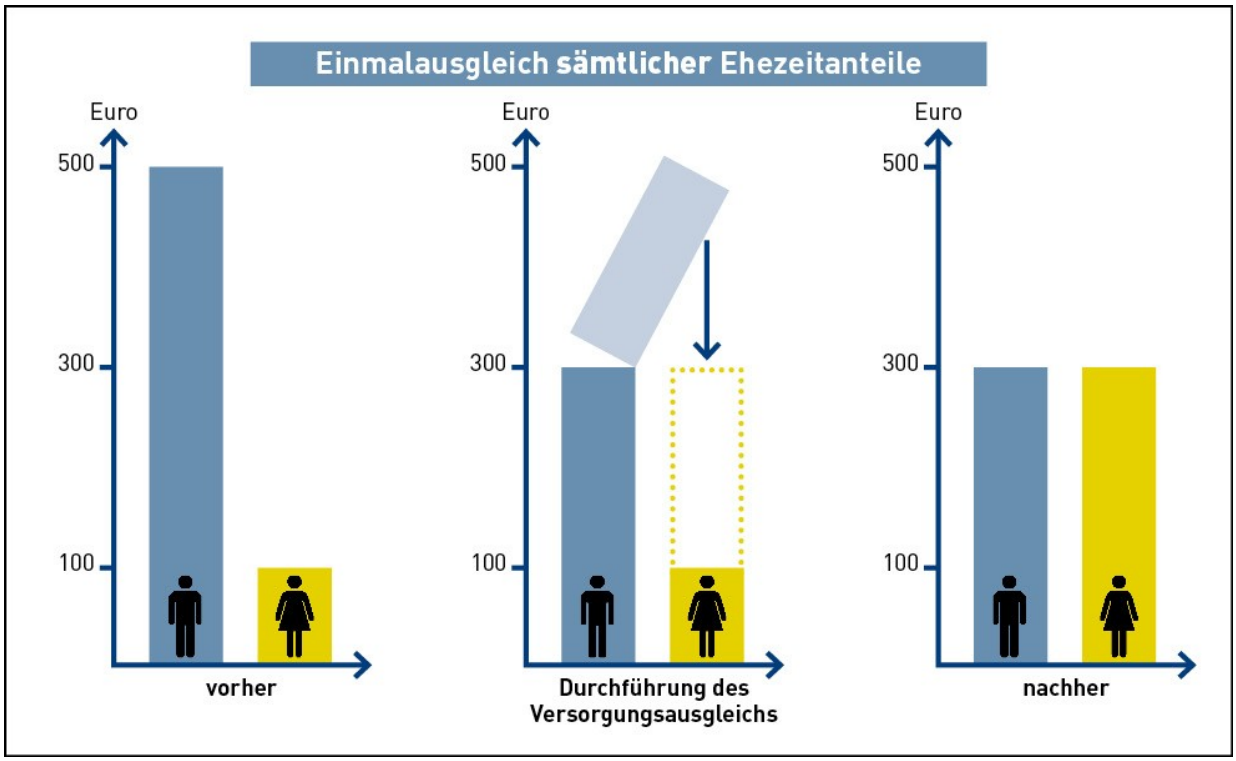

Beispiel:

> Herr Müller hat in der Ehezeit monatliche Rentenanwartschaften von insgesamt 500,00 EUR (gesetzliche Rentenversicherung und Betriebsrente) erworben, Frau Müller dagegen monatliche Rentenanwartschaften von 100,00 EUR.
>
> Wie hoch sind die Anrechte der Ehegatten nach Durchführung des Versorgungsausgleichs?
>
> **Lösung:**
>
> Herr Müller hat die höheren Rentenanwartschaften erworben und ist deshalb ausgleichspflichtig.
> Der Wertunterschied beträgt 400,00 EUR (500,00 EUR ./. 100,00 EUR) und ist zu halbieren. Herr Müller muss also von seinen Rentenanwartschaften 200,00 EUR an seine geschiedene Ehefrau abgeben. Frau Müller als Ausgleichsberechtigte hat danach wie Herr Müller bezogen auf die Ehezeit monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 300,00 EUR.

Die Auffassung, dass der Versorgungsausgleich gegen das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) verstößt, weil der ausgleichspflichtige Ehegatte einen Teil seiner Versorgungsanrechte verliert, wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht geteilt. Das Urteil vom 28.2.1980 bestätigte die Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs.

Das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs hat sich im Laufe der Jahre bewährt. So wurde das mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) zum 1.1.2002 eingeführte Rentensplitting, das als Alternative zur herkömmlichen Witwen-/Witwerrente gewählt werden kann, dem Versorgungsausgleich nachempfunden. Durch § 20 Absatz 1, 4 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) wurden die Vorschriften über den

Versorgungsausgleich seit dem 1.1.2005 grundsätzlich auch bei Aufhebung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft für anwendbar erklärt. Wurde die Lebenspartnerschaft bereits vor dem 1.1.2005 begründet, kommt es nur dann zum Versorgungsausgleich, wenn die Lebenspartner bis zum 31.12.2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (§ 21 Absatz 4 LPartG).

Der Versorgungsausgleich in seiner Fassung bis zum 31.8.2009 verfehlte jedoch zunehmend den Grundsatz der rechnerischen Halbteilung im Leistungsfall. Die Eheleute besitzen heute nicht nur Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern erwarten immer öfter auch eine Betriebsrente oder haben eine der vielfältigen Möglichkeiten genutzt, sich privat für den Fall der Erwerbsminderung oder des Alters abzusichern (z. B. durch eine staatlich geförderte Riester- oder Rürup-Rente). Nach dem alten Recht war es erforderlich, alle Anrechte miteinander vergleichbar zu machen. Nur so konnte festgestellt werden, wer insgesamt ausgleichspflichtig und wer ausgleichsberechtigt ist und wie hoch der auszugleichende Wertunterschied ist. Bei der Vielzahl der verschiedenen Sicherungssysteme war es zuletzt kaum noch möglich, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Deshalb wurde am 3.4.2009 das „**Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs**“ (VAStrRefG) verabschiedet, das **am 1.9.2009 in Kraft** getreten ist.

Das VAStrRefG ordnete das Recht zum Versorgungsausgleich grundlegend neu, wobei das wichtigste Grundprinzip, der Halbteilungsgrundsatz, für die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte, unverändert weiter gilt.

Artikel 1 VAStrRefG enthält das „**Versorgungsausgleichsgesetz**“ (VersAusglG). Hier werden die bisher weit verstreuten materiell-rechtlichen Vorschriften zum Versorgungsausgleich in einem eigenständigen, klar gegliederten Gesetz zusammengefasst. Die Aussage, dass im Scheidungsfall ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, befindet sich allerdings weiterhin in **§ 1587 BGB**. Wegen der Einzelheiten wird dort aber nur noch auf das Versorgungsausgleichsgesetz verwiesen.

Das Versorgungsausgleichsgesetz findet bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechende Anwendung (§ 20 Absatz 1 LPartG). Wenn in diesem Studientext die Begriffe „Ehegatten“ oder „Ehezeit“ gewählt wurden, sind auch immer die „eingetragenen Lebenspartner“ bzw. die „Lebenspartnerschaftszeit“ gemeint.
Dabei ist anzumerken, dass gleichgeschlechtliche Paare seit Einführung der „Ehe für alle“ durch das Eheöffnungsgesetz zum 01.10.2017 keine Lebenspartnerschaft mehr eingehen, sondern „nur noch“ heiraten können. Bestehende Lebenspartnerschaften können nach § 20a Absatz 1 LPartG in eine Ehe umgewandelt werden.

Neben dem Versorgungsausgleichsgesetz ist noch das „**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**“ (FamFG) von Bedeutung. Es enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Versorgungsausgleich.

Auch nach dem neuen Recht sind die in der Ehezeit erworbenen Anrechte zwischen den Ehegatten grundsätzlich hälftig aufzuteilen (Halbteilungsgrundsatz). Anders als bisher ist aber **jedes einzelne Anrecht für sich** auszugleichen (§ 1 Absatz 1 VersAusglG). Das Problem der Vergleichbarkeit der verschiedenen Anrechte der Ehegatten stellt sich nun nicht mehr.

Entbehrlich ist dadurch auch die Festlegung, welcher der Ehegatten insgesamt ausgleichspflichtig und welcher insgesamt ausgleichsberechtigt ist. Vielmehr kann nun jeder Ehegatte sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt in Bezug auf jedes einzelne auszugleichende Anrecht sein. Nach § 1 Absatz 2 VersAusglG ist **ausgleichspflichtige Person** diejenige, die in der Ehezeit ein auszugleichendes Anrecht (Ehezeitanteil) erworben hat. Der **ausgleichsberechtigten Person** steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Abbildung 2: Prinzip des Versorgungsausgleichs nach dem Recht ab 1.9.2009

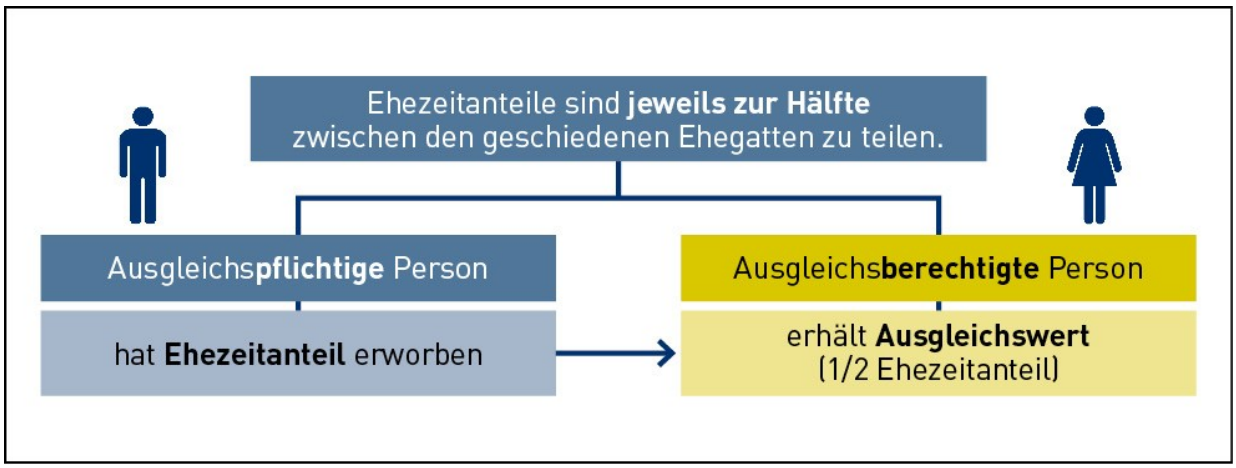

Vorrangig sieht das Versorgungsausgleichsgesetz einen Ausgleich innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems (**interne Teilung**) vor. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erwirbt Versorgungsanrechte in Höhe des Ausgleichswerts, die er im Leistungsfall unter denselben Bedingungen wie der ausgleichspflichtige Ehegatte bei dessen Versorgungsträger beanspruchen kann. Auf diese Art und Weise ist eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der Versorgungsanrechte gewährleistet.

Der Ausgleichswert von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird nach dem neuen Recht nicht mehr in Form einer Monatsrente in Euro ausgedrückt, sondern in Entgeltpunkten (EP).

Beispiel:

Herr Meier hat in der Ehezeit Rentenanwartschaften in Höhe von 10 EP erworben. Bei Frau Meier beträgt der Ehezeitanteil der Rentenanwartschaften 5 EP.

Wie hoch sind die Anrechte beider Ehegatten nach Durchführung des Versorgungsausgleichs?

Lösung:

Herr Meier ist ausgleichspflichtig in Höhe von 5 EP (1/2 von 10 EP) und Frau Meier somit ausgleichsberechtigt in Höhe von 5 EP.

Frau Meier ist aufgrund ihrer in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften ebenfalls ausgleichspflichtig, und zwar in Höhe von 2,5 EP (1/2 von 5 EP). Herr Meier ist in diesem Fall also ausgleichsberechtigt in Höhe von 2,5 EP.

Das Familiengericht überträgt demzufolge einerseits 5 EP vom Versicherungskonto des Herrn Meier auf das Versicherungskonto von Frau Meier. Andererseits werden vom Versicherungskonto der Frau Meier 2,5 EP auf das Versicherungskonto von Herrn Meier übertragen.

Da der Ausgleich hier in beide Richtungen erfolgt, spricht man auch von einem **Hin-und-Her-Ausgleich**. Der Rentenversicherungsträger führt eine Verrechnung in Form einer Saldierung der Anrechte durch (sofern die Anrechte auf gleichartigen Entgeltpunkten beruhen). Herr Meier muss im Ergebnis von seinen 10 EP an Frau Meier 2,5 EP (- 5 EP + 2,5 EP) abgeben. Frau Meier bekommt zu ihren eigenen 5 EP durch den Versorgungsausgleich 2,5 EP (+ 5 EP - 2,5 EP) dazu. Herr und Frau Meier

> haben nach Durchführung des Versorgungsausgleichs mit jeweils 7,5 EP bezogen auf die Ehezeit gleich hohe Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In einigen Ausnahmefällen lässt das neue Versorgungsausgleichsrecht auch eine **externe Teilung** zu. Dabei werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Versorgungsanrechte bei einem **anderen** Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht, begründet. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zahlt dazu einen Kapitalbetrag in Höhe des Ausgleichswerts entweder an den vom ausgleichsberechtigten Ehegatten gewählten Zielversorgungsträger oder einen gesetzlich vorgesehenen Auffangversorgungsträger. Bei der externen Teilung sind also grundsätzlich zwei verschiedene Versorgungssysteme beteiligt. Dadurch ist eine optimale Halbteilung der Anrechte zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist die externe Teilung nur nachrangig anzuwenden.

Mit dem ab 1.9.2009 geltenden Recht wurden auch neue **Ausschlussgründe** eingeführt. So wird bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren ein Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn ein Ehegatte dies ausdrücklich beantragt. Bei einem geringfügigen Wertunterschied beiderseitiger Ausgleichswerte gleicher Art und bei Versorgungsanrechten mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht insoweit vom Versorgungsausgleich absehen.

Darüber hinaus gibt das VersAusglG den Ehegatten im Vergleich zum bisherigen Recht einen erheblich erweiterten Spielraum für eigene Vereinbarungen zur Aufteilung der Versorgungsanrechte. Der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Vorgaben kann von den Ehegatten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Allerdings müssen die von den Ehegatten geschlossenen Vereinbarungen einer richterlichen Überprüfung standhalten. So darf kein Ehegatte den anderen übervorteilen. Auch wenn die Regelungen zulasten des Sozialhilfeträgers gehen, wird das Familiengericht der Vereinbarung nicht zustimmen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seinem Urteil vom 28.2.1980 Regelungen für besondere Härtefälle verlangt. Mit dem am 1.4.1983 in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ (VAHRG) war der Gesetzgeber dieser Aufforderung nachgekommen. Diese „Härteregelungen“ wurden ebenfalls in das Versorgungsausgleichsgesetz übernommen und noch erweitert. Unter der neuen Bezeichnung „Anpassung nach Rechtskraft“ wird die Rentenminderung durch den Versorgungsausgleich in bestimmten Fällen auf Antrag ganz oder teilweise ausgesetzt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Versorgungsausgleich wurde durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3.4.2009 grundlegend neu geordnet. Das Gesetz ist zum 1.9.2009 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt.

- Der bisherige Grundsatz der Halbteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte gilt weiterhin. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird jedes einzelne Anrecht für sich aufgeteilt. Dadurch kann es zu einem „Hin-und-Her-Ausgleich“ der Anrechte kommen. Jeder Ehegatte kann sowohl ausgleichspflichtig aus seinem eigenen Anrecht als auch ausgleichsberechtigt aus einem Anrecht des anderen Ehegatten sein.

- Vorrangig wird die interne Teilung der Anrechte durchgeführt (innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems). Nur in Ausnahmefällen findet eine externe Teilung der Anrechte statt.

- Die Ehegatten können auch eigene Vereinbarungen über die Aufteilung ihrer Versorgungsanrechte treffen. Der Versorgungsausgleich kann dabei ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- Bei einer Ehedauer bis zu drei Jahren ist ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchzuführen. Das Familiengericht soll den Versorgungsausgleich ausschließen, soweit der Wertunterschied beiderseitiger gleichartiger Ausgleichswerte gering ist oder einzelne Anrechte nur einen geringen Ausgleichswert haben.

- In Härtefällen kann die Rentenminderung durch den Versorgungsausgleich auf Antrag ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Mit welcher Zielsetzung wurde am 1.7.1977 der Versorgungsausgleich eingeführt?

2. Der Versorgungsausgleich wurde zum 1.9.2009 reformiert. Welche Änderungen in der Ausgleichssystematik sollen nun zu einem gerechteren Ergebnis führen?

3. Wie hoch sind die Anrechte von Herrn und Frau Schmidt nach Durchführung des Versorgungsausgleichs in der Fassung ab 1.9.2009, wenn der Ehezeitanteil der Rentenanwartschaften in der allgemeinen Rentenversicherung bei Herrn Schmidt 33,8235 EP und bei Frau Schmidt 16,5441 EP beträgt?

4. In welchen Fällen ist ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach dem ab 1.9.2009 geltenden Recht möglich?

2. Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften

LERNZIEL

- Sie können bei Rentenanwartschaften den Ehezeitanteil berechnen, den Ausgleichswert bestimmen sowie den korrespondierenden Kapitalwert dem Grunde nach erklären.

2.1 Auskunft über den Ehezeitanteil

Bei jeder Ehescheidung ist von Amts wegen immer auch über den Versorgungsausgleich zu entscheiden (§ 137 FamFG). Zu Beginn des Scheidungsverfahrens händigt das Familiengericht den Ehegatten einen Fragebogen aus, um zu klären, ob und ggf. bei welchem Versorgungsträger während der Ehezeit auszugleichende Anrechte erworben worden sind.

Welche Anrechte dem Versorgungsausgleich unterliegen, ist in **§ 2 VersAusgIG** geregelt.

Abbildung 3: Auszugleichende Anrechte nach § 2 VersAusglG

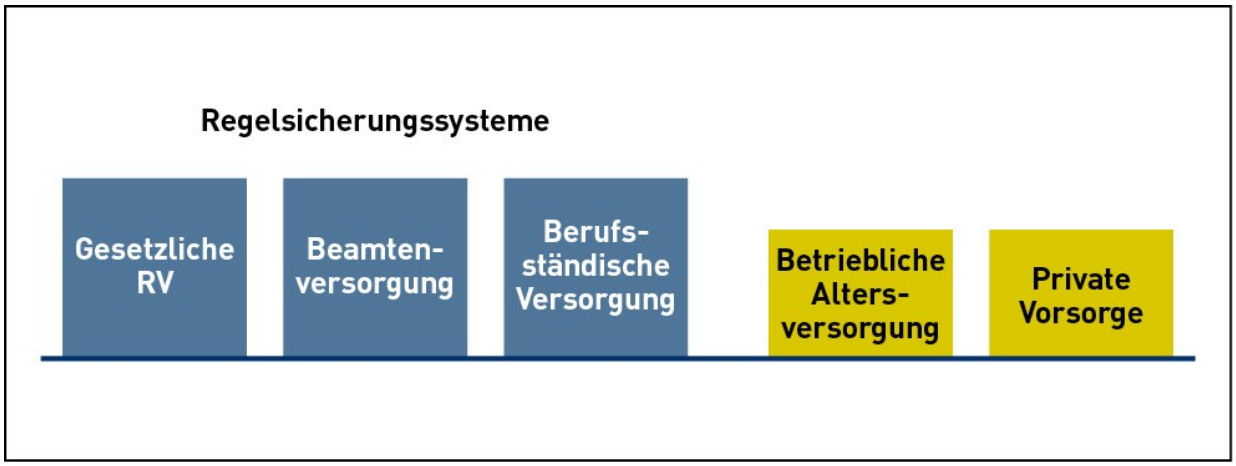

Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es der Absicherung im **Alter** oder bei **Invalidität** (in der gesetzlichen RV: verminderte Erwerbsfähigkeit) dient und **auf eine Rente gerichtet** ist. Eine private Kapitallebensversicherung, die im Leistungsfall in einer Summe ausgezahlt wird, fällt somit nicht unter den Versorgungsausgleich. Ein Anrecht i. S. des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (z. B. „Riesterrente“) ist dagegen unabhängig von der Leistungsform immer auszugleichen.

Nicht in den Ausgleich einzubeziehen sind Anrechte, die ihre Grundlage nicht in der Erwerbstätigkeit oder im Vermögen der Ehegatten haben. Dies sind insbesondere Leistungen mit Entschädigungscharakter, wie beispielsweise die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Leistungen nach dem SGB XIV.

Nachdem das Familiengericht ermittelt hat, welche Anrechte für den Versorgungsausgleich in Frage kommen, benötigt es für jedes Anrecht den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert. Da das Gericht selbst nicht in der Lage ist, diese Werte zu berechnen, übersendet es Auskunftsersuchen an die beteiligten Versorgungsträger. **§ 220 Absatz 4 FamFG** verpflichtet die angeschriebenen Versorgungsträger dazu, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf die Einzelheiten der Wertermittlung näher zu erläutern. Allgemeine Regeln für alle Versorgungsträger zur Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert finden sich in § 5 VersAusglG. Danach ist der Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße zu berechnen. In der gesetzlichen

Rentenversicherung sind das die Entgeltpunkte. Da der Ausgleich auf der Grundlage von Entgeltpunkten erfolgt, ist darüber hinaus zu beachten, dass dem Familiengericht die verschiedenen Arten von Entgeltpunkten getrennt mitgeteilt werden. So sind die Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung gesondert mitzuteilen sowie die Entgeltpunkte „West“ von den Entgeltpunkten (Ost) bis 30.6.2024 zu unterscheiden. Auch die ehezeitbezogenen Entgeltpunkte des Zuschlags für langjährige Versicherung (so genannter „Grundrentenzuschlag“) unterliegen dem Versorgungsausgleich. Sie unterscheiden sich von den übrigen Entgeltpunkten und sind deshalb separat auszuweisen. Ob sich die Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI auf den Grundrentenzuschlag auswirkt, spielt beim Versorgungsausgleich keine Rolle.

Die Rentenversicherungsträger teilen dem Gericht zum besseren Verständnis und für etwaige Ausgleichsansprüche nach der Scheidung den Ehezeitanteil auch noch als monatlichen Rentenbetrag mit.

Die Auskunft an das Familiengericht soll nach § 5 VersAusglG die folgenden Angaben enthalten:

- **Ehezeitanteil** des Anrechts, und zwar in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.
- **Ausgleichswert** des Anrechts. Nach § 1 Absatz 2 VersAusglG ist das regelmäßig die Hälfte des Ehezeitanteils.
- **Korrespondierender Kapitalwert**, falls der Ausgleichswert nicht in Form eines Kapitalwerts ausgedrückt wurde. Weitere Erläuterungen dazu folgen unter Abschnitt 2.6.

Im Rahmen des § 109 Absatz 5 SGB VI wird auch einem **Ehegatten** auf Antrag eine solche Auskunft von seinem Rentenversicherungsträger erteilt. Dadurch kann dieser sich z. B. im Vorfeld eines beabsichtigten Scheidungsverfahrens darüber informieren, wie sich der Versorgungsausgleich bei ihm auswirken würde. Selbstverständlich benötigt der antragstellende Ehegatte darüber hinaus auch noch eine Auskunft aus dem Rentenversicherungskonto des anderen Ehegatten, um sich ein vollständiges Bild zu machen. Sofern der andere Ehegatte nachweislich seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, darf der Rentenversicherungsträger auch ohne dessen Einwilligung aus dem Gegenkonto eine Auskunft erteilen. Allerdings ist der andere Ehegatte davon zu unterrichten.

2.2 Zuständigkeit

Für die Fallgestaltungen im Versorgungsausgleich gibt es keine besonderen Zuständigkeitsregelungen, so dass sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den §§ 125 ff. SGB VI richtet (vergleiche dazu Studientext Nummer 15 "Rentenantragsverfahren"). Dabei ist auf den Tag abzustellen, an dem das Auskunftsersuchen des Familiengerichts beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist. Die zu Beginn des Auskunftsverfahrens begründete Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers bleibt bis zum Abschluss des Versorgungsausgleichsverfahrens bestehen.

Ausnahmen:

- Für Rentenbezieher bleibt generell der Rentenversicherungsträger sachlich und örtlich zuständig, der die Rente zahlt.
- Für Zeitsoldaten und Beamte auf Widerruf, die in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungsfrei sind, ist derjenige Rentenversicherungsträger für die Erteilung einer Auskunft zuständig, der im Falle der

Nachversicherung für die Durchführung der Nachversicherung zuständig wäre (vergleiche Studientext Nummer 7 "Nachversicherung").

2.3 Ehezeit/ Lebenspartnerschaftszeit

Die Ehezeit umfasst normalerweise den Zeitraum vom Tag der Eheschließung bis zur rechtskräftigen Scheidung. Da aber über den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung entschieden werden soll (vergleiche § 137 ff. FamFG), ist es notwendig, ein fiktives Ende der Ehezeit zu bestimmen. Die maßgebliche Ehezeit wird den Versorgungsträgern vom Familiengericht mitgeteilt.

Beim Versorgungsausgleich im Rahmen der Aufhebung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft spricht man von einer Lebenspartnerschaftszeit.

Die Ehezeit beginnt nach § 3 Absatz 1 1. Halbsatz VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist. Der Beginn der Lebenspartnerschaftszeit ist der Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist (§ 20 Absatz 2 LPartG).

Die Ehezeit endet nach § 3 Absatz 1 2. Halbsatz VersAusglG mit dem letzten Tag des Monats vor der Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner. Diese Regelung ist analog auf die Bestimmung der Lebenspartnerschaftszeit anzuwenden.

Beispiel:

Eheschließung:	13.9.2011
Eingang des Scheidungsantrags beim Familiengericht:	27.3.2026
Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner:	7.4.2026
Rechtskräftige Scheidung:	5.9.2026

Welche Ehezeit ist für das Auskunftsersuchen festzusetzen?

Lösung:

Gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG beginnt die Ehezeit am 1.9.2011 und endet am 31.3.2026.

2.4 Berechnung des Ehezeitanteils von dynamischen Rentenanwartschaften

Wie der Ehezeitanteil eines Versorgungsanrechts ermittelt wird, bestimmt sich nach §§ 39 - 46 VersAusglG. Dabei kommen zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden in Betracht. Vorrangig soll die **unmittelbare Bewertung** (§ 39 VersAusglG) erfolgen. Sie ist immer dann möglich, wenn sich der Wert eines Anrechts nach einer Bezugsgröße richtet, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten (wie z. B. der Ehezeit) zugeordnet werden kann. In der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich für jeden Kalendermonat einer Rentenanwartschaft die darauf entfallenden Entgeltpunkte exakt feststellen.
§ 43 Absatz 1 VersAusglG schreibt deshalb für Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung die unmittelbare Bewertung vor.

Bei vielen Anrechten hängt die Höhe der Versorgung vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalls ab. Da dieses zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens regelmäßig noch nicht bekannt ist, muss der Versorgungsträger eine Hochrechnung vornehmen. Für die Berechnung des Ehezeitanteils kommt dann die **zeitratierliche Bewertung** zum Einsatz. Der Ehezeitanteil solcher Anrechte richtet sich dabei nach dem Verhältnis, in dem die ehezeitlichen Anwartschaftsmonate zu den gesamten Anwartschaftsmonaten stehen. Die zeitratierliche Bewertung führt zu einem ungenaueren Ergebnis und soll deshalb nur nachrangig angewendet werden. § 44 VersAusglG sieht die zeitratierliche Bewertung für die Beamtenversorgung vor.

In den allermeisten Fällen wird zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichsverfahrens tatsächlich noch keine Rente an die Ehegatten gezahlt. Wie berechnet sich nun der Ehezeitanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung? Welche Rentenart, welcher Leistungsfall und welcher Rentenbeginn sollen maßgebend sein?

Nach **§ 109 Absatz 6 SGB VI** ist für die Auskunft an das Familiengericht eine fiktive **Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze** zu berechnen. Ob die Wartezeit dafür bereits erfüllt ist, wird nicht geprüft (§ 2 Absatz 3 VersAusglG). Voraussetzung für die Ermittlung des Ehezeitanteils ist lediglich, dass eine Anwartschaft auf eine Rente besteht. Das heißt, es muss mindestens ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein.

Maßgeblicher Stichtag für die Bestimmung des Ehezeitanteils ist das Ende der Ehezeit (§ 5 Absatz 2 VersAusglG). Alle von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind auf diesen Zeitpunkt bezogen zu ermitteln und zu bewerten (§ 3 Absatz 2 VersAusglG). Nach diesem so genannten **In-Prinzip** sind auch Entgeltpunkte für Beiträge zu berechnen, die in der Ehezeit für Zeiten vor der Ehezeit nachgezahlt wurden, da diese Anrechte in der Ehezeit begründet wurden.

Abbildung 4: In-Prinzip nach § 3 Absatz 2 VersAusglG

Allerdings bestimmt § 5 Absatz 2 Satz 2 VersAusglG, dass rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach dem Ende der Ehezeit immer zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf die Höhe des Ehezeitanteils auswirken. So sind Gesetzesänderungen nach dem Eheende, die Einfluss auf die Bewertung der während der Ehezeit zurückgelegten Zeiten haben, zu berücksichtigen, wenn sie bei Auskunftserteilung bereits in Kraft waren.

Nach den §§ 70 Absatz 3a, 76g und 262 SGB VI können sich höhere Entgeltpunkte für die Ehezeit ergeben. § 43 Absatz 3 VersAusglG bestimmt aber, dass dafür tatsächlich 25, 33 bzw. 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Ehezeit zurückgelegt sein müssen.

Nach Eingang des Auskunftsersuchens des Familiengerichts ist gewöhnlich zunächst ein Verfahren zur Klärung des Rentenversicherungskontos des Ehegatten einzuleiten. Für die Auskunft an das Familiengericht sind alle Zeiten bis zum Ende der Ehezeit zu klären. Wie im Rentenverfahren kann zu diesem Zweck von den Arbeitgebern oder Leistungsträgern eine gesonderte Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen bis zu diesem Zeitpunkt verlangt werden (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Beispiel:

Scheidungsantrag:	29.1.2026
Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner:	5.2.2026
Eingang des Auskunftsersuchens beim Rentenversicherungsträger:	9.3.2026
Beginn der Bearbeitung des Auskunftsersuchens:	13.3.2026

Herr Schröder ist laufend versicherungspflichtig beschäftigt.

Auskunftserteilung: 27.4.2026

Welcher Berechnungszeitpunkt ist für die Auskunftserteilung an das Familiengericht maßgeblich?

Lösung:

Für die Berechnung der fiktiven Regelaltersrente im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind alle Entgelte von Herrn Schröder bis 31.1.2026 (Ende der Ehezeit; § 3 Absatz 1 VersAusglG) zugrunde zu legen.

Das Ende der Ehezeit stellt den „Leistungsfall“ für die nach § 109 Absatz 6 SGB VI zu berechnende fiktive Regelaltersrente dar. „Rentenbeginn“ in diesem Sinne ist demzufolge der nächste Monatserste.

§ 124 Absatz 2 SGB VI gebietet, dass erst nachdem im ersten Schritt die Entgeltpunkte aus allen rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Ehezeit ermittelt worden sind, im zweiten Schritt die Rentenanwartschaft aus den Entgeltpunkten, die auf die Ehezeit entfallen, berechnet wird. Trotz Einbeziehung der vorehelichen rentenrechtlich relevanten Sachverhalte werden letztendlich nur die in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte als maßgebliche Bezugsgröße nach § 5 Absatz 1 VersAusglG herangezogen. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte wird im Übrigen auf den Studientext Nummer 21 "Rentenberechnung" verwiesen.
Weil die Bewertung nach § 5 Absatz 2 VersAusglG auf das Ende der Ehezeit bezogen sein soll, wird bei der Rentenberechnung immer auf den aktuellen Rentenwert abgestellt, der zu diesem Zeitpunkt gilt.

Abbildung 5: Ermittlung des Ehezeitanteils einer Rentenanwartschaft

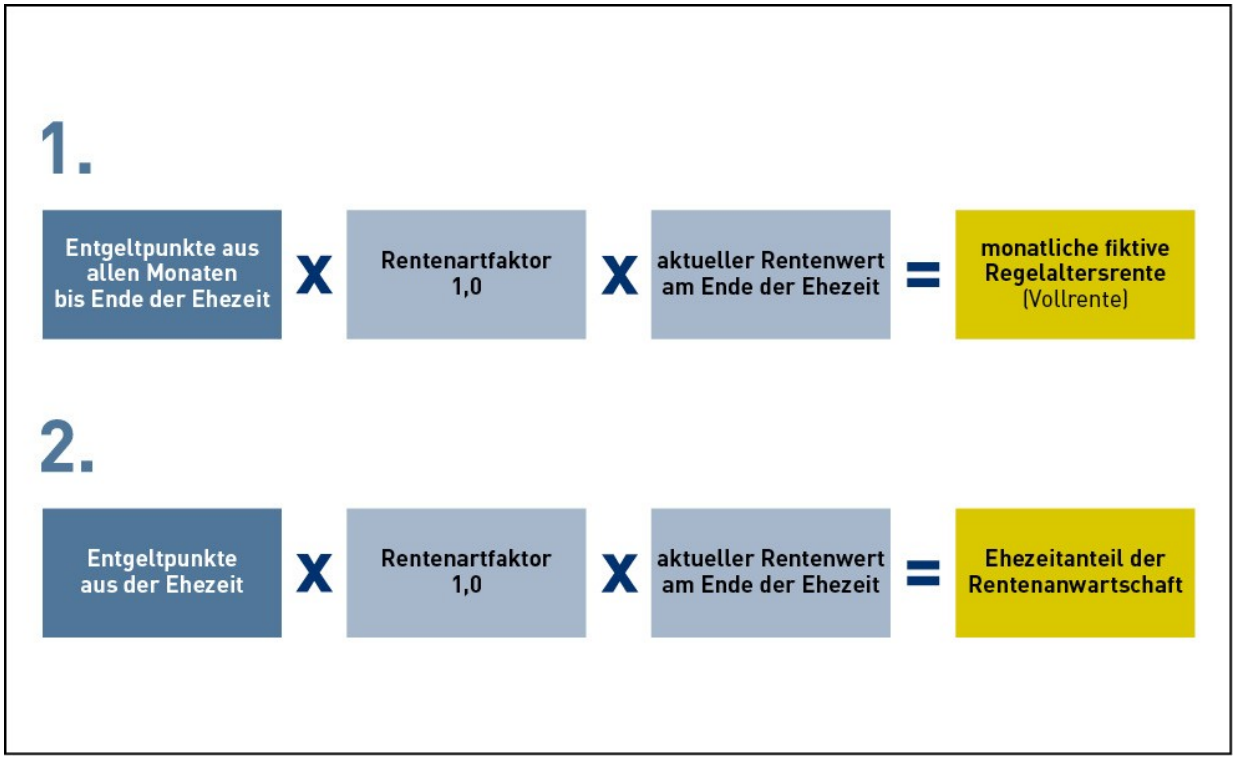

Beispiel:

Für Siegfried Störmer, geb. am 26.9.1970, ergeben sich folgende Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten:	9,2979 Punkte
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten:	0,4500 Punkte
Entgeltpunkte aus allen Zeiten bis Ende Ehezeit:	9,7479 Punkte
Entgeltpunkte Ehezeit (1.12.2011 bis 31.12.2025):	4,3703 Punkte

Welche fiktive Vollrente wegen Alters ergibt sich und wie hoch ist die monatliche Rentenanwartschaft, die auf die Ehezeit entfällt?

Lösung:

Fiktive Vollrente wegen Alters:

9,7479 (Entgeltpunkte insgesamt) x 1,0 x 40,79 EUR = 397,62 EUR

Monatliche Rentenanwartschaft aus der Ehezeit:

4,3703 (Entgeltpunkte Ehezeit) x 1,0 x 40,79 EUR = 178,26 EUR

Dem Familiengericht ist der Ehezeitanteil in Entgeltpunkten mitzuteilen.

Auf die Darstellung der Besonderheiten bei der Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden monatlichen Rentenanwartschaften bei Rentenbeziehern wird in diesem Studientext verzichtet.

In der Auskunft an das Familiengericht weisen die Rentenversicherungsträger im Übrigen auf nicht von der internen Teilung erfasste Anrechte hin, sofern einem Ehegatten ein abzuschmelzendes Anrecht im Sinne von § 120h SGB VI (z. B. Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI, Aussparungsbetrag nach § 48 Absatz 3 SGB X) gezahlt wird.

2.5 Ausgleichswert

Neben der Berechnung des Ehezeitanteils in Form der jeweils maßgeblichen Bezugsgröße haben die Versorgungsträger dem Familiengericht auch einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten (§ 5 Absatz 3 VersAusglG). Dieser beträgt die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (§ 1 Absatz 2 VersAusglG).

Bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet dies, dass der Ausgleichswert genau die Hälfte der für den Ehezeitanteil errechneten Entgeltpunkte beträgt.

Beispiel:

Für Sonja Sommer wurden bezogen auf die Ehezeit folgende Rentenanwartschaften ermittelt:

allgemeine Rentenversicherung	4,3703 EP
knappschaftliche Rentenversicherung	1,9551 EP

Wie hoch sind die dem Familiengericht mitzuteilenden Ausgleichswerte nach § 5 Absatz 3 VersAusglG?

Lösung:

Ausgleichswert ist jeweils die Hälfte der Entgeltpunkte des Ehezeitanteils.
Die Berechnung wird auf vier Dezimalstellen durchgeführt (§ 121 Absatz 1 SGB VI).
Die letzte Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (§ 121 Absatz 2 SGB VI).

½ von 4,3703 EP = 2,1852 EP

½ von 1,9551 EP = 0,9776 EP

Der Ausgleichswert beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung **2,1852 EP** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung **0,9776 EP**.

2.6 Korrespondierender Kapitalwert

Obwohl nach dem neuen Ausgleichssystem jedes Anrecht der Ehegatten für sich betrachtet und ausgeglichen wird, kann es für alle am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligten hilfreich sein, wenn die jeweiligen Ausgleichswerte in einer einheitlichen Messgröße angegeben werden. Dieser gemeinsame Nenner ist der korrespondierende Kapitalwert. Dabei handelt es sich um den Betrag, der aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen (§ 47 Absatz 2 VersAusglG). Man könnte den korrespondierenden Kapitalwert somit auch als „Einkaufspreis“ des auszugleichenden Anrechts bezeichnen. Die Versorgungsträger sind nach § 5 Absatz 3 VersAusglG verpflichtet, dem Familiengericht den Ausgleichswert ggf. zusätzlich in Form eines korrespondierenden Kapitalwerts mitzuteilen. Dies ist immer dann erforderlich, wenn der Ausgleichswert nicht ohnehin in Form eines Kapitalwerts ermittelt wird. Der

Rentenversicherungsträger teilt in seiner Auskunft an das Familiengericht den Ausgleichswert in Entgeltpunkten mit. Er muss deshalb auch den diesen Entgeltpunkten entsprechenden Kapitalwert aufführen.

Durch die Angabe des korrespondierenden Kapitalwerts als Hilfsgröße werden die verschiedenen auszugleichenden Anrechte miteinander vergleichbar und die Beteiligten bekommen eine genauere Vorstellung von deren wirtschaftlicher Bedeutung. Auch für die Prüfung, ob Anrechte nach § 18 VersAusglG wegen Geringfügigkeit vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden sollen, benötigt das Familiengericht u. U. den korrespondierenden Kapitalwert. Die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts der dynamischen Rentenanwartschaften erfolgt mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren aus den „Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs“, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesgesetzblatt bekannt macht.

Abbildung 6: Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts aus dynamischen Anrechten

Zusammenfassung

- Auf Ersuchen des Familiengerichts erteilen die Rentenversicherungsträger eine Auskunft über den Ehezeitanteil von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG gilt dabei als Ehezeit die Zeit vom ersten Tag des Monats der Eheschließung bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten.
- Der Rentenversicherungsträger ist nach § 220 Absatz 1 und 4 FamFG i. V. m. § 5 Absatz 1 VersAusglG verpflichtet, die Berechnung der jeweiligen Anteile vorzunehmen, die auf die Ehezeit entfallen. Der ermittelte Ehezeitanteil ist dem Familiengericht in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße mitzuteilen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind das die jeweiligen Entgeltpunkte.
- Außerdem schlagen die Rentenversicherungsträger dem Familiengericht nach § 5 Absatz 3 VersAusglG den Ausgleichswert vor und teilen den korrespondierenden Kapitalwert mit.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Herr und Frau Klein haben am 31.12.2000 die Ehe geschlossen. Frau Klein begehrt die Scheidung. Der Scheidungsantrag ging am 15.4.2026 beim Familiengericht ein. Die Zustellung des Scheidungsantrags durch das Familiengericht an Herrn Klein erfolgte am 4.5.2026.

   Bestimmen Sie die Ehezeit nach § 3 Absatz 1 VersAusglG.

6. Herr Klein hat bis zum Berechnungszeitpunkt in der allgemeinen Rentenversicherung 12,4765 Entgeltpunkte aus allen rentenrechtlichen Zeiten erworben. Auf die Ehezeit entfallen 11,3564 Entgeltpunkte.

   Wie hoch ist der Ausgleichswert, der dem Familiengericht vorzuschlagen wäre?

7. Wie hoch wäre in diesem Fall der korrespondierende Kapitalwert?

3. Wertausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Scheidung

LERNZIEL

- Sie können den Wertausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Scheidung bestimmen und die Ausgleichsformen erläutern.

3.1 Ausgleichsformen

Ziel des Versorgungsausgleichs in der Fassung ab 1.9.2009 ist es, im Zusammenhang mit der Scheidung alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte hälftig auszugleichen, um die versorgungsrechtliche Beziehung der Ehegatten endgültig zu trennen. Das Versorgungsausgleichsgesetz bezeichnet dies als **Wertausgleich bei der Scheidung**.

Die „Spielregeln“ für den Wertausgleich bei der Scheidung sind in § 9 VersAusglG aufgeführt. Dort ist in Absatz 2 geregelt, dass die Versorgungsanrechte grundsätzlich **intern** zu teilen sind. Absatz 3 lässt die **externe** Teilung nur in Ausnahmefällen zu. In den Absätzen 1 und 4 sind zudem Ausschlussgründe genannt, die den Wertausgleich bei der Scheidung nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung kommen lassen (vergleiche Abschnitt 3.2).

3.1.1 Interne Teilung

Die interne Teilung wird in § 10 Absatz 1 VersAusglG definiert. Danach überträgt das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zulasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dessen Versorgungsträger. Dies setzt die Aufnahme des ausgleichsberechtigten Ehegatten in das Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Ehegatten voraus, sofern dieser nicht bereits eigene Anrechte bei diesem Versorgungsträger hatte. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zahlt also später Rente an beide geschiedenen Ehegatten. Dabei wird die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten in Höhe des Ausgleichswerts gemindert. Der Rentenanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten richtet sich grundsätzlich nach denselben Regelungen, die auch für den ausgleichspflichtigen Ehegatten gelten (§ 10 Absatz 3 VersAusglG).

Abbildung 7: Interne Teilung nach § 10 VersAusglG

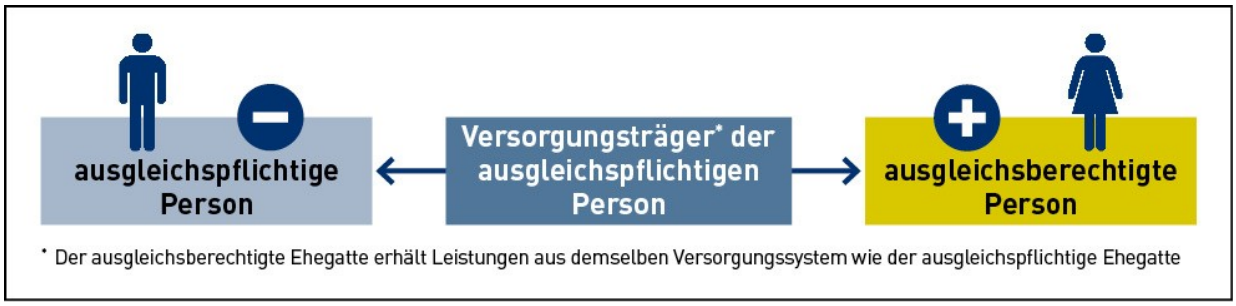

Sofern der Versorgungsträger besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich vorsieht, muss er die in § 11 VersAusglG genannten Anforderungen an die interne Teilung beachten, damit die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sichergestellt wird.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VersAusglG muss für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen werden. Ein eigenständiges Anrecht liegt vor, wenn das Anrecht nicht an den ausgleichspflichtigen

Ehegatten gebunden ist und dieses Anrecht weder mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten herabgesetzt wird noch erlischt. Werden Anrechte einer betrieblichen Altersversorgung im Wege der internen Teilung übertragen, so erwirbt der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i. S. des Betriebsrentengesetzes (§ 12 VersAusglG). Dadurch ist auch im Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers die Zahlung einer Betriebsrente nicht gefährdet.
Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Ehegatten in gleicher Weise an der Wertentwicklung der Anrechte teilnehmen und der gleiche Risikoschutz gewährt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 VersAusglG). Wenn es im Einzelfall nicht möglich sein sollte, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten den gleichen Leistungsumfang zu bieten wie dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, muss ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. So kann z. B. bei einer internen Teilung in der Ärzteversorgung dem ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Rente wegen Berufsunfähigkeit in Aussicht gestellt werden, weil sich der Begriff der Berufsunfähigkeit dort nur auf den Arztberuf bezieht. Wenn der geschiedene Ehegatte nicht gerade ebenfalls praktizierender Arzt ist, kann also nicht geprüft werden, ob ihm die Ausübung des Arztberufes noch möglich ist oder nicht. Der Versorgungsträger darf hier den Risikoschutz auf die Altersversorgung beschränken, wenn er zum Ausgleich dafür die Altersversorgung erhöht.

Abbildung 8: Anforderungen an die interne Teilung nach § 11 VersAusglG

Die interne Teilung verursacht bei den Versorgungsträgern einen erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn nun auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte in das bestehende Versorgungssystem aufgenommen werden muss. Durch die Führung des Versicherungskontos, die Feststellung des Leistungsanspruchs und die Rentenzahlung entstehen zusätzliche Kosten. § 13 VersAusglG erlaubt es den Versorgungsträgern, den beiden Ehegatten diese Teilungskosten jeweils zur Hälfte in Rechnung zu stellen. Die Ausgleichswerte der Anrechte werden dabei entsprechend verringert. Das Familiengericht überprüft, ob die geltend gemachten Teilungskosten angemessen sind. Die Rentenversicherungsträger erheben keine Teilungskosten.

Übertragung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung

Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung sind unabhängig davon, ob es dynamische oder statische Anrechte (Höherversicherung) sind, immer durch interne Teilung auszugleichen. Ausgenommen von der internen Teilung sind lediglich die in § 120h SGB VI aufgezählten abzuschmelzenden Anrechte. Diese werden im Rahmen einer schuldrechtlichen Ausgleichszahlung ausgeglichen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 i. V. m. §§ 20 - 26 VersAusglG) – siehe auch Ausführungen unter Abschnitt 3.3.

Haben beide Ehegatten einen Ehezeitanteil erworben, führt die interne Teilung jedes einzelnen in der Ehezeit erworbenen Anrechts zum so genannten „Hin-und-Her-Ausgleich“. Dabei sind die Ehegatten, je nachdem welches Anrecht auszugleichen ist, in einer Person sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt.

§ 10 Absatz 2 VersAusglG gestattet es den Rentenversicherungsträgern aber, im Rahmen der internen Teilung Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten bei Anrechten gleicher Art zu verrechnen und den Ausgleich letztendlich nur in Höhe des Wertunterschieds zu vollziehen. Bei welchem Rentenversicherungsträger die Anrechte erworben wurden, ist für die Verrechnung unbedeutend. Nach § 120f Absatz 1 SGB VI gelten alle in der Deutschen Rentenversicherung erworbenen Anrechte als Anrechte gleicher Art.

Allerdings bestimmt § 120f Absatz 2 SGB VI, dass beim Zusammentreffen unterschiedlicher Entgeltpunkte in folgenden Fällen keine Anrechte gleicher Art vorliegen:

- EP „West“ und EP (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung für Zeiten bis zum 30.6.2024,
- EP der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Zuschlags-EP für langjährige Versicherung und übrige EP

Beispiel:

Herr Schuster hat in der Ehezeit Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 10 EP und seine Ehefrau in Höhe von 6 EP erworben. In welcher Höhe und mit welcher Ausgleichsform ist der Versorgungsausgleich durchzuführen?

Lösung:

Da es sich um dynamische Rentenanwartschaften der allgemeinen Rentenversicherung handelt, ist der Ausgleich in Form der internen Teilung nach § 10 VersAusglG vorzunehmen. Herr Schuster ist in Höhe von 5 EP ausgleichspflichtig und Frau Schuster in Höhe von 3 EP. Herr Schuster ist in Höhe von 3 EP ausgleichsberechtigt und Frau Schuster in Höhe von 5 EP.

Die Beschlussformel in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich könnte somit lauten:

„Im Wege der internen Teilung wird zulasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung XXX zugunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 5 EP der allgemeinen Rentenversicherung auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung YYY übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zulasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung YYY zugunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 3 EP der allgemeinen Rentenversicherung auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung XXX übertragen.“

Abbildung 9: Verrechnung beiderseitiger Anrechte gleicher Art nach § 10 Absatz 2 VersAusglG

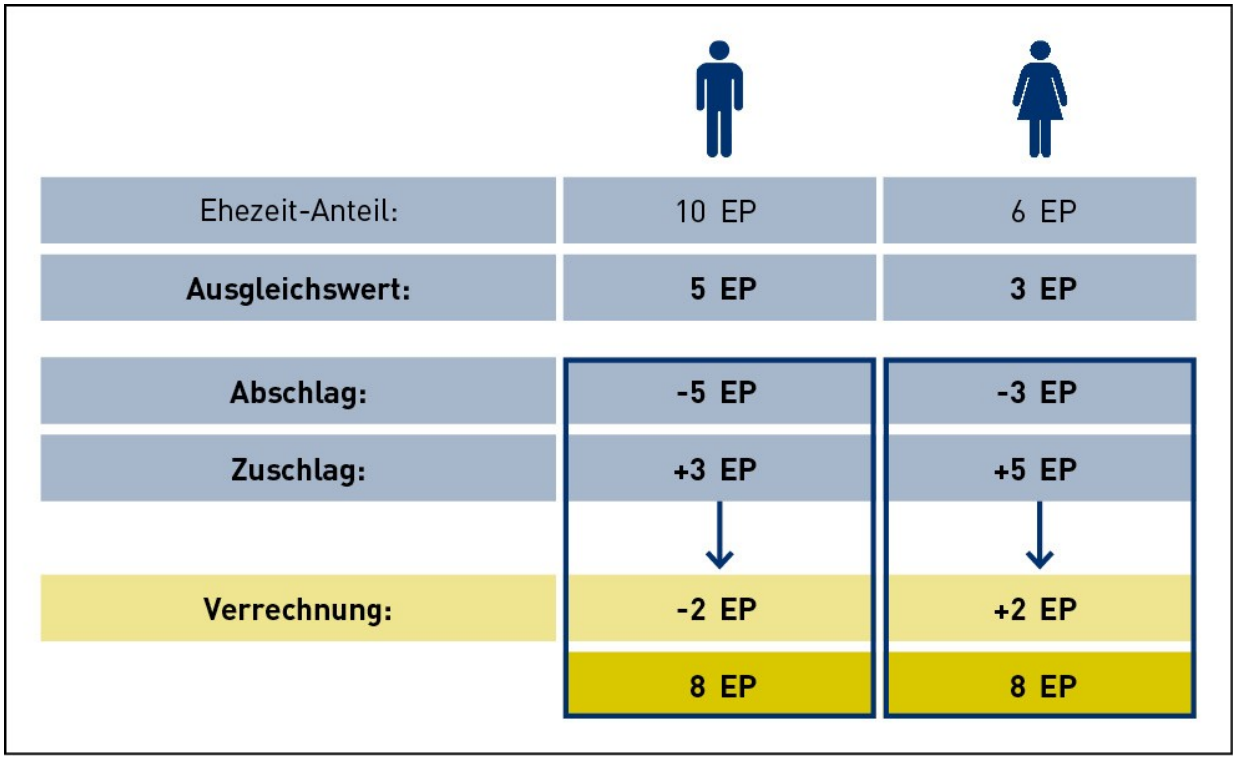

3.1.2 Externe Teilung

Was externe Teilung bedeutet, ist in § 14 Absatz 1 VersAusglG definiert. Diese Form der Teilung führt grundsätzlich zu einer Begründung von Anrechten bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem der ausgleichspflichtige Ehegatte das Anrecht erworben hat. Dieser so genannte Zielversorgungsträger gewährt dem ausgleichsberechtigten Ehegatten Leistungen unter den Anspruchsvoraussetzungen, die für sein Versorgungssystem gelten. Auch im Hinblick auf spätere Rentenanpassungen wird es bei zwei beteiligten Versorgungssystemen unterschiedliche Regelungen für die geschiedenen Ehegatten geben. Eine absolut gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den ehezeitlichen Anrechten kann anders als bei der internen Teilung hier also nicht garantiert werden. § 9 Absatz 3 VersAusglG lässt die externe Teilung der Anrechte deshalb nur in den dort genannten Ausnahmefällen zu.

– **Externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG:**

Wenn beide Ehegatten in der Ehezeit mehrere Versorgungsanrechte bei verschiedenen Versorgungsträgern erworben haben, führt die interne Teilung unter Umständen dazu, dass eine kaum überschaubare Vielzahl von Versorgungsanrechten entsteht. Die Ehegatten könnten dann leicht den Überblick darüber verlieren, wann sie bei welchem ihrer vielfältigen Versorgungsträger eine Leistung in Anspruch nehmen können. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird deshalb möglicherweise ein Interesse daran haben, durch eine externe Teilung seine Versorgungsanrechte zu bündeln. Ein weiterer Grund, sich für die externe Teilung zu entscheiden, mag sein, dass sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei einem anderen Versorgungsträger (als demjenigen des ausgleichspflichtigen Ehegatten) einen leichteren Zugang zu Leistungen oder eine bessere Rendite verspricht.

Im Rahmen einer **Vereinbarung** kann sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte mit dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf die Durchführung einer externen Teilung einigen. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zahlt dann

einmalig einen vom Familiengericht festgesetzten Kapitalbetrag an den vom ausgleichsberechtigten Ehegatten ausgewählten Versorgungsträger (§ 14 Absatz 4 VersAusglG). Dabei kann sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte nach § 15 Absatz 1 VersAusglG aussuchen, ob ein für ihn bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein völlig neues Anrecht begründet werden soll.

Gewählt werden kann jedoch nur eine Zielversorgung, die eine angemessene Versorgung gewährleistet (§ 15 Absatz 2 VersAusglG). Dieses Erfordernis ist bei den in § 15 Absatz 4 VersAusglG aufgeführten Versorgungsanrechten stets erfüllt. Dazu gehören auch die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der ausgewählte Zielversorgungsträger muss ebenfalls mit der externen Teilung einverstanden sein und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bescheinigen, dass er zur Annahme des Kapitalbetrags bereit ist (§ 222 Absatz 2 FamFG).

Beispiel:

Konrad Klose war zuletzt als selbständiger Versicherungskaufmann tätig. Während der Ehezeit hat er Anrechte erworben aus

- einer berufsständischen Versorgung,
- einer privaten Rentenversicherung,
- einer Lebensversicherung auf Rentenbasis.

Frau Klose hat während der Ehezeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Darüber hinaus besitzt sie Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung. Würden alle Anrechte intern geteilt, hätte Frau Klose Anrechte aus insgesamt fünf verschiedenen Versorgungssystemen.

Wie kann sie ihre Versorgungsanrechte überschaubar halten?

Lösung:

Frau Klose erklärt dem Familiengericht, dass sie die externe Teilung der Anrechte ihres Ehemannes anstrebt. Innerhalb der ihr vom Familiengericht genannten Frist setzt sie sich mit den Versorgungsträgern ihres Ehemannes in Verbindung und legt dem Familiengericht schließlich Vereinbarungen mit der berufsständischen Versorgung, der privaten Rentenversicherung und der Lebensversicherung über die Durchführung der externen Teilung vor.

Als Zielversorgungsträger wählt Frau Klose die gesetzliche Rentenversicherung. Ihr Rentenversicherungsträger stellt ihr eine Bescheinigung darüber aus, dass er die Kapitalbeträge aus der externen Teilung annehmen wird. Auch diese Bescheinigung händigt sie dem Familiengericht aus. Da die gesetzliche Rentenversicherung eine angemessene Versorgung gewährleistet, liegen alle Voraussetzungen für eine externe Teilung vor. Das Familiengericht setzt in seinem Beschluss die von den Versorgungsträgern des Ehemannes an den Rentenversicherungsträger der Ehefrau zu zahlenden Beträge fest (§ 222 Absatz 3 FamFG).

Können auch Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung extern geteilt werden?

Nein. Eine externe Teilung kommt nur dann in Betracht, wenn die maßgeblichen Regelungen des Versorgungsträgers diese Teilungsform zulassen. Für Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung ist mangels einer solchen speziellen Regelung nur die interne Teilung vorgesehen.

3. Wertausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Scheidung

Wovon hängt es ab, ob der Rentenversicherungsträger einer externen Teilung als Zielversorgungsträger zustimmt?

Der Rentenversicherungsträger darf nach § 187 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI grundsätzlich Geldeingänge aus einer externen Teilung vereinnahmen. Nur wenn dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits eine Altersvollrente bindend bewilligt wurde und der Monat der Vollendung der Regelaltersgrenze abgelaufen ist, lässt § 187 Absatz 4 SGB VI eine Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zu. In diesem Fall schließt § 14 Absatz 5 VersAusglG die externe Teilung aus. Der Rentenversicherungsträger wird seine Zustimmung auch dann verweigern, wenn für den Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Ob der vom Familiengericht festgesetzte Kapitalbetrag tatsächlich eingezahlt würde, wäre in diesem Fall fraglich.

Abbildung 10: Externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG

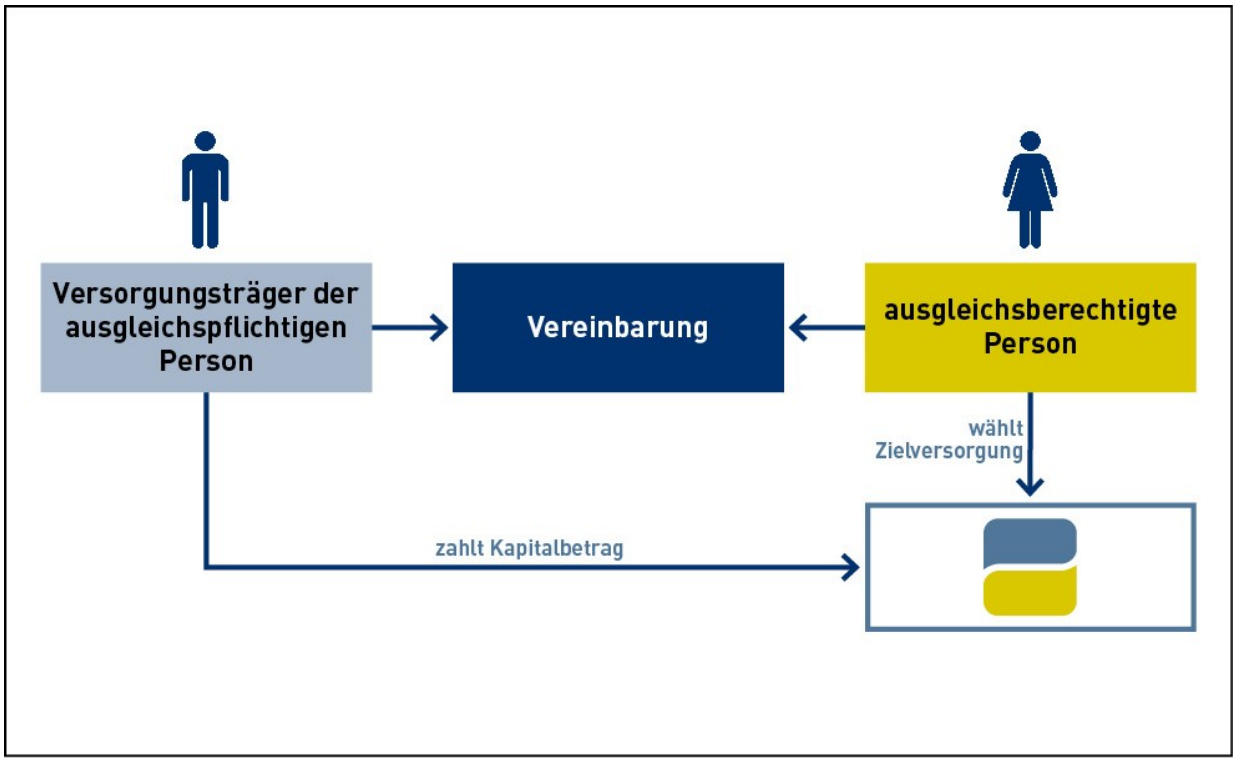

– **Externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG:**

Bei einer internen Teilung von Anrechten mit geringem Ausgleichswert steht die Höhe der Leistung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten oft in keinem Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten durch die laufende Rentenzahlung entsteht. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten kann deshalb die externe Teilung eines Anrechts **verlangen**, wenn der Ausgleichswert die in § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG genannten Grenzen nicht übersteigt.

- Bei Angabe des Ausgleichswerts als Monatsrente:
  Die externe Teilung kann vom Versorgungsträger verlangt werden, wenn dieser Rentenbetrag **nicht mehr als 2 % der monatlichen Bezugsgröße** (§ 18 Absatz 1 SGB IV) am Ende der Ehezeit beträgt (2026: 79,10 EUR).
- Bei Angabe des Ausgleichswerts in anderer Form:
  Der Versorgungsträger kann auf die externe Teilung bestehen,

wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert **nicht mehr als 240 % der monatlichen Bezugsgröße** am Ende der Ehezeit beträgt (2026: 9.492,00 EUR).

Bei bestimmten Anrechten auf Betriebsrente sieht § 17 VersAusglG eine höhere Grenze vor. Auf Verlangen des Versorgungsträgers ist eine externe Teilung durchzuführen, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt (2021: 101.400,00 EUR).

Sind mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt. Wie bei der externen Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten die Wahl des Zielversorgungsträgers frei. Auch hier muss der Zielversorgungsträger eine angemessene Versorgung gewährleisten können. Außerdem ist das Einverständnis des Zielversorgungsträgers einzuholen (§ 222 Absatz 2 FamFG).

Übt der ausgleichsberechtigte Ehegatte sein Wahlrecht nicht aus, wird die gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 VersAusglG kraft Gesetzes zum Zielversorgungsträger. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Anrecht auf Betriebsrente extern auszugleichen ist. In diesem Fall bestimmt § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG die zum 1.9.2009 neu gegründete Versorgungsausgleichskasse mit Sitz in Berlin zum Zielversorgungsträger.

Beispiel:

Bianca Braun ist ausgleichspflichtig, weil sie in der Ehezeit vom 1.3.2017 bis 31.1.2026 ein Anrecht auf betriebliche Altersversorgung erworben hat. Der als Ausgleichswert mitgeteilte Kapitalwert beträgt 4.250,00 EUR.

Der Versorgungsträger von Frau Braun verlangt wegen der geringen Höhe des Ausgleichswerts die externe Teilung.

Der ausgleichsberechtigte Ehemann möchte, dass der vom Versorgungsträger zu zahlende Kapitalbetrag seiner Riester-Rente gutgeschrieben wird. Der Träger der Riester-Rente ist mit der Wahl als Zielversorgungsträger einverstanden und bescheinigt Herrn Braun, dass er den Kapitalbetrag annehmen wird.

Lösung:

Der Ausgleichswert wird nicht in Form einer Monatsrente, sondern als Kapitalwert ausgedrückt. Er ist gering i. S. von § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG, wenn er 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV am Ende der Ehezeit nicht übersteigt. Dieser Wert beläuft sich am 31.1.2026 auf 9.492,00 EUR. Der Kapitalwert in Höhe von 4.250,00 EUR übersteigt die genannte Grenze nicht.

Der Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung kann deshalb die externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG verlangen. Herr Braun hat von seinem Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG Gebrauch gemacht und möchte sein bestehendes Anrecht auf Riester-Rente aufstocken. Sein Riester-Vertrag ist nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert. Damit ist nach § 15 Absatz 4 VersAusglG eine angemessene Versorgung gewährleistet.

Das Familiengericht entscheidet in seinem Beschluss, dass im Wege der externen Teilung zulasten des Anrechts der Ehefrau aus der betrieblichen Altersversorgung zugunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 4.250,00 EUR bei dessen

Riester-Rente begründet wird. Der Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung wird verpflichtet, den Kapitalbetrag an den Träger der Riester-Rente zu zahlen.

– **Externe Teilung nach § 16 Absatz 1 VersAusglG:**

Auch für Anrechte aus der Beamtenversorgung wäre die interne Teilung die gerechteste Lösung. Deshalb hat der Bund für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG) die interne Teilung als Ausgleichsform vorgeschrieben. Für die **Beamten der Länder und Kommunen** liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern, die bisher jedoch noch keine vergleichbare Regelung geschaffen haben.

Solange **keine interne Teilung vorgesehen** ist, erfolgt der Ausgleich von Anrechten aus der Beamtenversorgung für Landes- und Kommunalbeamte durch externe Teilung. Anders als bei der externen Teilung nach § 14 Absatz 2 VersAusglG kann sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte den Zielversorgungsträger nicht aussuchen. § 16 Absatz 1 VersAusglG sieht vor, dass für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Das Familiengericht benennt in seiner Entscheidung den Ausgleichswert in Form einer auf das Ende der Ehezeit bezogenen Monatsrente und ordnet gleichzeitig an, dass dieser Betrag vom Rentenversicherungsträger des ausgleichsberechtigten Ehegatten in Entgeltpunkte bzw. bis 30.6.2024 in Entgeltpunkte (Ost) bei Versorgungsanrechten im Beitrittsgebiet umzurechnen ist (§ 16 Absatz 3 VersAusglG). Im Gegensatz zu den anderen Fällen der externen Teilung muss der Träger der Beamtenversorgung grundsätzlich keinen Kapitalbetrag an die Rentenversicherung für die dort zu begründenden Anrechte zahlen. Der Rentenversicherungsträger kann sich aber im Leistungsfall seine durch die externe Teilung entstandenen Mehraufwendungen erstatten lassen (§ 225 SGB VI).

– **Externe Teilung nach § 16 Absatz 2 VersAusglG:**

Versorgungsanrechte von **Beamten auf Widerruf und Soldaten auf Zeit** sind ebenfalls stets durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Bei diesen Personen ist zum Zeitpunkt der Scheidung noch unklar, ob später ein Wechsel in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird und dem ausgleichspflichtigen Ehegatten die Versorgungsanrechte erhalten bleiben. In vielen Fällen findet nach Ende des Dienstverhältnisses durch Widerruf oder Zeitablauf eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Deswegen ist bei der externen Teilung von dem Ausgleichswert auszugehen, der sich bei einer Nachversicherung ergäbe (§ 44 Absatz 4 VersAusglG).

Abbildung 11: Möglichkeiten der externen Teilung

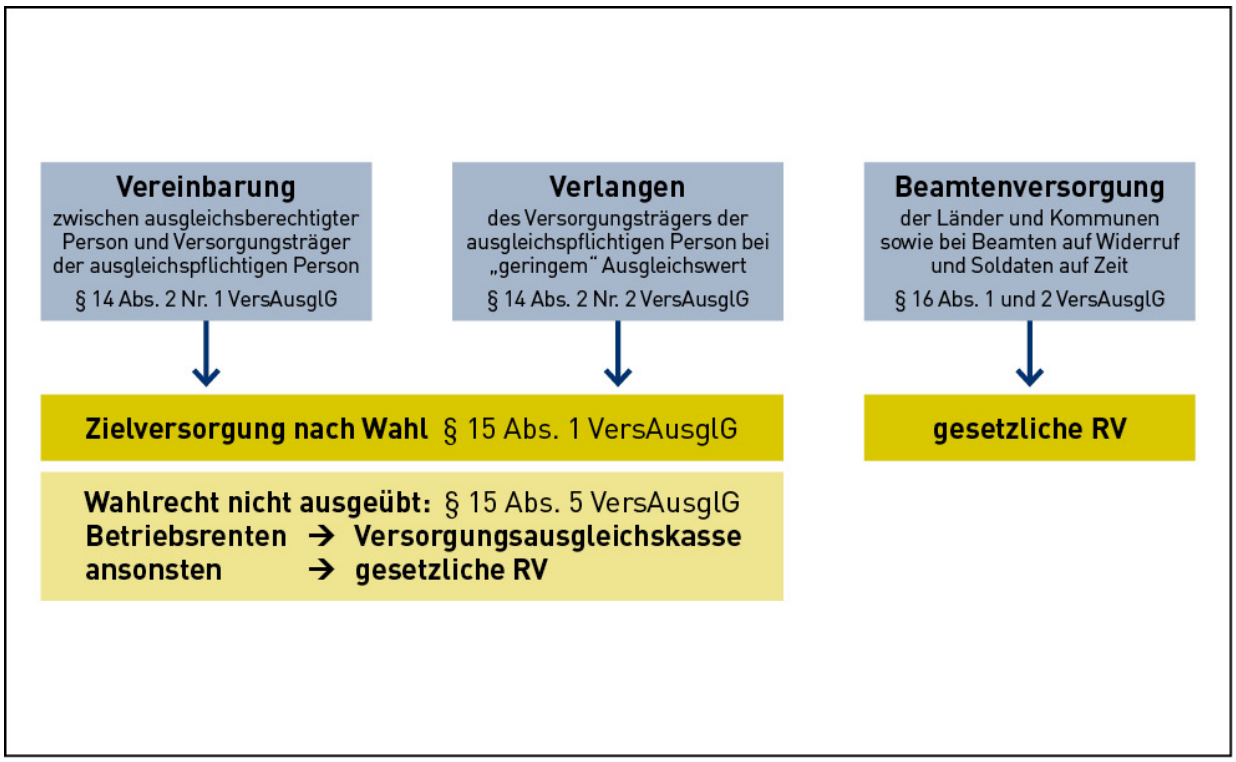

3.2 Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Bei einer **kurzen Ehezeit** von bis zu drei Jahren findet nach § 3 Absatz 3 VersAusglG ein Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht statt. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen von einer noch nicht gefestigten Versorgungsgemeinschaft aus. Durch diese Neuregelung im Rahmen der Strukturreform sollen die Versorgungsträger und Familiengerichte entlastet werden. Auf Antrag eines Ehegatten ist allerdings dennoch der Versorgungsausgleich durchzuführen. Ein solcher Antrag ist zum Beispiel sinnvoll, wenn ein Ehegatte in der Ehezeit erhebliche Investitionen in seine Invaliditäts- und Altersversorgung getätigt hat oder wenn durch den Versorgungsausgleich die Wartezeit für eine Rente erfüllt werden kann (vergleiche Abschnitt 5.1).

Grundsätzlich sind nach § 9 Absatz 1 VersAusglG alle auszugleichenden Anrechte der Ehegatten aufzuteilen. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten von der Möglichkeit der **Vereinbarung nach den §§ 6 - 8 VersAusglG** Gebrauch machen. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich können bereits im Rahmen eines Ehevertrags, aber auch noch im laufenden Scheidungsverfahren geschlossen werden. Der Gestaltungsspielraum für die Ehegatten wurde durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs erheblich erweitert. So ist es z. B. nunmehr zulässig, Versorgungsanrechte und Vermögenswerte gegeneinander abzuwägen. Der Versorgungsausgleich nach den Regeln des Versorgungsausgleichsgesetzes kann auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wenn die Ehegatten einen eigenen Weg für den Ausgleich ihrer Versorgungsanrechte gefunden haben, unterliegen die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen aber der richterlichen Überprüfung im Scheidungsverfahren (§ 8 Absatz 1 VersAusglG). Damit soll sichergestellt werden, dass nicht ein Ehegatte den anderen übervorteilt.

Nach dem Recht ab 1.9.2009 soll der Versorgungsausgleich auch bei **Geringfügigkeit** ausgeschlossen werden (§ 9 Absatz 4 i. V. m. § 18 VersAusglG). Der Begriff der Geringfügigkeit bezieht sich dabei zum einen auf die Differenz der Ausgleichswerte von beiderseitigen Anrechten gleicher Art (§ 18 Absatz 1 VersAusglG). Zum anderen soll der

Ausgleichswert jedes einzelnen Anrechts der Ehegatten auf Geringfügigkeit untersucht werden (§ 18 Absatz 2 VersAusglG). Die Wertgrenzen werden in § 18 Absatz 3 VersAusglG genannt:

- Bei Angabe des Ausgleichswerts als Monatsrente:
  Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte gleicher Art oder der Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts **nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße** (§ 18 Absatz 1 SGB IV) am Ende der Ehezeit beträgt (2026: 39,55 EUR).

- Bei Angabe des Ausgleichswerts in anderer Form (z. B. in EP):
  In diesem Fall sind die jeweiligen **Kapitalwerte** heranzuziehen. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Differenz der Kapitalwerte oder der Kapitalwert eines einzelnen Anrechts **nicht mehr als 120 % der monatlichen Bezugsgröße** (§ 18 Absatz 1 SGB IV) am Ende der Ehezeit beträgt (2026: 4.746,00 EUR).

Beachte:
Da in § 18 Absatz 3 VersAusglG ein Verweis auf die Bezugsgröße (Ost) (bis 30.6.2024) fehlt, ist bei der Geringfügigkeitsprüfung von Ostanrechten ebenfalls die Bezugsgröße „West“ heranzuziehen.

Beispiel 1:

Die während der Ehezeit vom 1.4.2011 bis 30.11.2025 in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Anrechte der Eheleute Rudi und Renate Roth weisen folgende Ausgleichswerte auf:

Herr Roth: 6,3000 EP (als Kapitalwert: 59.167,70 EUR)

Frau Roth: 5,9000 EP (als Kapitalwert: 55.411,02 EUR)

Lösung:

Beide Ehegatten haben Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Die Differenz dieser beiderseitigen Anrechte gleicher Art ist auf Geringfügigkeit i. S. von § 18 Absatz 1, 3 VersAusglG zu prüfen. Da die Ausgleichswerte der Rentenanrechte in Entgeltpunkten angegeben wurden, sind für die Geringfügigkeitsprüfung die in der Auskunft an das Familiengericht aufgeführten Kapitalwerte maßgebend. Die Geringfügigkeitsgrenze von 120 % der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (11/2025) beträgt 4.494,00 EUR.

59.167,70 EUR (RV Ehemann) – 55.411,02 EUR (RV Ehefrau) = 3.756,68 EUR

Die Differenz in Höhe von 3.756,68 EUR übersteigt nicht die Geringfügigkeitsgrenze von 4.494,00 EUR.
Das Familiengericht soll in diesem Fall die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Geringfügigkeit i. S. von § 18 Absatz 1, 3 VersAusglG nicht ausgleichen, hat dabei jedoch Ermessensspielraum.

Beispiel 2:

Die Eheleute Kurt und Kerstin Kramer haben während der Ehezeit vom 1.8.2017 bis 31.12.2025 Anrechte i. S. von § 2 VersAusglG erworben. Es ergeben sich folgende Ausgleichswerte:

Herr Kramer

private Rentenversicherung:	monatlich 180,00 EUR

Frau Kramer

Lebensversicherung auf Rentenbasis:	Kapitalwert = 2.730,00 EUR

Lösung:

Die Differenz der Ausgleichswerte ist ohne Belang, da die Ehegatten keine beiderseitigen Anrechte gleicher Art erworben haben. Die einzelnen Ausgleichswerte sind aber auf Geringfügigkeit nach § 18 Absatz 2 VersAusglG zu überprüfen.

Der Ausgleichswert der privaten Rentenversicherung des Ehemannes ist als Rentenbetrag angegeben und wird 1 % der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (12/2025) = 37,45 EUR gegenübergestellt. Der Ausgleichswert von 180,00 EUR ist mehr als geringfügig.

Der Ausgleichswert der Lebensversicherung ist als Kapitalwert angegeben und mit 120 % der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (= 4.494,00 EUR) zu vergleichen.

Da der Kapitalwert von 2.730,00 EUR die Geringfügigkeitsgrenze von 4.494,00 EUR nicht übersteigt, soll das Familiengericht die Anrechte der Ehefrau in der Lebensversicherung wegen Geringfügigkeit i. S. von § 18 Absatz 2, 3 VersAusglG nicht ausgleichen, hat dabei jedoch Ermessensspielraum.

Das Familiengericht hat bei der Geringfügigkeitsprüfung nach § 18 VersAusglG einen Ermessensspielraum und kann, wenn besondere Umstände vorliegen, den Versorgungsausgleich trotz Geringfügigkeit durchführen. Das kann z. B. dann geboten sein, wenn viele kleine Versorgungsanrechte erworben wurden, die in der Summe letztlich doch einen erheblichen Wert darstellen oder wenn der Ausgleich eines an sich geringfügigen Anrechts zur Erfüllung einer bestimmten Wartezeit beim ausgleichsberechtigten Ehegatten führt.

Viele strittige Fragen im Zusammenhang mit der Geringfügigkeitsprüfung wurden zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt. So hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.11.2011 klargestellt, dass zunächst die Differenz der Ausgleichswerte auf Geringfügigkeit nach § 18 **Absatz 1** VersAusglG zu untersuchen ist, wenn die Ehegatten gleichartige Anrechte in der Ehezeit erworben haben. Dieselben Anrechte dürfen dann aber nicht noch einmal für sich allein auf Geringfügigkeit nach § 18 **Absatz 2** VersAusglG geprüft werden.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem Halbteilungsgrundsatz Vorrang einzuräumen ist, wenn durch die Teilung an sich geringfügiger Anrechte kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

Beispiel 3:

Für die von Jürgen und Johanna Jürgensen in der Ehezeit vom 1.12.2010 bis 30.11.2025 erworbenen Rentenanrechte wurden folgende Ausgleichswerte ermittelt:

Herr Jürgensen:	8,5000 EP der **knappschaftlichen** Rentenversicherung mit einem Kapitalwert in Höhe von 106.010,05 EUR
Frau Jürgensen:	0,3000 EP der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Kapitalwert in Höhe von 2.817,51 EUR

Lösung:

In diesem Fall liegen keine beiderseitigen Anrechte gleicher Art vor (siehe § 120f Absatz 2 SGB VI), so dass die Kapitalwerte der einzelnen Anrechte mit 120 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (4.494,00 EUR) zu vergleichen sind.

Nach dem Wortlaut des § 18 Absatz 2 VersAusglG müsste das Anrecht der Ehefrau eigentlich wegen Geringfügigkeit vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, weil der Ausgleichswert von 2.817,51 EUR die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 4.494,00 EUR nicht übersteigt.

Da aber beide Ehegatten rentenversichert sind und die gesetzliche Rentenversicherung später ohnehin zwei Renten zahlen müsste, ist der Mehraufwand gering, der entsteht, wenn die Anrechte der Ehefrau mit in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Das Familiengericht wird daher in der Regel von einem Ausschluss wegen Geringfügigkeit absehen.

Ausgenommen vom Versorgungsausgleich sind nach § 9 Absatz 1 VersAusglG auch **Anrechte mit fehlender Ausgleichsreife** (§ 19 VersAusglG). Dies sind insbesondere Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die noch verfallbar sind. Derartige Anrechte würden bei einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages entfallen. Somit könnten später keine Versorgungsansprüche geltend gemacht werden. Nicht ausgleichsreif sind auch Anrechte auf abzuschmelzende Leistungen (vergleiche § 120h SGB VI) sowie Anrechte gegenüber ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträgern. Fehlende Ausgleichsreife liegt auch vor, wenn der Ausgleich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten als unwirtschaftlich bewertet wird.

Eine interne Teilung von Anrechten kann vor allem in den Fällen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten unwirtschaftlich sein, wenn bei der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Zusammentreffens mit Leistungen aus der Unfallversicherung Anrechnungsvorschriften zu beachten sind. Dadurch könnte sich der Wertausgleich entweder nicht oder nur teilweise auf die Höhe der Rente auswirken. Die vom Wertausgleich bei der Scheidung wegen fehlender Ausgleichsreife ausgenommenen Anrechte werden durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen nach §§ 20 ff. VersAusglG ausgeglichen (§ 19 Absatz 4 VersAusglG).

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise auch dann nicht statt, wenn er dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen würde. § 27 VersAusglG gibt dem Familiengericht die Möglichkeit, nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls wegen **grober Unbilligkeit** von der Halbteilung abzuweichen.

Abbildung 12: Ausschlussmöglichkeiten

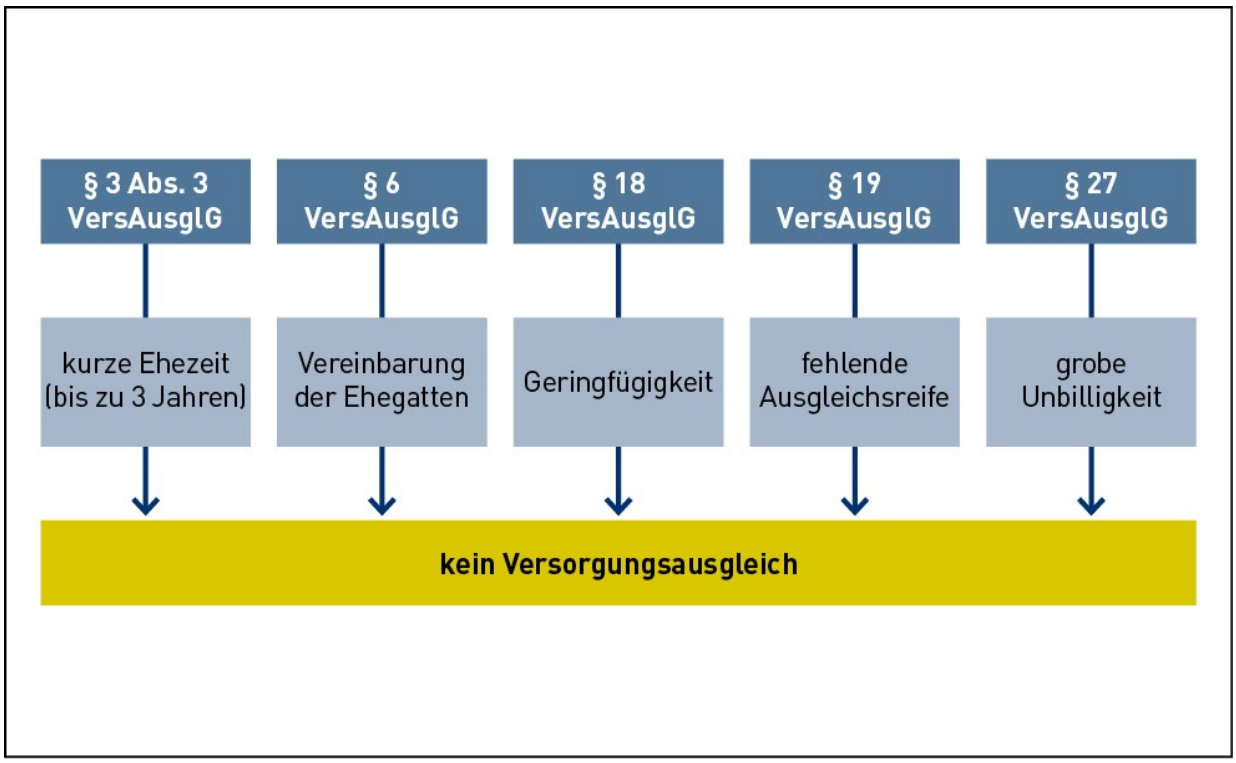

3.3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung – schuldrechtliche Ausgleichszahlung

Im Gegensatz zum Wertausgleich bei der Scheidung entscheidet das Familiengericht über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nur auf Antrag (§ 223 FamFG). Vom Ausgleichsanspruch nach der Scheidung betroffen sind vor allem Anrechte, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgleichsreif waren (vergleiche § 19 Absatz 2 VersAusglG). In diesen Fällen hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte den Anspruch auf die Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente gegenüber dem ausgleichspflichtigen Ehegatten (§ 20 Absatz 1 VersAusglG). Darüber hinaus kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten verlangen, ihm den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten (§ 21 Absatz 1 VersAusglG).

Zu beachten ist, dass die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung erst dann fällig werden, wenn dem ausgleichspflichtigen Ehegatten tatsächlich Rente gezahlt wird, weil bei ihm der Leistungsfall eingetreten ist. Außerdem muss der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst Rentenbezieher sein, die Regelaltersgrenze erreicht haben oder die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen. Der Wertausgleich nach der Scheidung birgt also die Gefahr, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte leer ausgeht, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte verstirbt, bevor er einen Leistungsanspruch geltend machen konnte. Nur wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten auch eine Hinterbliebenenversorgung gewährt, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch Ansprüche geltend machen (§ 26 VersAusglG).

3.4 Beschluss des Familiengerichts

Der Beschluss zum Versorgungsausgleich bestimmt die Art und die Höhe des jeweiligen Wertausgleichs. Der Beschluss ist neben den Ehegatten den jeweils betroffenen Versorgungsträgern zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekannt zu geben (§ 41 FamFG).

ZUSAMMENFASSUNG

- Liegen dem Familiengericht alle Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Anrechte beider Ehegatten vor, wird über die Art und Höhe des Versorgungsausgleichs entschieden. Grundsätzlich findet ein Wertausgleich bei der Scheidung statt.
- Die einzelnen Anrechte sind in der Regel durch interne Teilung auszugleichen. Bei der internen Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung überträgt das Familiengericht vom Versicherungskonto des einen Ehegatten auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils). Der Ausgleichswert wird in Entgeltpunkten angegeben.
- Die interne Teilung gewährleistet eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den ehezeitlichen Anrechten, wenn sie dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein eigenständiges und gesichertes Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung bei gleichem Risikoschutz schafft.
- Die externe Teilung ist nur in den in §§ 14 und 16 VersAusglG beschriebenen Ausnahmefällen zulässig. Dabei erwirbt der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als dem des ausgleichspflichtigen Ehegatten.
- Bei einer externen Teilung aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten darf sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst aussuchen, welcher Zielversorgungsträger den Kapitalbetrag in Empfang nehmen soll. Das gilt auch, wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten bei einem geringen Ausgleichswert die externe Teilung verlangt.
- Solange bei Landes- und Kommunalbeamten noch keine Regelungen für eine interne Teilung bestehen, wird die Beamtenversorgung extern geteilt. Zielversorgung ist dabei immer die gesetzliche Rentenversicherung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Nennen Sie die beiden Ausgleichsformen des Wertausgleichs bei der Scheidung. Wann ist dabei ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt?

9. Unter welchen Voraussetzungen ist eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten gewährleistet?

10. Wie können die Ehegatten den Wertausgleich bei der Scheidung nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes umgehen?

11. Für Gerd und Gertrud Gruber wurden dem Familiengericht die nachfolgend aufgeführten Ausgleichswerte für die in der Ehezeit vom 1.2.2015 bis 31.12.2025 erworbenen Anrechte mitgeteilt.

    Herr Gruber
    Allgemeine Rentenversicherung: 6,8000 EP
    (korrespondierender Kapitalwert: 63.863,55 EUR)

    Frau Gruber
    Allgemeine Rentenversicherung: 0,3900 EP
    (korrespondierender Kapitalwert: 3.662,76 EUR)

    Das Rentenversicherungskonto des Herrn Gruber wird bei der DRV Bayern Süd geführt. Für Frau Gruber ist die DRV Bund zuständig. Bitte prüfen Sie, ob das Familiengericht Anrechte wegen Geringfügigkeit i. S. des § 18 VersAusglG vom Versorgungsausgleich ausschließen sollte.

12. In welchen Fällen hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung?

13. Willi Winzig ist Beamter auf Lebenszeit beim Finanzamt Würzburg (Landesbehörde). Wie wird im Scheidungsfall sein Anrecht auf Beamtenversorgung ausgeglichen?

4. Durchführung der gerichtlichen Entscheidung

LERNZIEL

- Sie können den Beschluss des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich hinsichtlich der Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung überprüfen.

4.1 Überprüfung der Entscheidung des Familiengerichts

Die Rentenversicherungsträger sind nach § 219 Nummer 2, 3 FamFG Beteiligte am Verfahren zum Versorgungsausgleich und daher bei einer Übertragung oder Begründung von Anrechten zwingend hinzuziehen. Insbesondere bei der Übertragung und Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Entscheidung des Familiengerichts überprüft. Gegebenenfalls legt der Rentenversicherungsträger Beschwerde gegen die Entscheidung ein.

Die Überprüfung des Beschlusses erfolgt durch den Rentenversicherungsträger, der in der Beschlussformel für die Übertragung oder Begründung von Anrechten bestimmt ist.

Anhand der Beschlussformel und der Entscheidungsgründe, die im Beschluss enthalten sind, sowie der erteilten Auskunft über die auszugleichenden Anrechte ist zu prüfen, ob die zutreffende Ausgleichsform gewählt wurde und die Höhe des Wertausgleichs stimmt.

Eine Beschwerde durch den Rentenversicherungsträger ist möglich, sofern dieser in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Absatz 1 FamFG).

4.2 Ausführung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich

Sobald vom Familiengericht die Bestätigung über die Rechtskraft und Wirksamkeit des Beschlusses (so genannte Rechtskraftmitteilung) vorliegt, sind die Entscheidungen zum Versorgungsausgleich auszuführen. Die Rechtskraft tritt nach § 45 FamFG mit Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat ein.

Bei Entscheidungen nach dem Recht ab 1.9.2009 über die interne Teilung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Ausgleichswert vom Familiengericht bereits in Entgeltpunkten angegeben. Beim Ausgleich einer Beamten- oder Soldatenversorgung durch externe Teilung nach § 16 VersAusglG wird dagegen im Beschluss des Familiengerichts nur der Monatsbetrag der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in der Rentenversicherung zu begründenden Anrechte genannt. Das Familiengericht verpflichtet den Rentenversicherungsträger, den Ausgleichswert in Entgeltpunkte umzurechnen (§ 16 Absatz 3 VersAusglG). Wurde das auszugleichende Anrecht im Beitrittsgebiet erworben, wurde die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) angeordnet. Für die Umrechnung in Entgeltpunkte gilt § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI. Danach ist der Zuschlag in Entgeltpunkten zu ermitteln, indem der in der Entscheidung genannte Monatsbetrag durch den aktuellen Rentenwert bei Ende der Ehezeit geteilt wird. Für die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) ist nach § 264a Absatz 2 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024 der in der Entscheidung genannte Monatsbetrag durch den aktuellen Rentenwert (Ost) (bis 30.6.2024) bei Ende der Ehezeit zu teilen. Das Ergebnis ist in beiden Fällen auf vier Dezimalstellen zu runden (§ 121 Absatz 1, 2 SGB VI).

Abbildung 13: Umrechnung in Entgeltpunkte nach § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI

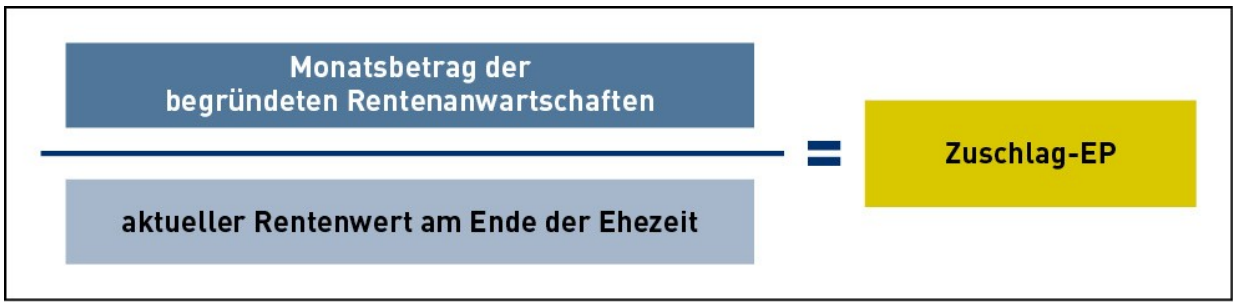

Beispiel:

Mit Beschluss des Familiengerichts wird zum Ausgleich der Beamtenversorgung des ausgleichspflichtigen Ehemannes durch externe Teilung nach § 16 VersAusglG eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 75,00 EUR, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 30.9.2025, im Versicherungskonto von Susanne Steiner bei der Deutschen Rentenversicherung Schwaben begründet.

Wie viele Entgeltpunkte ergeben sich?

Lösung:

Nach § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI ist die monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von
75,00 EUR durch den aktuellen Rentenwert am 30.9.2025 zu teilen.

75,00 EUR : 40,79 EUR = **1,8387 EP**.

In den sonstigen Fällen der externen Teilung nach den § 14 VersAusglG gibt das Familiengericht den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an. Auch in diesen Fällen ist die Umrechnung in Entgeltpunkte erforderlich. Die Umrechnung erfolgt nach § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI, indem der vom Familiengericht festgesetzte Kapitalbetrag mit dem zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Umrechnungsfaktor (vergleiche Anhang, Tabelle 5) vervielfältigt wird. Die Berechnung ist auf vier Dezimalstellen vorzunehmen; das Ergebnis ist zu runden (§ 121 Absatz 1, 2 SGB VI). Eine Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) ist bei einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG nicht vorgesehen.

Abbildung 14: Umrechnung des Kapitalbetrages in EP nach § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI

Oftmals ordnet das Familiengericht bei einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG an, dass eine nachehezeitliche Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts zu berücksichtigen ist, z. B. in Form einer Verzinsung des vom Versorgungsträger zu zahlenden Kapitalbetrags. In diesen Fällen bestimmt § 76 Absatz 4 Satz 4 SGB VI, dass für die Umrechnung in Entgeltpunkte ausnahmsweise nicht das Ende der Ehezeit maßgebend ist. Stattdessen wird der Kapitalbetrag zuzüglich der Wertentwicklung (z. B. der Zinsen) mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt, der zu dem Zeitpunkt gilt, bis zu dem eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist. Im Falle der Verzinsung ist dies regelmäßig der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts Zinsen zu berechnen sind.

Die in Entgeltpunkte umgerechneten monatlichen Rentenanwartschaften bzw. Kapitalbeträge führen bei dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zu einem Zuschlag bei der monatlichen Rentenhöhe.
Über die Durchführung der Entscheidung des Familiengerichts erhalten die betroffenen Versicherten vom Rentenversicherungsträger eine Mitteilung. Der ausgleichspflichtige Ehegatte wird dabei auf die Möglichkeit hingewiesen, die Minderung seiner Rentenanwartschaften ganz oder teilweise durch Einzahlung von Beiträgen wieder auszugleichen (vergleiche Abschnitt 6). Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält die Information, welche Auswirkungen sich durch den Versorgungsausgleich auf seine Wartezeitmonate ergeben (vergleiche Abschnitt 5.1).

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird vom Rentenversicherungsträger in Bezug auf die Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung noch vor Rechtskraft der Entscheidung hinsichtlich der Form und der Höhe des vorgenommenen Ausgleichs überprüft.

- Bei der externen Teilung nach § 16 VersAusglG gibt das Familiengericht den Ausgleichswert in Form eines Monatsbetrages an. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zum Versorgungsausgleich ist dieser Monatsbetrag noch gemäß § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI in Entgeltpunkte bzw. gemäß § 264a SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024 in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) umzurechnen.

- Bei einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG wird der Ausgleichswert als Kapitalwert angegeben. Die Umrechnung in Entgeltpunkte erfolgt gemäß § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI mit Hilfe des maßgeblichen Umrechnungsfaktors aus den Rechengrößen zum Versorgungsausgleich. Grundsätzlich ist der Umrechnungsfaktor zum Ende der Ehezeit maßgebend. Bei einer vom Familiengericht angeordneten Berücksichtigung einer nachehezeitlichen Wertentwicklung ist der Umrechnungsfaktor heranzuziehen, der zum Zeitpunkt gilt, bis zu dem eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist.

- Der Zuschlag bzw. Abschlag an Entgeltpunkten ist im Versicherungskonto für jede Entgeltpunkteart getrennt vorzumerken.

- Über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Versicherten eine Mitteilung vom Rentenversicherungsträger.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Warum sind die Beschlüsse des Familiengerichts vom Rentenversicherungsträger zu überprüfen?

15. Worauf ist bei der Überprüfung besonders zu achten?

16. Folgende rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts liegt vor:

    "Im Wege der internen Teilung wird zulasten des Anrechts des Robert Roth bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd zugunsten der Roswitha Roth ein Anrecht in Höhe von 11,4069 Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.12.2025, auf ein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund noch zu errichtendes Versicherungskonto übertragen.

    Im Wege der externen Teilung wird zulasten des für Robert Roth bei dem Arbeitgeber Ackermann & Söhne GmbH bestehenden Anrechts auf betriebliche Altersversorgung zugunsten der Roswitha Roth auf einem bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu errichtenden Versicherungskonto ein Anrecht in Höhe von 15.520,00 EUR, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.12.2025, begründet. Die Ackermann & Söhne GmbH hat den Kapitalwert von 15.520,00 EUR an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen.“

    Bestimmen Sie die Entgeltpunkte.

    Welche Abschläge bzw. Zuschläge an Entgeltpunkten sind in den Versicherungskonten vorzumerken?

5. Auswirkungen im Leistungsfall

5.1 Wartezeit

LERNZIEL

- Sie können die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich berechnen und gegebenenfalls auf die Ehezeitmonate begrenzen, die noch nicht mit anrechenbaren Zeiten belegt sind.

Durch den Versorgungsausgleich soll eine eigenständige soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten geschaffen werden. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn trotz der im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte bei Eintritt des Leistungsfalls kein Rentenanspruch bestünde, weil die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt ist. Die Regelung in § 52 Absatz 1 SGB VI soll deshalb dem ausgleichsberechtigten Ehegatten helfen, allein oder mit Hilfe der im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen oder begründeten Anrechte die Wartezeit für eine Rente zu erfüllen.

Ein Ehegatte, der bisher keine rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt hat, erhält nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI durch den Versorgungsausgleich die Versicherteneigenschaft. Das bewirkt unter Umständen, dass nun bei ihm auch Anrechnungs- oder Ersatzzeiten berücksichtigt werden können.

Nach § 52 Absatz 1 Sätze 1, 2 SGB VI können aus den übertragenen und/oder begründeten Rentenanwartschaften nur für den Ehegatten Wartezeitmonate ermittelt werden, für den der Versorgungsausgleich allein zugunsten durchgeführt wurde oder für den sich ein Zuwachs an Entgeltpunkten ergibt.

Allein zugunsten eines Ehegatten wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn dieser Ehegatte nach der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich keine Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung abgeben musste.

Sind Anrechte sowohl zugunsten als auch zulasten eines Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder begründet worden (Hin-und-Her-Ausgleich), liegt ein Zuwachs an Entgeltpunkten vor, wenn die zugunsten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte, die zulasten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte übersteigen.

Hat ein Ehegatte keinen Zuwachs an Entgeltpunkten erhalten, erfolgt also auch keine Umrechnung in Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 SGB VI. Der Ehegatte, der durch den Versorgungsausgleich (insgesamt) einen Abschlag an Entgeltpunkten hinnehmen musste, hat aber keine negativen Auswirkungen auf die Wartezeit zu befürchten. Seine bisher auf die Wartezeit anrechenbaren Monate verringern sich nicht.

Zur Ermittlung der Wartezeitmonate werden die Entgeltpunkte aus der internen und der externen Teilung durch 0,0313 geteilt. Das Ergebnis ist zunächst auf vier Stellen nach dem Komma zu berechnen und anschließend auf volle Monate nach oben zu runden (§ 52 Absatz 1 SGB VI, § 121 Absatz 1 - 3 SGB VI). Sind Entgeltpunkte in entsprechender Höhe aus dem Versorgungsausgleich vorhanden, kann die Wartezeit auch allein aus diesen Entgeltpunkten erfüllt werden.

Sind auf Grund des Beschlusses des Familiengerichts Anrechte aus einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG zu begründen und ist die gesetzliche Rentenversicherung nur Zielversorgung geworden, weil die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG nicht ausgeübt hat (§ 15 Absatz 5 VersAusglG), sind Besonderheiten zu beachten. § 120g SGB VI bestimmt, dass diese Anrechte erst nach der

Zahlung des Kapitalbetrags durch den Versorgungsträger erworben werden. Somit dürfen auch Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 SGB VI aus diesen Anrechten frühestens ab dem Tag
des Geldeingangs beim Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Nach dem Beschluss des Familiengerichts sind in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen:

Interne Teilung nach § 10 VersAusglG:

Entgeltpunkte zugunsten:	+ 7,5432 EP
Entgeltpunkte für langjährige Versicherung zulasten:	- 3,4672 EP

Externe Teilung nach § 16 VersAusglG:

Entgeltpunkte zugunsten:	+ 1,9567 EP
Entgeltpunktezuwachs insgesamt:	**+ 6,0327 EP**

Lösung:

Zur Ermittlung der Wartezeitmonate sind 6,0327 EP heranzuziehen.
Die Umrechnung in Wartezeitmonate erfolgt gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VI:

6,0327 EP : 0,0313 = 192,7380; aufgerundet 193 KM

MERKE

Ist der Versorgungsausgleich sowohl zugunsten als auch zulasten des Versicherten durchgeführt worden, ist eine Umrechnung in Wartezeitmonate nur vorzunehmen, wenn sich nach Verrechnung ein **Zuwachs an Entgeltpunkten** ergeben hat.

Zur Ermittlung der Wartezeitmonate sind **alle Entgeltpunkte** aus interner und externer Teilung zu saldieren und gemeinsam in Wartezeitmonate umzurechnen. Dabei wird nicht nach Entgeltpunktearten unterschieden.

Die gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 1, 2 SGB VI ermittelten Wartezeitmonate sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind (§ 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI). Obwohl im Gesetzestext nicht direkt erwähnt, bedeutet dies aber auch, dass durch die Wartezeitmonate die Ehezeitdauer nicht überschritten werden darf, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Ehezeit keine auf die Wartezeit anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat.

Abbildung 15: Begrenzung der Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 SGB VI auf die Ehezeit

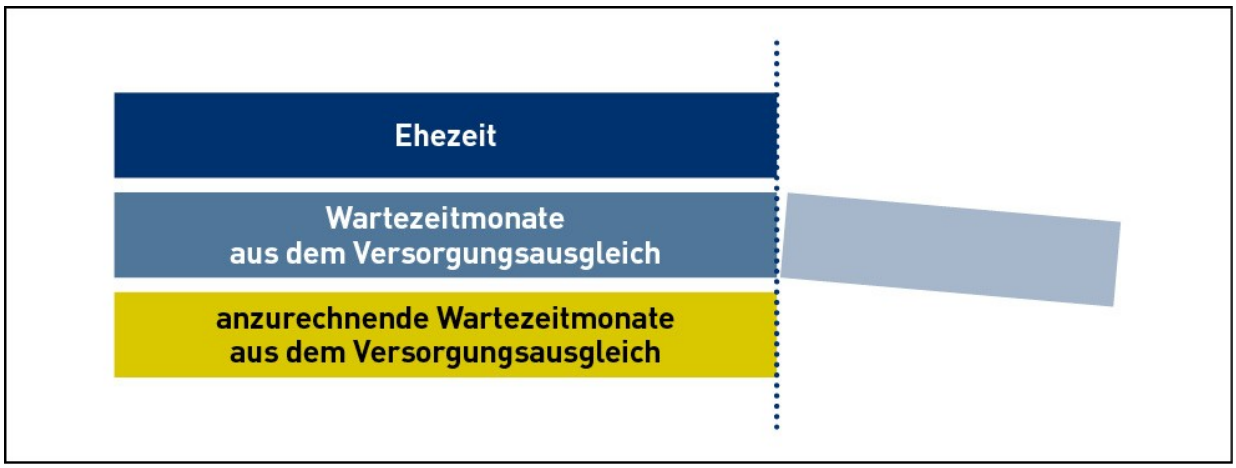

Beispiel 2:

Für die Ehezeit vom 1.12.2017 bis zum 30.11.2025 ist bei Frau Becker ein Zuwachs in Höhe von 5,4732 Entgeltpunkten auf Grund einer internen Teilung zu berücksichtigen. Frau Becker hat keine eigenen rentenrechtlichen Zeiten in der Ehezeit zurückgelegt.
Wie viele Monate sind nach § 52 Absatz 1 SGB VI auf die Wartezeit anzurechnen?

Lösung:

Die Umrechnung in Wartezeitmonate gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ergibt aufgerundet 175 Kalendermonate (5,4732 EP : 0,0313).

Da die Ehezeit nur 96 Kalendermonate umfasst, sind die anrechenbaren Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich gemäß
§ 52Absatz 1 Satz 5 SGB VI auf 96 Kalendermonate zu begrenzen.

Die nach § 52 Absatz 1 SGB VI ermittelten Wartezeitmonate sind ausschließlich bei der Prüfung einer Wartezeit anzurechnen, das heißt insbesondere

- bei der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren,
- bei der Wartezeit von 15 Jahren (für Leistungen zur Teilhabe; § 11 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI),
- bei der Wartezeit von 20 Jahren,
- bei der Wartezeit von 35 Jahren.

Die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich finden z. B. keine Berücksichtigung

- bei der Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 51 Absatz 3a SGB VI),
- bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI (6 Kalendermonate Pflichtbeiträge in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung),

- bei Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI (3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderung),

Beispiel 3:

In der Ehezeit vom 1.12.2019 bis 31.10.2025 hat Frau Zimmermann 18 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen und 10 Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen belegt. Aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich ist ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe von 4,3678 EP zu berücksichtigen.

Wie viele Monate sind auf die Wartezeit anrechenbar?

Lösung:

Umrechnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VI in Wartezeitmonate:

4,3678 EP : 0,0313 = 140 KM

Die Ehezeit beträgt 71 KM.

Die 140 möglichen Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich sind zunächst auf die Dauer der Ehezeit von 71 Kalendermonaten zu begrenzen.

Während der Ehezeit hat Frau Zimmermann bereits 28 Kalendermonate mit eigenen Beitragszeiten zurückgelegt, so dass die Anzahl der Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich weiter begrenzt werden muss. Von den Kalendermonaten der Ehezeit sind die Kalendermonate abzuziehen, die ohnehin bereits auf die Wartezeit anrechenbar sind (§ 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI):

71 KM ./. 28 KM eigene Beitragszeiten = 43 KM

Abbildung 16: Begrenzung der Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI

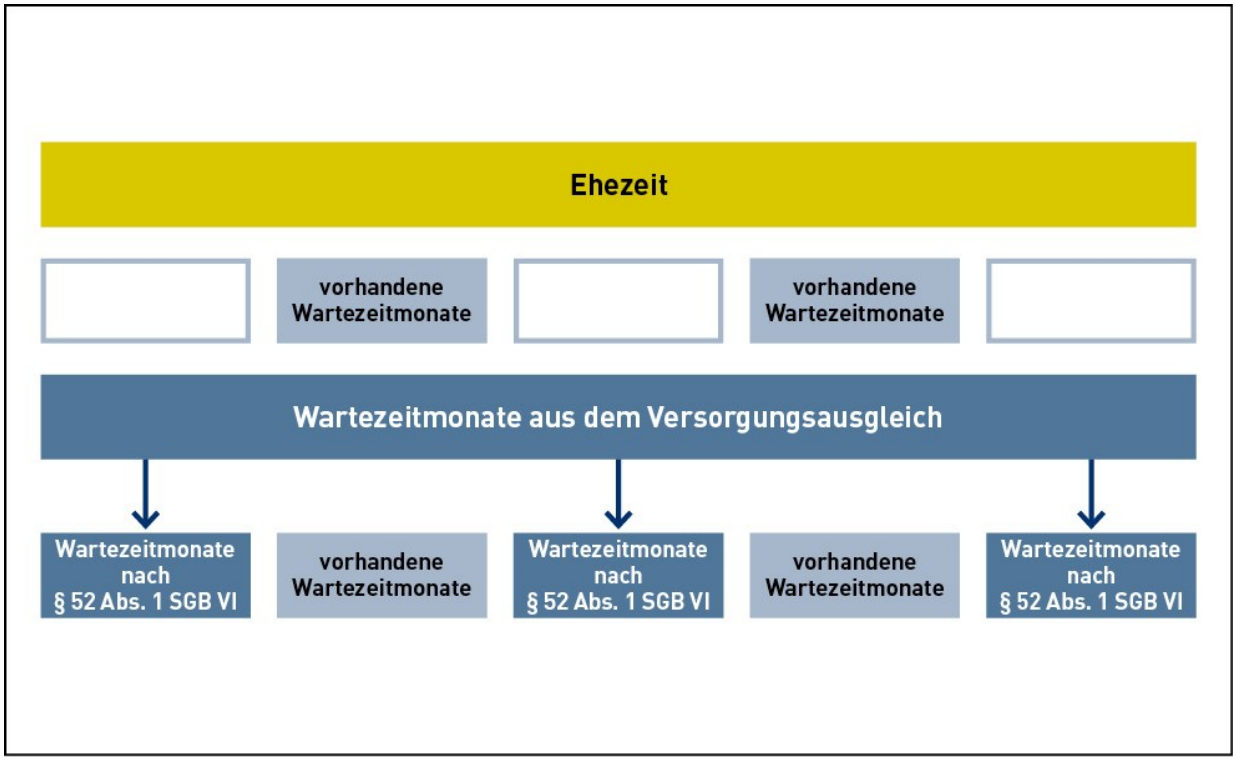

ZUSAMMENFASSUNG

- Ist ein Versorgungsausgleich allein zugunsten von Versicherten durchgeführt oder ergibt sich nach Verrechnung beim Hin-und-Her-Ausgleich ein Zuwachs an Entgeltpunkten, werden diese Entgeltpunkte zur Erfüllung einer Wartezeit in Wartezeitmonate umgerechnet.
- Nach § 52 Absatz 1 Sätze 1, 2 SGB VI sind alle vorhandenen Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich durch 0,0313 zu teilen; das Ergebnis ist auf volle Kalendermonate nach oben zu runden.
- Nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI werden die Wartezeitmonate auf die Anzahl der Ehezeitmonate begrenzt, die noch nicht mit auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten belegt sind.
- Die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich stehen grundsätzlich mit dem Eintritt der Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses zur Verfügung (§ 52 Absatz 1 Satz 3 SGB VI) (Ausnahme: Anrechte aus einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG, bei denen die gesetzliche Rentenversicherung nur Zielversorgung geworden ist, weil die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG nicht ausgeübt hat (§ 15 Absatz 5 VersAusglG). Hier ist § 120g SGB VI als Besonderheit zu beachten.).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Die Ehezeit nach § 3 Absatz 1 VersAusglG umfasst den Zeitraum vom 1.8.2021 bis 30.4.2026.

    Der Versicherte Bernd Baumgarten erhält laut Beschluss des Familiengerichts einen Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe von 1,8383 EP.

    Der Versicherte hat lediglich vom 1.3.2022 bis 28.2.2023 und vom 1.4.2023 bis 31.3.2024 Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt.

    Wie viele Monate sind aus dem Versorgungsausgleich auf die Wartezeit anrechenbar?

18. Die Ehezeit umfasst 200 Kalendermonate. In der Ehezeit liegen folgende Zeiten:

    100 Kalendermonate Beitragszeiten
    30 Kalendermonate Anrechnungszeiten
    50 Kalendermonate Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

    Aus dem Versorgungsausgleich ergibt sich ein Zuwachs von 2,0433 Entgeltpunkten.

    Wie viele Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich sind auf die Wartezeit von 35 Jahren anzurechnen?

19. Für den Versicherten Peter Pfeiffer wurden Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung für die Zeit vom 1.8.2012 bis 31.5.2015 gezahlt. Anschließend war er selbstständig tätig, ohne Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten.

    Für die Ehezeit vom 1.7.2022 bis 31.3.2026 ergab sich ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe von 1,9945 EP. Bei Herrn Pfeiffer tritt am 3.5.2026 der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Absatz 2 SGB VI ein.

    Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt?

5.2 Rentenhöhe

LERNZIEL

- Sie können die Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten beim Versorgungsausgleich vornehmen.

Der Versorgungsausgleich kann sich in der gesetzlichen Rentenversicherung als Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten auswirken (§ 76 Absatz 1 SGB VI). Die Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sind nach § 66 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für die Berechnung des Monatsbetrags einer Rente zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Zuschläge oder Abschläge erfolgt jedoch erst, nachdem alle rentenrechtlichen Zeiten bewertet worden sind.

Die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten (§ 76 Absatz 2 SGB VI). Bei einer internen Teilung von Rentenanwartschaften ergeben sich die Zuschlagsentgeltpunkte unmittelbar aus dem Beschluss des Familiengerichts. Sind Anrechte im Rahmen einer externen Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, sind die Ausgleichswerte vom Rentenversicherungsträger nach Maßgabe der §§ 76 Absatz 4 bzw. 264a SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024 noch in Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) umzurechnen (vergleiche Abschnitt 4.2 – Ausführung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich).

Wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte beim Versorgungsausgleich die Hälfte seiner in der Ehezeit erworbenen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer internen Teilung an den geschiedenen Ehegatten abgeben musste, führt dies zu einem Abschlag an Entgeltpunkten bei seiner Rente (§ 76 Absatz 3 SGB VI). Die Abschlagsentgeltpunkte werden bereits im Gerichtsbeschluss genannt.

Beispiel:

Für Sophia Stoltenberg werden aus den eigenen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten 15,7473 Entgeltpunkte ermittelt. Insgesamt sind aus dem Versorgungsausgleich 3,5764 Entgeltpunkte als Zuschlag zu berücksichtigen. Die Regelaltersrente für Frau Stoltenberg beginnt am 1.4.2026. Wie hoch ist die monatliche Altersrente?

Lösung:

19,3237 EP x 1,0 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 788,21 EUR

(15,7473 EP + 3,5764 EP)

Hat ein Versicherter ausschließlich Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich erworben, errechnet sich die monatliche Rente allein aus den Zuschlagsentgeltpunkten.

Durch die Berücksichtigung des Zuschlags oder Abschlags in Form von Entgeltpunkten ist die Dynamisierung der im Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften garantiert. Mit jeder Erhöhung des aktuellen Rentenwerts steigt auch der Wert der Rentenanwartschaften, die auf den Versorgungsausgleich entfallen.

Wie hoch die monatliche Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung aufgrund des Versorgungsausgleichs tatsächlich ist, hängt aber nicht nur vom aktuellen Rentenwert ab,

sondern insbesondere auch vom Zugangsfaktor und vom Rentenartfaktor der zu berechnenden Rente. So sind die Auswirkungen auf den Zahlbetrag bei einer Regelaltersrente mit einem Rentenartfaktor 1,0 natürlich größer als bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit einem gemindertem Zugangsfaktor und dem Rentenartfaktor 0,5.

Ist nach Rechtskraft des Beschlusses eine laufende Rente um den Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich zu erhöhen bzw. um den Abschlag zu mindern, ist § 76 Absatz 7 SGB VI zu beachten. Bei der wegen des Versorgungsausgleichs vorzunehmenden Neuberechnung der Rente werden die rentenrechtlichen Zeiten nicht neu bewertet. Stattdessen ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen. Diese Entgeltpunkte werden um den Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich erhöht bzw. um den Abschlag vermindert.

ZUSAMMENFASSUNG

- Wurde der Versorgungsausgleich zugunsten des Versicherten durchgeführt, führt dies zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung.
- Wurde der Versorgungsausgleich zulasten des Versicherten durchgeführt, wird dies durch einen Abschlag an Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung berücksichtigt.
- Bei der Neuberechnung einer laufenden Rente wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs wird die Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte um die Zuschlagsentgeltpunkte erhöht bzw. um die Abschlagsentgeltpunkte vermindert.
- Durch die Berücksichtigung des Zuschlags oder Abschlags in Entgeltpunkten erfolgt mit jeder Veränderung des aktuellen Rentenwerts automatisch auch eine Dynamisierung der monatlichen Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich.
- Wie hoch die Rentenerhöhung oder -minderung aufgrund des Versorgungsausgleichs ausfällt, hängt nicht nur vom aktuellen Rentenwert, sondern auch vom Zugangsfaktor und vom Rentenartfaktor der zu berechnenden Rente ab.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.12.2025 wurden auf das Versicherungskonto der Vera Voss im Rahmen der internen Teilung nach § 10 VersAusglG 4,8588 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.
Im Wege der externen Teilung zum Ausgleich einer Betriebsrente ihres Ehemannes wurde für Frau Voss ein Anrecht in Höhe eines Kapitalwerts von 26.667,00 EUR in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

    Eigene rentenrechtliche Zeiten hat die Ehefrau nicht zurückgelegt.

    Für Herrn Voss errechnen sich aus seinen eigenen rentenrechtlichen Zeiten bis zum Rentenbeginn 18,7624 Entgeltpunkte.

    Berechnen Sie die Regelaltersrente (brutto) für beide Versicherte ab 1.6.2026.

21. Bei Klaus Kirchhoff ist im Alter von 52 Jahren der Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung eingetreten. Seit 1.8.2025 erhält er deshalb von der DRV Bund eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Der Rentenberechnung liegen 49,3333 Entgeltpunkte zugrunde. Der Zugangsfaktor beträgt 0,892.

    Durch den am 22.3.2026 rechtskräftig gewordenen Versorgungsausgleich sind vom Rentenversicherungskonto des Herrn Kirchhoff Rentenanwartschaften in Höhe von 5,7522 Entgeltpunkten auf das Rentenversicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau übertragen worden.

    Wie hoch ist die ab 1.4.2026 vorzunehmende Rentenminderung aufgrund des Versorgungsausgleichs?

22. Herr Kirchhoff hatte gegen den Bescheid über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zunächst erfolglos Widerspruch erhoben. Im Klageverfahren wurde ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend ab 1.8.2025 zugesprochen. Aus den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ergeben sich unverändert 49,3333 Entgeltpunkte.

    Wie hoch ist die Rentenminderung aufgrund des Versorgungsausgleichs ab 1.4.2026 bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung?

5.3 Beginn der geminderten oder erhöhten Rente

LERNZIEL

- Sie können den Zeitpunkt der Erhöhung oder Minderung der Rente durch den Versorgungsausgleich in Regelfällen bestimmen.

5.3.1 Erhöhung der Rente bei der ausgleichsberechtigten Person

(1) Kein Rentenanspruch bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ist ab Rechtskraft des Beschlusses wirksam (§ 224 Absatz 1 FamFG). Hatte der ausgleichsberechtigte Ehegatte bisher noch keine Rente in Anspruch genommen, wirkt sich der Versorgungsausgleich bei jedem Rentenbeginn aus, der mit dem Datum der Rechtskraft zusammenfällt oder später liegt. Die Rente ist dann bereits ab ihrem Beginn um den Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich zu erhöhen.

Abbildung 17: Kein Rentenbezug bei Rechtskraft -> Zuschlag ab späterem Rentenbeginn

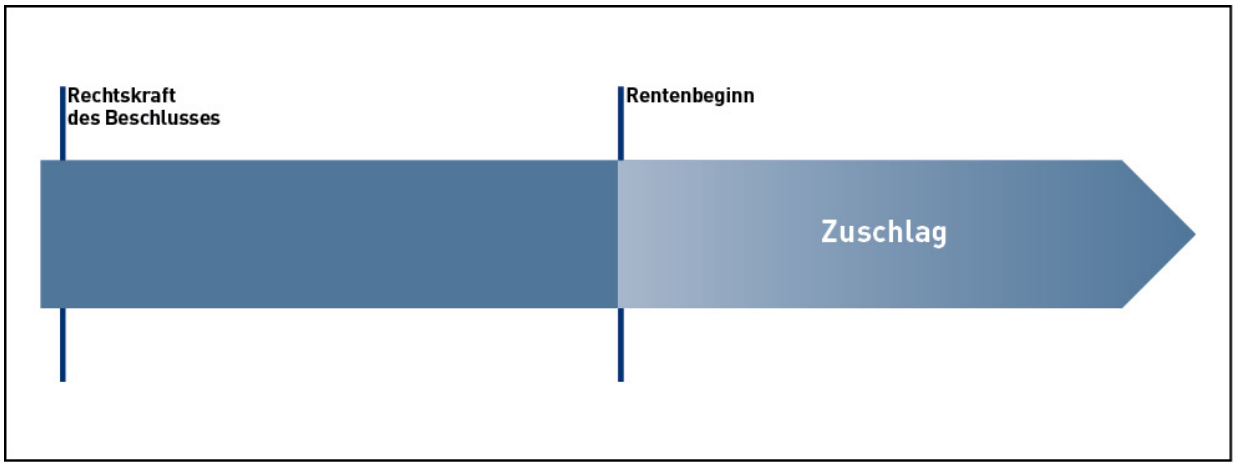

Beispiel:

Ehezeit: 1.6.1999 bis 30.6.2014

Rechtskraft der Entscheidung: 2.10.2015

Beginn der Altersrente der ausgleichsberechtigten Person: 1.2.2026

Bestimmen Sie den Erhöhungszeitpunkt.

Lösung:

Die Altersrente ist ab ihrem Beginn (1.2.2026) gemäß § 76 Absatz 2 SGB VI um den Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich zu erhöhen.

(2) Rentenanspruch bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Hat nur der ausgleichsberechtigte Ehegatte **allein** einen Anspruch auf Rente im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, erhöht sich die Rente nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Versorgungsausgleich ist durchgeführt mit der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung. Wenn die Rechtskraft am Ersten eines Monats eingetreten ist, kann der Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich somit bereits ab diesem Tag gewährt werden. In allen anderen Fällen wird die laufende Rente erst vom Beginn des auf die Rechtskraft folgenden Monats um den Zuschlag erhöht.

Abbildung 18: Rentenbezug bei Rechtskraft -> Zuschlag ab Folgemonat

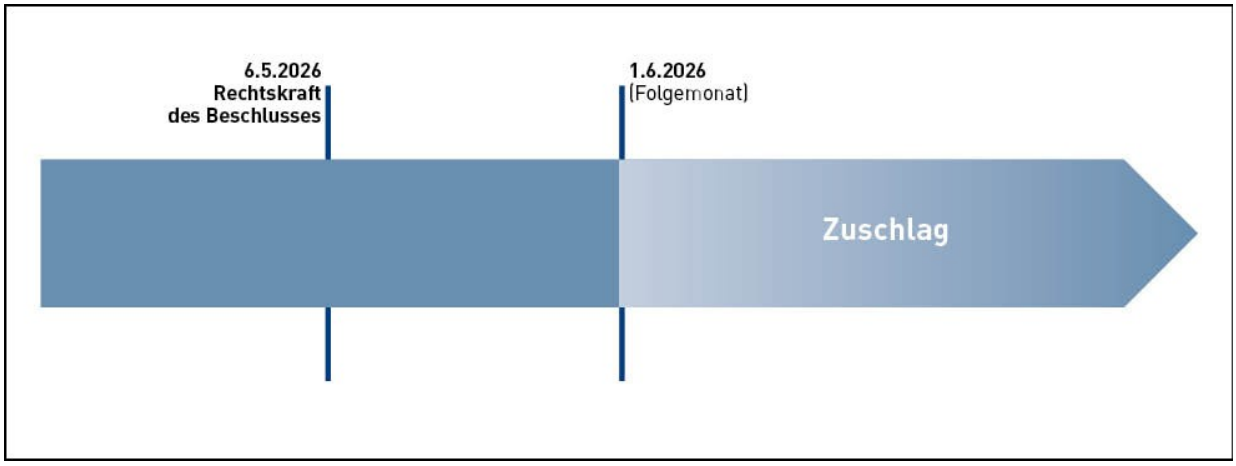

(3) Zuschlagbeginn bei externer Teilung ohne Wahl der Zielversorgung

Bei einer externen Teilung nach § 14 Absatz 2 VersAusglG steht es dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach § 15 Absatz 1 VersAusglG frei, die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung zu wählen. Wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, stehen die mit der externen Teilung erworbenen Anrechte bereits mit der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung zur Verfügung, und zwar unabhängig davon, ob und wann der vom Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu zahlende Kapitalbetrag tatsächlich eingegangen ist.

Anders verhält es sich, wenn die gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 VersAusglG kraft Gesetzes Zielversorgungsträger wird, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte sich zur Zielversorgung nicht geäußert hat. Da der Rentenversicherungsträger in diesen Fällen im Vorfeld nicht um seine Zustimmung gefragt wurde, soll er nach § 120g SGB VI den Zuschlag aus der externen Teilung erst nach Zahlungseingang des Kapitalbetrags leisten müssen.
Die erhöhte Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten beginnt dann nach § 120g i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB VI frühestens ab Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.

Beispiel:

Hildegard Heinemann wurden mit Beschluss des Familiengerichts vom 16.2.2026 Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung wie folgt übertragen bzw. begründet:

a) Interne Teilung: 6 EP

b) Externe Teilung: 3 EP (nach Umrechnung des Kapitalbetrags in EP)

Durch die externe Teilung wurde die private Rentenversicherung des Ehemannes ausgeglichen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist nach § 15 Absatz 5 VersAusglG Zielversorgung geworden, weil Frau Heinemann von ihrem Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG keinen Gebrauch gemacht hat.

Rechtskraft der Entscheidung: 15.4.2026

Eingang des Kapitalbetrags: 28.6.2026

Die geschiedene Ehefrau bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung seit 1.12.2017. Für Herrn Heinemann wird noch keine Rente gezahlt.

Ab wann und um wie viele Entgeltpunkte ist die laufende Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs zu erhöhen?

Lösung:

Die Rentenerhöhung aufgrund der internen Teilung bestimmt sich nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Danach ist ab dem Folgemonat nach Rechtskraft, also ab 1.5.2026 ein Zuschlag von 6 EP aus der internen Teilung zur Altersrente zu zahlen.

Der Zuschlag aus der externen Teilung kann erst nach Zahlungseingang des Kapitalbetrags gewährt werden. Die Erwerbsminderungsrente ist nach § 120g i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ab 1.7.2026 um weitere 3 EP zu erhöhen.

5.3.2 Minderung der Rente bei der ausgleichspflichtigen Person

(1) Kein Rentenanspruch bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Wird die Ehe rechtskräftig geschieden und ist zeitlich später erstmals Rente an den ausgleichspflichtigen Ehegatten zu leisten, mindert sich die Rente ab ihrem Beginn um den Versorgungsausgleich - unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Rente mit Zuschlag bezieht oder nicht.

Die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird in Härtefällen auf Antrag nicht oder nur teilweise gemindert. Die Anpassungsregelungen der §§ 33 – 38 VersAusglG kommen in Betracht, wenn

- die ausgleichspflichtige Person durch den Abschlag bei seiner Rente doppelt belastet wird, weil er auch zur Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten verpflichtet ist,

- die ausgleichspflichtige Person eine Minderung seiner Rente hinnehmen muss, aber aus den Anrechten, die er vom anderen Ehegatten im Versorgungsausgleich erworben hat, noch keine Leistung beziehen kann,

- die Rente der ausgleichspflichtigen Person gemindert würde, obwohl der ausgleichsberechtigte Ehegatte inzwischen verstorben ist und bis zum Tod keine oder nur geringfügige Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter Abschnitt 7 – Anpassung nach Rechtskraft.

Beispiel 1:

Ehezeit: 1.10.2004 bis 31.8.2016

Rechtskraft der Entscheidung: 3.12.2017

Beginn der Erwerbsminderungsrente bei der ausgleichspflichtigen Person: 1.3.2026

Bestimmen Sie den Zeitpunkt der Minderung.

Lösung:

Die Rente ist gemäß § 76 Absatz 3 SGB VI ab Beginn (1.3.2026) um den Versorgungsausgleich zu mindern.

(2) Rentenanspruch bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Ist nach Beginn einer Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, mindert sich gemäß § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten von dem Kalendermonat an um einen Abschlag, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist.

Beispiel 2:

Der ausgleichspflichtige Ehegatte bezieht bereits seit 1.12.2014 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Auf Grund der am 29.7.2026 rechtskräftig gewordenen Entscheidung zum Versorgungsausgleich ist seine Rente um einen Abschlag an Entgeltpunkten zu verändern. Bestimmen Sie den Zeitpunkt der Minderung.

Lösung:

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI ist die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten ab 1.8.2026 zu mindern.

(3) Rentenminderung nach Übergangsrecht

Bezog nur der ausgleichspflichtige Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine Rente, wurde nach § 101 Absatz 3 SGB VI in der Fassung bis zum 31.8.2009 so lange kein Abschlag vorgenommen bis für den geschiedenen Ehegatten Rente mit Zuschlag zu zahlen war. Man bezeichnete diese Vergünstigung als **Rentnerprivileg**. Wurde die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten in eine höhere Rente umgewandelt, war der Abschlag auch schon zu berücksichtigen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente bezog; allerdings durfte der bisherige Rentenzahlbetrag beim ausgleichspflichtigen Ehegatten dadurch nicht unterschritten werden.

Durch § 268a Absatz 2 SGB VI findet das Rentnerprivileg übergangsweise auch heute noch Anwendung, wenn der das Versorgungsausgleichsverfahren auslösende Scheidungsantrag vor dem 1.9.2009 beim Familiengericht eingegangen ist und die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente vor dem 1.9.2009 begonnen hat.

Noch günstiger wird es für den ausgleichspflichtigen Ehegatten, wenn außerdem noch die Voraussetzungen des § 268a Absatz 1 SGB VI vorliegen. Diese Übergangsvorschrift erklärt sogar § 101 Absatz 3 SGB VI in der Fassung bis 29.3.2005 weiterhin für anwendbar, wenn die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente vor dem 30.3.2005 begonnen hat und der Versorgungsausgleich vor dem 30.3.2005 rechtskräftig geworden ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, darf eine Rentenminderung nur unter Beachtung der Vertrauensschutzregelungen des SGB X erfolgen. Dadurch ergibt sich oft ein noch späterer Beginn für den Abschlag.

5.3.3 Rentenanspruch beider Ehegatten bei Rechtskraft der Entscheidung

Beziehen **beide** Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine Rente, richtet sich der Beginn des Zuschlags bzw. Abschlags bei beiden Renten grundsätzlich nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Die Renten wären also von dem Kalendermonat an in neuer Höhe zu zahlen, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig durchgeführt ist.

Die Rentenversicherungsträger können aber erst dann alles für die Zahlungsumstellung Notwendige veranlassen, wenn die Mitteilung des Familiengerichts über die Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich eingegangen ist. Außerdem erfordert die Auszahlung der Renten über den Rentenservice der Deutschen Post aus technischen Gründen eine gewisse Vorlaufzeit. Dadurch gelingt es den Rentenversicherungsträgern oft nicht, die Rente rechtzeitig zu dem in § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI genannten Zeitpunkt umzustellen. Um Überzahlungen beim ausgleichspflichtigen Ehegatten und den damit verbundenen Aufwand für die Rückforderung zu vermeiden, hatte der Gesetzgeber den Rentenversicherungsträgern bereits nach dem alten Versorgungsausgleichsrecht mehr Zeit für die Umstellung der Renten zugebilligt. Diese so genannte Schuldnerschutzregelung wurde ab 1.9.2009 in § 30 VersAusglG übernommen und gilt nun an sich für alle Versorgungsträger. Danach dürften die Rentenversicherungsträger für eine Übergangszeit vom Eingang der Rechtskraftmitteilung bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats noch die bisherigen Rentenbeträge weiterzahlen, wenn dadurch Überzahlungen verhindert werden können. Diese Folgemonatsfrist muss nicht voll ausgeschöpft werden, wenn die Umstellung der laufenden Rente schon vorher möglich ist. Spätestens nach Ablauf dieser Frist wäre die Rente dann aber zu mindern bzw. zu erhöhen. Durch eine Änderung des Gesetzestextes ist die Anwendung der Schuldnerschutzregelung erschwert worden. Die Rentenversicherungsträger haben deshalb für sich entschieden, bei familiengerichtlichen Entscheidungen ab 1.6.2021 von dieser Schuldnerschutzregelung keinen Gebrauch (mehr) zu machen.

Seitdem kommt § 30 VersAusglG regelmäßig nur noch dann zur Anwendung, wenn sich der Träger einer Beamtenversorgung bei einer externen Teilung nach § 16 VersAusglG auf diese

Regelung beruft. Ohne diese Sondervorschrift müsste der Träger der Beamtenversorgung möglicherweise dem Rentenversicherungsträger Erstattungsbeträge nach § 225 SGB VI für eine Zeit leisten, zu der er seinerseits die Minderung der Beamtenversorgung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten noch nicht vornehmen konnte. Diese Doppelbelastung soll durch § 30 VersAusglG verhindert werden.

Beispiel:

Herr Waldner hat 40 Jahre lang als Landesbeamter gedient und erhält nun seit dem 1.10.2025 eine Beamtenpension. Seine geschiedene Ehefrau bezieht seit dem 1.8.2004 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Während der Ehezeit hatte sie keine auszugleichenden Rentenanwartschaften mehr erworben.
Nach der Entscheidung des Familiengerichts ist die Beamtenversorgung des Ehemannes nach § 16 VersAusglG auszugleichen. Im Rahmen der externen Teilung werden auf dem Rentenversicherungskonto der ausgleichsberechtigten Ehefrau Rentenanwartschaften in Höhe von mtl. 250,00 EUR begründet. Der Beschluss über den Versorgungsausgleich wird am 26.4.2026 rechtskräftig; die Rechtskraftmitteilung geht den am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligten am 8.5.2026 zu.
Die Beamtenpension kann aus technischen Gründen erst zum 1.6.2026 gemindert werden.

Bestimmen Sie den Zeitpunkt, ab dem die Rente der Ehefrau zu erhöhen ist.

Lösung:

Nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI wäre die Erwerbsminderungsrente der ausgleichsberechtigten Ehefrau bereits ab dem 1.5.2026 unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs zu zahlen. Bei Eingang der Rechtskraftmitteilung war aber die Beamtenpension bereits in ungeminderter Höhe an den Ehemann geleistet worden. Würde der Rentenversicherungsträger in diesem Fall den Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich ab 1.5.2026 gewähren, könnte er auch bereits ab diesem Zeitpunkt seine Erstattungsforderungen nach § 225 SGB VI gegenüber der Beamtenversorgung geltend machen. Der Träger der Beamtenversorgung kann sich auf § 30 VersAusglG berufen, wonach er noch bis zum Ende des Folgemonats nach Eingang der Rechtskraftmitteilung (also bis 30.6.2026) die bisherige Beamtenpension weiterzahlen dürfte. Diese Frist muss in diesem Fall nicht voll ausgeschöpft werden, da die Zahlungsumstellung bereits zum 1.6.2026 gelungen ist.
Die ausgleichsberechtigte Ehefrau erhält den Zuschlag wegen § 30 VersAusglG nun ebenfalls erst ab 1.6.2026. Sie kann aber den Erhöhungsbetrag für den Monat Mai 2026 auf privatrechtlichem Weg vom ausgleichspflichtigen Ehegatten einfordern.

Abbildung 19: Übergangszeit nach § 30 Absatz 2 VersAusglG

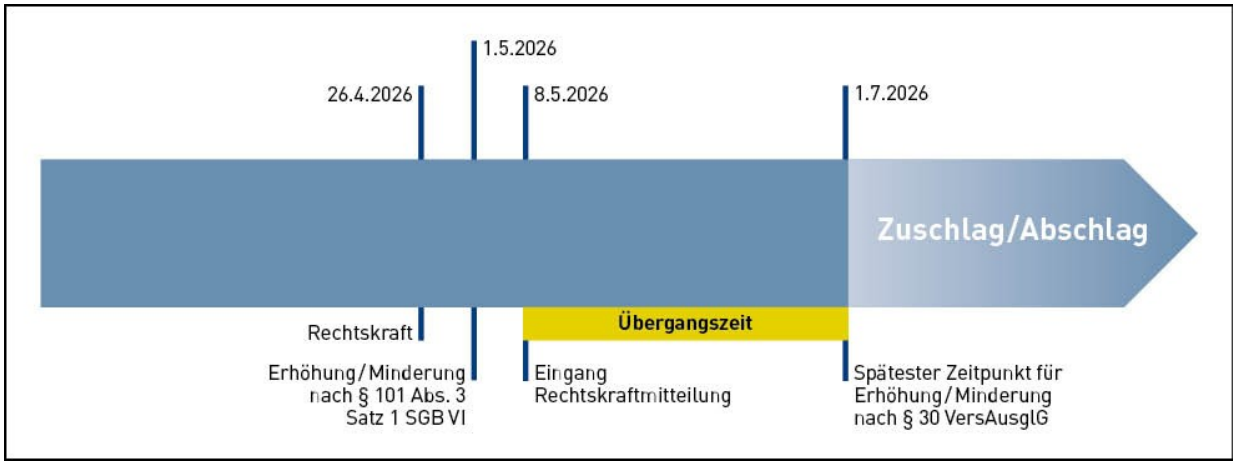

ZUSAMMENFASSUNG

- Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden mit der Rechtskraft wirksam (§ 224 Absatz 1 FamFG). Um die jeweiligen Zeitpunkte der Erhöhung oder Minderung von Renten durch Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich zu bestimmen, sind mehrere Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Besteht im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung noch kein Rentenanspruch, ist eine spätere Rente ab ihrem Beginn um den Zuschlag zu erhöhen bzw. um den Abschlag an Entgeltpunkten zu mindern.

2. Hat jeweils nur einer – ausgleichsberechtigter oder ausgleichspflichtiger Ehegatte – einen Rentenanspruch im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, ist die Rente von dem Kalendermonat an zu erhöhen bzw. zu mindern, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist (§ 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Versorgungsausgleich ist durchgeführt mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses.

3. Haben beide Ehegatten bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung einen Rentenanspruch, gilt für den Beginn des Zuschlags bzw. Abschlags aus dem Versorgungsausgleich grundsätzlich ebenfalls § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI – siehe Ziffer 2). Sofern die Rentenminderung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten aus technischen Gründen nicht mehr rechtzeitig zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann, gibt die Schuldnerschutzvorschrift des § 30 VersAusglG den Versorgungsträgern mehr Zeit für die Rentenumstellung. Die Erhöhung/Minderung der Renten erfolgt dann spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Rechtskraftmitteilung zugegangen ist.
   Die Rentenversicherungsträger nehmen diese Sonderregelung bei familiengerichtlichen Entscheidungen ab 1.6.2021 nicht mehr für sich in Anspruch.

4. Sind bei einer externen Teilung nach § 15 Absatz 5 VersAusglG Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Zielversorgung ausgewählt hat, kann der Zuschlag daraus erst vom Ablauf des Monats an gewährt werden, in dem der Kapitalbetrag beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist (§ 120g i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

5. Bezieht nur der ausgleichspflichtige Ehegatte bei Rechtskraft des Versorgungsausgleichs eine Rente und liegen sowohl der Rentenbeginn als auch der Eingang des Scheidungsantrags beim Familiengericht vor dem 1.9.2009, ist nach der Übergangsregelung des § 268a SGB VI weiterhin altes Recht (Rentnerprivileg) anzuwenden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

23. Gerda Groß, geb. 20.12.1972, bezieht seit 1.7.2012 Rente wegen voller Erwerbsminderung.

    Aufgrund der seit 17.5.2026 rechtskräftigen und wirksamen Entscheidung vom 5.4.2026 wurden ihr Rentenanwartschaften in Höhe von 3,0555 EP im Rahmen der internen Teilung nach § 10 Absatz 1 VersAusgIG übertragen. Der laufenden Rente liegen 25,4352 EP aus eigenen rentenrechtlichen Zeiten zu Grunde.

    Der geschiedene Ehemann steht noch nicht im Rentenbezug.

    Bestimmen Sie den Erhöhungszeitpunkt für die Rente wegen voller Erwerbsminderung und errechnen Sie die neue Rentenhöhe.

24. Stefan Sander ist seit dem 22.2.2026 rechtskräftig geschieden. Seine Ehefrau hatte für ihn überraschend am 6.4.2025 die Scheidung eingereicht. Herr Sander musste beim Versorgungsausgleich mehr Rentenanwartschaften abgeben als er seinerseits von seiner Ehefrau bekommen hat. Nach Verrechnung ergibt sich bei ihm ein Abschlag in Höhe von 10,6710 Entgeltpunkten.

    Herr Sander bezieht bereits seit 1.10.2008 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er hofft, dass in seinem Fall weiterhin das alte Recht Anwendung findet und seine Rente erst gemindert wird, wenn auch seine 12 Jahre jüngere geschiedene Ehefrau eine Rente mit Zuschlag in Anspruch nimmt.

    Ab welchem Zeitpunkt ist die Rente des ausgleichspflichtigen Ehemannes zu mindern?

25. Norbert Nieswandt erhält seit 1.12.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung von der DRV Bayern Süd. Seiner geschiedenen Ehefrau wird von demselben Rentenversicherungsträger seit 1.5.2020 eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gezahlt.

    Herr Nieswandt musste aufgrund der am 19.6.2026 rechtskräftig gewordenen Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften mit einem Ausgleichswert von 8,8994 Entgeltpunkten an seine geschiedene Ehefrau abgeben. Die Mitteilung des Familiengerichts über die Rechtskraft ist am 2.7.2026 bei der DRV Bayern Süd eingegangen.

    Bestimmen Sie den Zeitpunkt, zu dem die Rente der geschiedenen Ehegatten zu erhöhen bzw. zu mindern ist.

6. Beitragszahlung im Rahmen des Versorgungsausgleichs

LERNZIEL

- Sie können die Höhe der Beiträge sowie Entgeltpunkte aus Beiträgen berechnen und die Auswirkungen der Beitragszahlung im Leistungsfall aufzeigen.

6.1 Fallgruppen

Eine Beitragszahlung im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist nach § 187 Absatz 1 SGB VI in fünf Fällen zulässig:

1) Beiträge zur Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften

Der ausgleichspflichtige Ehegatte, zu dessen Lasten Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine interne Teilung auf den geschiedenen Ehegatten übertragen wurden, kann auf freiwilliger Basis die Minderung seiner Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

2) Beiträge zur Begründung von Anrechten durch externe Teilung

Bei einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG hat der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten einen Kapitalbetrag zur Begründung von Rentenanwartschaften zu zahlen (§ 14 Absatz 4 VersAusglG). Das Familiengericht setzt den Ausgleichswert als Kapitalbetrag (Beitrag) im Beschluss fest (§ 222 Absatz 3 FamFG).

3) Beiträge aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten

Die Ehegatten können nach den §§ 6 ff. VersAusglG eine Vereinbarung darüber treffen, dass der ausgleichpflichtige Ehegatte Beiträge zahlen soll, um für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften zu begründen. Wenn das Familiengericht dieser Vereinbarung zustimmt, kommt es insoweit nicht zur internen oder externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.

Der Rentenversicherungsträger überwacht in solchen Fällen aber nicht den Zahlungseingang. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte muss selbst überprüfen, ob die vereinbarten Beiträge zur Rentenversicherung auch tatsächlich eingezahlt worden sind.

4) Beiträge aufgrund einer Abfindung aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Nach § 23 VersAusglG kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte beim Familiengericht beantragen, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte für ein Anrecht, das zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgeglichen werden konnte, später im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs eine zweckgebundene Abfindung zahlt. Dabei kann als Zielversorgungsträger auch die gesetzliche Rentenversicherung gewählt werden. Der eingezahlte Abfindungsbetrag wird dann in Entgeltpunkte umgerechnet. Auch in diesen Fällen wird der Zahlungseingang vom Rentenversicherungsträger nicht überwacht.

5.) Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht

Bei einer externen Teilung nach § 16 VersAusglG zum Ausgleich einer Beamtenversorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten ist kein Kapitalbetrag an den Rentenversicherungsträger zu zahlen (§ 222 Absatz 4 FamFG). Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Träger der Beamtenversorgung dem Rentenversicherungsträger im Leistungsfall die Mehraufwendungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erstattet (§ 225 Absatz 1 SGB VI). Wenn die durch die externe Teilung begründeten Rentenanwartschaften jedoch ein Prozent der zum Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, hat der Träger der

Beamtenversorgung für dieses Anrecht einmalig einen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, um die späteren Mehraufwendungen zu decken (§ 225 Absatz 2 SGB VI). Das jährlich durchzuführende Erstattungsverfahren wäre bei diesen so genannten Bagatellfällen zu aufwändig.

6.2 Höhe der Beiträge

Sind nach der familiengerichtlichen Entscheidung **Rentenbeträge** übertragen oder begründet worden oder durch eine Beitragszahlung zu begründen, müssen hieraus nach § 187 Absatz 2 SGB VI zunächst Entgeltpunkte ermittelt werden. Diese Vorschrift entspricht § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI (vergleiche dazu Abschnitt 4.2).

Anschließend sind diese Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 SGB VI in Beiträge umzurechnen. Dabei sind diejenigen Werte anzusetzen, die **zum Zeitpunkt der Zahlung** der Beiträge gelten. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt der **tatsächlichen** Zahlung maßgebend. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Trägers der Rentenversicherung ist dies der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten des Trägers der Rentenversicherung.

Abbildung 20: Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge (lange Formel)

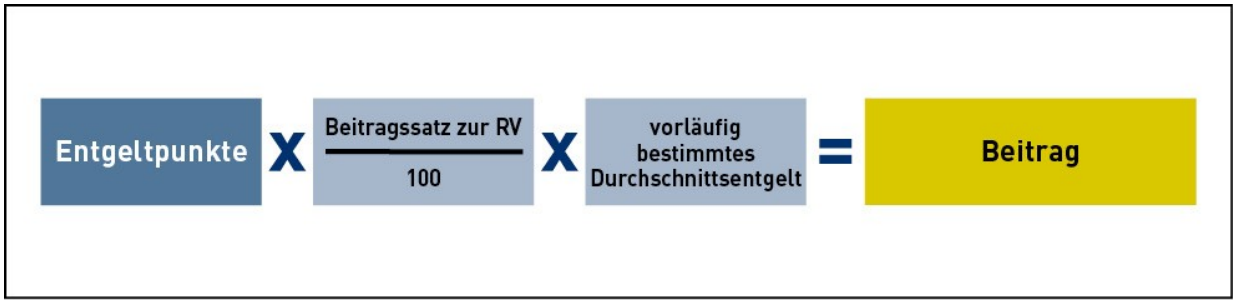

§ 187 Absatz 3 Satz 2 SGB VI beschreibt jedoch eine vereinfachte Rechnung mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich in den „Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs“ veröffentlicht. Diese Umrechnungsfaktoren fassen die Berechnungsgrößen „Beitragssatz zur Rentenversicherung“ und „vorläufig bestimmtes Durchschnittsentgelt“ zusammen. Dadurch wird ein Rechenschritt eingespart.

Abbildung 21: Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge (kurze Formel)

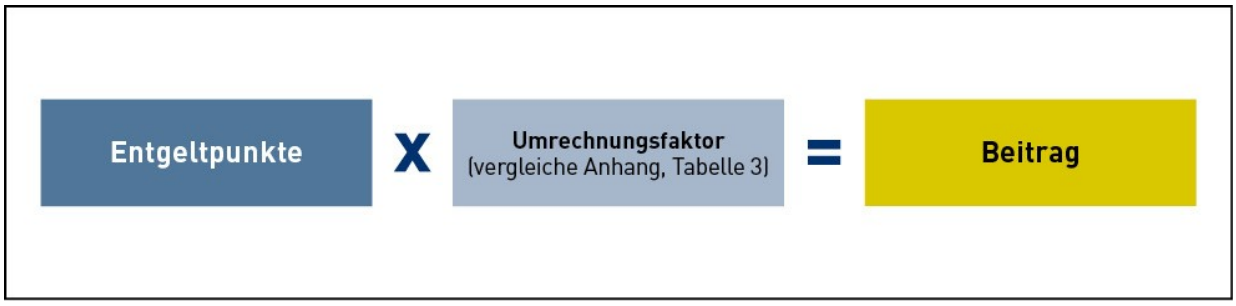

<u>Beitragszahlung für Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024):</u>

Sollen geminderte Rentenanwartschaften im Beitrittsgebiet wieder aufgefüllt werden oder sind von einem Träger der Beamtenversorgung im Beitrittsgebiet Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht zu zahlen, sind bei der Beitragsberechnung die Regelungen des § 281a SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024 zu beachten.

Besonderheiten bei Beiträgen zur Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften:

Werden die Beiträge zum Ausgleich der Minderung innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang der Rechtskraftmitteilung eingezahlt, sieht § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI eine günstigere Beitragsberechnung vor. Der ausgleichspflichtige Ehegatte wird im Rahmen einer Fiktion so gestellt, als hätte er die Beiträge bereits am Ende der Ehezeit gezahlt. Wenn während eines lang andauernden Scheidungsverfahrens der Beitragssatz zur Rentenversicherung und/oder das vorläufig bestimmte Durchschnittsentgelt steigt, wirkt sich diese Entwicklung nicht negativ auf die Beitragshöhe aus. Für die Beitragsberechnung sind die Werte anzusetzen, die **am Ende der Ehezeit** gegolten haben.

Die Regelung des § 187 Absatz 5 SGB VI darf sich aber nur zum Vorteil des ausgleichspflichtigen Ehegatten auswirken. Wenn die Berechnungsfaktoren zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung einen geringeren Beitrag ergeben, weil z. B. gegenüber dem Vorjahr der Beitragssatz zur Rentenversicherung (wie z. B. 2015) oder das vorläufige Durchschnittsentgelt (wie z. B. 2022) gesunken ist, darf der Versicherte diesen Beitrag zahlen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen. In diesen Fällen gilt als Zahlungszeitpunkt nicht das Ende der Ehezeit, sondern die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich (§ 187 Absatz 5 Satz 4 SGB VI).

Im Abänderungsverfahren (vergleiche Abschnitt 9) ist der Eingang des Antrags beim Familiengericht maßgebend (§ 187 Absatz 5 Satz 3 SGB VI).

Beispiel:

Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts vom 3.5.2026 werden vom Versicherungskonto des Herbert Huber auf das Konto seiner geschiedenen Ehefrau 5,7500 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung bezogen auf das Ende der Ehezeit am 30.9.2024 übertragen. Herr Huber möchte die Minderung seiner Rentenanwartschaften durch Beiträge wieder auffüllen.

Die Rechtskraftmitteilung geht den Beteiligten am 17.6.2026 zu.

Berechnen Sie den Beitrag, den Herr Huber zu zahlen hat, wenn er die Einzahlung
a) am 23.9.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) oder
b) am 23.10.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) vornimmt.

Lösung:

a) Bei einer Einzahlung der Beiträge am 23.9.2026 gilt gemäß § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI als Zahlungszeitpunkt das Ende der Ehezeit am 30.9.2024, da die Zahlung rechtzeitig innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang der Rechtskraftmitteilung erfolgte.
   Unter Verwendung des Umrechnungsfaktors aus dem Anhang/Tabelle 3 ergibt sich folgender Beitrag:

   5,7500 EP x 8.436,5880 = 48.510,38 EUR

b) Die Einzahlung erfolgte nicht rechtzeitig im Sinne des § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI. Deshalb sind die Werte anzusetzen, die zum tatsächlichen Zeitpunkt der Beitragszahlung am 23.10.2026 gelten:

   5,7500 EP x 9.661,5840 = 55.554,11 EUR

6.3 Entgeltpunkte aus Beiträgen

Aus Beiträgen zur Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften oder zur Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten nach § 6 ff. VersAusglG werden Entgeltpunkte berechnet, indem die Beiträge mit dem im Zeitpunkt der tatsächlichen oder fingierten Zahlung maßgeblichen Umrechnungsfaktor multipliziert werden (§ 187 Absatz 3a SGB VI).

Wie bei der Berechnung der Höhe der Beiträge sind dabei die besonderen Fristen für die Zahlung zu beachten (§ 187 Absatz 5 SGB VI - vergleiche Abschnitt 6.2 bzw. § 187 Absatz 6 SGB VI).

Nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI steht die Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften der Begründung von Rentenanwartschaften gleich.

Beispiel:

Herr Huber zahlt in dem Beispiel unter 6.2 am 23.9.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) (nur) 20.000,00 EUR
zur teilweisen Wiederauffüllung seiner geminderten Rentenanwartschaften.

Wie viele Entgeltpunkte werden begründet?

Lösung:

20.000,00 EUR x 0,0001185313 (Umrechnungsfaktor zum Ende der Ehezeit = 9/2024; vergleiche Anhang/Tabelle 5) = 2,3706 EP

Herr Huber hat durch seine Beitragszahlung vom 23.9.2026 Rentenanwartschaften im Umfang von 2,3706 Entgeltpunkten begründet.

6.4 Auswirkungen der Beitragszahlung im Leistungsfall

(1) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Nach § 76 Absatz 5 i. V. m. § 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI darf der Zuschlag an Entgeltpunkten, der sich aus der Zahlung von Beiträgen gemäß § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b SGB VI ergibt, bei einer Rente wegen Erwerbsminderung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beiträge vor Eintritt der Erwerbsminderung tatsächlich gezahlt wurden oder als gezahlt gelten.

Beispiel:

Karla Krüger zahlt am 4.7.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) bei der Hauptkasse des zuständigen Rentenversicherungsträgers 15.338,76 EUR ein, um ihre aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaften wieder aufzufüllen.

Dem Versorgungsausgleichsverfahren lag eine Ehezeit vom 1.2.2009 bis 31.10.2024 zugrunde.

Der Beschluss über den Versorgungsausgleich ist am 30.5.2026 rechtskräftig geworden. Die Rechtskraftmitteilung ist den Beteiligten am 10.6.2026 zugegangen.

Frau Krüger ist seit 11.4.2025 infolge eines Arbeitsunfalls auf Dauer voll erwerbsgemindert.

Wirkt sich die Beitragszahlung auf die laufende Rente wegen voller Erwerbsminderung aus?

Lösung:

Die Beiträge gelten gemäß § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI am 31.10.2024 (Ende der Ehezeit) als gezahlt, da sie innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang der Rechtskraftmitteilung eingezahlt wurden. Für den Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 11.4.2025 wurden die Beiträge rechtzeitig im Sinne des § 76 Absatz 5 SGB VI in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI gezahlt. Die eingezahlten Beiträge sind in Entgeltpunkte umzurechnen.

Unter Verwendung des Umrechnungsfaktors für 2024 aus dem Anhang/Tabelle 5 ergeben sich Rentenanwartschaften wie folgt:

15.338,76 EUR x 0,0001185313 = 1,8181 EP

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist nach der Beitragszahlung neu festzustellen. Dabei werden zusätzliche 1,8181 EP berücksichtigt.

(2) Altersrenten

Eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften ist nach § 187 Absatz 4 SGB VI nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters nur zulässig, solange der Monat noch nicht abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Ein Zuschlag an Entgeltpunkten, der sich aus der Zahlung von Beiträgen gemäß § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b SGB VI errechnet, kann aber auf eine laufende Vollrente wegen Alters dennoch angerechnet werden, wenn sich durch die Fiktion des § 187 Absatz 5 bzw. Absatz 6 SGB VI ein Zahlungszeitpunkt ergibt, zu dem der Monat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, noch nicht überschritten ist.

Der Bezug einer Altersrente als Teilrente (§ 42 Absatz 1 SGB VI) steht einer Beitragszahlung im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht entgegen.

(3) Erhöhung der Rente

Werden die Beiträge im Rahmen des § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b SGB VI noch vor Eintritt des Leistungsfalles (Erwerbsminderungsrenten) bzw. Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (Altersrenten), eingezahlt, ist die Rente ab ihrem Beginn, frühestens aber ab Beginn des auf die Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts folgenden Kalendermonats, um die begründeten Rentenanwartschaften zu erhöhen (§ 76 Absatz 2 SGB VI in Verbindung mit § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

(4) Rechtsnatur der eingezahlten Beiträge

Es handelt sich nicht um freiwillige Beiträge. Mit der Beitragszahlung werden auch keine Beitragszeiten geschaffen. Stattdessen führen die eingezahlten Beiträge zu Rentenanwartschaften, die neu begründet wurden, oder zu Rentenanwartschaften, die wieder aufgefüllt wurden. Eine zeitliche Zuordnung ist nicht möglich.

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach § 187 Absatz 1 SGB VI gibt es fünf Möglichkeiten der Beitragszahlung im Rahmen des Versorgungsausgleichs:
  - Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften;
  - Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG;
  - Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten nach § 6 VersAusglG;
  - Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund einer Abfindung im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs;
  - Ablösung der Erstattungspflicht (§ 225 Absatz 2 SGB VI).
- Die Höhe der zu zahlenden Beiträge (mit Ausnahme der Beiträge bei einer externen Teilung) richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragssatz und dem für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmten vorläufigen Durchschnittsentgelt (§ 187 Absatz 3 SGB VI).
- Bei Zahlung der Beiträge zur Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang der Rechtskraftmitteilung gilt bereits das Ende der Ehezeit als maßgeblicher Zahlungszeitpunkt, falls dies günstiger ist (§ 187 Absatz 5 SGB VI).
- Eine Beitragszahlung (mit Ausnahme zur Ablösung der Erstattungspflicht) ist beim Versorgungsausgleich ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bereits bindend bewilligt wurde und der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde (§ 187 Absatz 4 SGB VI).
- Durch Beiträge begründete Rentenanwartschaften oder geminderte Rentenanwartschaften, die durch Beitragszahlungen wieder aufgefüllt wurden, sind nur dann bei der Berechnung der laufenden Rente zu berücksichtigen, wenn die Beiträge vor Eintritt der Erwerbsminderung bzw. vor Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze gezahlt wurden oder als gezahlt gelten.
- Bei den durch Beitragszahlung begründeten Rentenanwartschaften handelt es sich nicht um rentenrechtliche Zeiten.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

26. Durch eine seit 22.2.2026 rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts vom 4.1.2026 sind von dem Versicherungskonto des Peter Paulsen 2,8198 EP der allgemeinen Rentenversicherung auf das Konto seiner früheren Ehefrau bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.7.2025 übertragen worden.

    Die Rechtskraftmitteilung ist den Beteiligten am 28.2.2026 zugegangen.

    Herr Paulsen zahlt am 15.3.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) und am 26.6.2026 (= 8. Tag vor dem Tag der Wertstellung) bei der Hauptkasse des zuständigen Rentenversicherungsträgers Beiträge für jeweils 1,4099 EP zum Ausgleich seiner Minderung durch den Versorgungsausgleich ein.

    a) Berechnen Sie die Beiträge, die Herr Paulsen jeweils zu leisten hatte.

    b) Kann der Ausgleich der Minderung bei der laufenden Rente berücksichtigt werden, wenn bei Herrn Paulsen die volle Erwerbsminderung

    aa) am 1.3.2026 oder

    bb) am 30.6.2026 eintrat?

7. Anpassung nach Rechtskraft

LERNZIEL

- Sie können die Voraussetzungen für die Anpassung einer geminderten Rente der ausgleichspflichtigen Person nennen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Entscheidung vom 28.2.1980 Regelungen gefordert, die in besonderen Härtefällen die Nachteile des Versorgungsausgleichs für den ausgleichspflichtigen Ehegatten ganz oder teilweise beseitigen. Mit dem „Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ (VAHRG) vom 21.2.1983 war der Gesetzgeber dieser Forderung nachgekommen.

Im Rahmen der Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurden diese Härteregelungen unter dem Begriff Anpassung nach Rechtskraft in abgeänderter Form in das Versorgungsausgleichsgesetz übernommen. Da durch den Hin-und-Her-Ausgleich nach dem neuen Recht ein Härtefall auftreten kann, den es bisher nicht gab, musste außerdem eine neue Anpassungsregelung geschaffen werden.

Für jeden Anpassungsfall sind jeweils zwei Paragrafen maßgebend. Der erste beinhaltet die Anspruchsvoraussetzungen, der zweite nimmt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf. Eine Anpassung nach Rechtskraft wird nur auf Antrag durchgeführt. Dabei ist auf eine rechtzeitige Antragstellung zu achten, weil die Anpassung frühestens ab Folgemonat nach Antragstellung wirkt.

Abbildung 22: Anpassungsfälle nach §§ 33 - 38 VersAusglG

Nicht für alle im Versorgungsausgleich ausgeglichenen Anrechte kommt eine Anpassung in Betracht. Anpassungsfähig sind nach § 32 VersAusglG nur Anrechte aus den so genannten Regelsicherungssystemen wie z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung. Somit gibt es für den ausgleichspflichtigen Ehegatten bei Anrechten aus betrieblicher Altersversorgung oder privater Vorsorge keine Möglichkeit, den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich abzumildern.

7.1 Anpassung wegen Unterhalt

Grund für diese Anpassungsregelung ist, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte durch Rentenkürzung und Unterhaltsverpflichtung doppelt belastet ist. Der Antrag auf Anpassung des Abschlags wegen Unterhalt ist beim Familiengericht zu stellen. Antragsberechtigt sind der ausgleichspflichtige und der ausgleichsberechtigte Ehegatte. Wichtigste Voraussetzungen

sind ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten und dass noch keine Rente mit Zuschlag an den ausgleichsberechtigten Ehegatten gezahlt wird. Bei der Feststellung der Unterhaltspflicht wird die ungekürzte Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten zugrunde gelegt. Anpassung bedeutet in diesem Fall, dass der Abschlag aus dem Versorgungsausgleich in Höhe des Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten nicht vorgenommen wird. Das Familiengericht trifft aber nur dann eine positive Entscheidung, wenn der Abschlag aus dem Versorgungsausgleich eine gewisse Mindesthöhe erreicht. Die Grenze liegt bei 2 % der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit, wenn der Abschlag in Form eines Rentenbetrages angegeben wurde. Wurde der Abschlag in anderer Form ausgedrückt (z. B. in EP), muss der entsprechende Kapitalwert mindestens 240 % der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit betragen. Ändert sich die Unterhaltshöhe, wird auch der Anpassungsbetrag vom Familiengericht neu festgestellt. Entfällt die Unterhaltspflicht ganz oder beansprucht der geschiedene Ehegatte Rente mit Zuschlag, muss der Versorgungsträger wieder den vollen Abschlag vornehmen (§ 101 Absatz 3b Nummer 1 SGB VI).

7.2 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Nach dem Recht ab 1.9.2009 kann jeder Ehegatte bezogen auf das jeweilige Anrecht sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein. Hat ein Ehegatte wegen Erwerbsminderung oder Vollendung einer bestimmten Altersgrenze einen Rentenanspruch aus einem Anrecht, für das er ausgleichspflichtig ist, wird diese Rente wegen des Versorgungsausgleichs gekürzt. Sofern dieser Ehegatte aber die Anrechte, für die er ausgleichsberechtigt ist, noch nicht in Anspruch nehmen kann, weil er bei den dazugehörigen Versorgungsträgern die Leistungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, hätte er zunächst nur die negativen Folgen des Versorgungsausgleichs zu tragen. Hier greift die neue Anpassungsregelung der §§ 35, 36 VersAusglG: Die Rentenkürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten wird auf seinen Antrag hin in Höhe der Ausgleichswerte, aus denen er noch keine Leistung beziehen kann, ausgesetzt. Zuständig für die Durchführung der Anpassung ist der Versorgungsträger, der die zu kürzende Rente zahlt. Auch bei dieser Anpassungsregelung wird gefordert, dass der auf das Ende der Ehezeit berechnete Abschlag mindestens 2 % bzw. als Kapitalwert 240 % der monatlichen Bezugsgröße erreicht.

Sobald der ausgleichspflichtige Ehegatte später eine Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht beziehen kann, ist er verpflichtet, den Versorgungsträger darüber zu unterrichten. Die Aussetzung der Rentenkürzung muss dann aufgehoben werden (§ 101 Absatz 3b Nummer 2 SGB VI).

Beispiel:

Die Krankenschwester Sonja Schumann, geb. am 1.4.1972, hat während ihrer Ehezeit vom 1.5.2001 bis 30.9.2016 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Der Ausgleichswert der Rentenanrechte beträgt 6,5962 EP.

Der Ehemann hat als Arzt Anrechte in der Ärzteversorgung erworben. Der Ausgleichswert beträgt mtl. 160,00 EUR (aktueller Wert im Jahre 2026).

Das Familiengericht hat die Anrechte der beiden Ehegatten mit Beschluss vom 24.2.2017 durch interne Teilung ausgeglichen. Die Satzung der Ärzteversorgung beschränkt den Risikoschutz für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auf eine Altersversorgung, weil bei Personen, die nicht dem Berufsstand der Ärzte angehören, nicht geprüft werden kann, ob der Beruf des Arztes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Zum Ausgleich dafür wird die Altersversorgung erhöht (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 VersAusglG).

Bei Frau Schumann liegt seit 3.3.2026 der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vor. Die DRV Bund mindert die monatliche Rente ab 1.4.2026 um einen Abschlag in Höhe von 240,00 EUR (berechnet aus 5,8838 persönlichen EP bei einem Zugangsfaktor von 0,892).

Das im Versorgungsausgleich erworbene Anrecht aus der Ärzteversorgung kann Frau Schumann noch nicht beanspruchen, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Vollendung des 65. Lebensjahres) noch nicht erfüllt.

Wie kann Frau Schumann verhindern, dass ihr dennoch der volle Abschlag bei ihrer Erwerbsminderungsrente abgezogen wird?

Lösung:

Frau Schumann sollte umgehend einen Antrag auf Anpassung des Abschlags nach §§ 35, 36 VersAusglG bei der DRV Bund stellen, damit der Abschlag in Höhe des Ausgleichswerts aus der Ärzteversorgung ausgesetzt wird.

Abschlag bei der Erwerbsminderungsrente an sich:	mtl. 240,00 EUR
abzüglich Anrecht aus dem Versorgungsausgleich, aus dem (noch) kein Anspruch besteht:	mtl. 160,00 EUR
Minderung nach Durchführung der Anpassung:	mtl. 80,00 EUR

Der nach §§ 35, 36 VersAusglG angepasste Abschlag ist ab dem Folgemonat nach Antragstellung maßgebend. Der auf diesen Zeitpunkt berechnete Anpassungsbetrag von 160,00 EUR wird vom Rentenversicherungsträger so lange in dieser Höhe berücksichtigt, bis Frau Schumann eine Erhöhung des Anpassungsbetrags beantragt, weil sich der Ausgleichswert durch zwischenzeitliche Dynamisierungen in der Ärzteversorgung verändert hat.

Frau Schumann muss der DRV Bund mitteilen, ab wann sie die Altersversorgung aus der Ärzteversorgung erhält. Von diesem Zeitpunkt an ist bei ihrer Erwerbsminderungsrente wieder der volle Abschlag vorzunehmen (§ 101 Absatz 3b Nummer 2 SGB VI).

7.3 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Wenn sich der Versorgungsausgleich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bis zu seinem Tod nicht oder nur geringfügig ausgewirkt hat, wäre es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig, die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten weiterhin zu mindern. Nach §§ 37, 38 VersAusglG wird deshalb die Minderung einer Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf Antrag völlig und auf Dauer ausgesetzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist und bis zum Ablauf des Todesmonats nicht mehr als 36 Monate Rente aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Entgeltpunkten erhalten hat.

Die Rentenminderung wird vom Monatsersten nach Antragstellung an nicht mehr vorgenommen. Der ausgleichspflichtige Ehegatte muss allerdings bei der Antragstellung bedenken, dass mit der Anpassung auch die Anrechte erlöschen, die er im Versorgungsausgleich vom anderen Ehegatten erworben hatte (§ 37 Absatz 3 VersAusglG).

Das Recht auf Anpassung nach §§ 37, 38 VersAusglG wird nur dem ausgleichspflichtigen Ehegatten selbst zugestanden. Die Hinterbliebenen des ausgleichspflichtigen Ehegatten müssen deshalb eine Rentenminderung durch den Versorgungsausgleich hinnehmen. Selbst dann, wenn die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten zum Zeitpunkt seines Todes

wegen der Anpassung nach §§ 37, 38 VersAusglG ungemindert gezahlt wurde, müsste ab Beginn der Hinterbliebenenrente wieder der Abschlag vorgenommen werden. Allerdings gebietet derzeit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass in solchen Fällen die Besitzschutzvorschrift des § 88 Absatz 2 SGB VI beachtet wird. Danach sind bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente mindestens die (ungeminderten) persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde zu legen. Dadurch wirkt sich der Versorgungsausgleich im Ergebnis nicht negativ auf die Rentenhöhe aus.

Die Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten werden dagegen durch die Anpassung wegen Tod nicht beeinflusst. Diese Renten werden weiterhin mit dem Zuschlag aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich gezahlt.

Beispiel:

Mit Beschluss vom 10.1.2024 hatte das Familiengericht vom Versicherungskonto des Frank Fuhrmann 10 EP der allgemeinen Rentenversicherung auf das Versicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau und 5 EP für langjährige Versicherung der allgemeinen Rentenversicherung vom Versicherungskonto der Fiona Fuhrmann auf das Versicherungskonto des Frank Fuhrmann übertragen. Der Beschluss ist am 15.2.2024 rechtskräftig und wirksam geworden.

Herr Fuhrmann bezieht seit 1.8.2022 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Die 10 abgegebenen EP wirken sich als Abschlag und die erworbenen 5 EP für langjährige Versicherung als Zuschlag aus. Im Ergebnis wurde die Rente durch den Versorgungsausgleich gemindert.

Für Frau Fuhrmann wurde seit 1.5.2024 Altersrente für besonders langjährig Versicherte gezahlt. Bei ihrer Rente wurden ab Rentenbeginn die 10 erworbenen EP als Zuschlag und die 5 abgegebenen EP für langjährige Versicherung als Abschlag berücksichtigt. Dadurch ergab sich insgesamt eine höhere Rente.

Frau Fuhrmann verstirbt am 20.6.2026. Herr Fuhrmann stellt am 10.7.2026 einen Antrag auf Anpassung seiner Altersrente wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person.

Besteht ein Anspruch auf Anpassung? Wie und ab wann wirkt sich ggf. eine Anpassung aus?

Lösung:

Frau Fuhrmann hat als ausgleichsberechtigte Person nur in der Zeit von Mai 2024 bis Juni 2026 (= 26 Monate) einen Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich in Anspruch genommen. Bis zu ihrem Tod am 20.6.2026 wurden also aus den an sie übertragenen EP nicht mehr als 36 Monate Rente gezahlt. Die Voraussetzungen für die Anpassung der Altersrente des Herrn Fuhrmann sind somit erfüllt.

Die ungeminderte Rente ist ab 1.8.2026 (Folgemonat nach Antragstellung) zu zahlen. Ab 1.8.2026 werden bei Herrn Fuhrmann wegen § 37 Absatz 3 VersAusglG allerdings auch die im Versorgungsausgleich erworbenen 5 EP für langjährige Versicherung nicht mehr berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG

- In Härtefällen kann auf Antrag eine Aussetzung der Rentenminderung wegen des Versorgungsausgleichs vorgenommen werden. Diese Anpassung nach Rechtskraft kommt aber nur für die in § 32 VersAusglG genannten anpassungsfähigen Anrechte aus Regelsicherungssystemen in Betracht.
- Wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig ist, wird die Rentenminderung in Höhe des gezahlten Unterhalts ausgesetzt. Die Entscheidung darüber trifft das Familiengericht.
- Solange der ausgleichspflichtige Ehegatte noch keine Leistung aus einem selbst erworbenen Anrecht beziehen kann, wird die Minderung einer laufenden Rente in Höhe der Ausgleichswerte, die noch nicht beansprucht werden können, ausgesetzt. Zuständig ist der Versorgungsträger des gekürzten Anrechts.
- Die Rentenminderung aufgrund des Versorgungsausgleichs wird auf Dauer ausgesetzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist und bis zu seinem Tod nicht mehr als 36 Monate Rente aus den übertragenen bzw. begründeten Entgeltpunkten erhalten hat. Gleichzeitig kann der ausgleichspflichtige Ehegatte aber auch keine Rente mehr aus den selbst im Versorgungsausgleich erworbenen Entgeltpunkten erhalten.
- In allen Anpassungsfällen kommt es auf eine rechtzeitige Antragstellung an. Die Anpassung wird erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat wirksam.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

27. Rolf Richter bezieht seit 1.10.2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die seit ihrem Beginn um den Versorgungsausgleich zu mindern war. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau verstirbt am 4.1.2026 infolge eines Verkehrsunfalls, ohne bis dahin Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten zu haben. Sie hinterlässt zwei waisenrentenberechtigte Kinder. Herr Richter beantragt am 24.6.2026, die Rente an ihn nunmehr ungemindert zu zahlen.

    Kann dem Antrag entsprochen werden? Ab wann wird ggf. die ungeminderte Rente gezahlt?

28. Wilma Wolff hat im Januar 2026 das 63. Lebensjahr vollendet und erhält seit 1.2.2026 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Die monatliche Rente wird um einen Abschlag gemindert, weil im Rahmen der internen Teilung ihrer Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung 3,5 EP auf das Versicherungskonto des Wolfgang Wolff übertragen worden sind.
    Der geschiedene Ehemann ist selbständiger Immobilienmakler und hat Beiträge in eine private Renten- und Lebensversicherung gezahlt. Diese Anrechte sind ebenfalls durch interne Teilung ausgeglichen worden. Frau Wolff wurden Anrechte der privaten Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von monatlich 250,00 EUR und Anrechte der privaten Lebensversicherung mit einem Ausgleichswert in Höhe von monatlich 120,00 EUR übertragen. Ansprüche daraus kann sie aber erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres geltend machen.

    Kann die geschiedene Ehefrau ihren Abschlag in Höhe der Ausgleichswerte, die sie noch nicht beanspruchen kann, aussetzen lassen?

8. Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

LERNZIEL

- Sie können erläutern, unter welchen Voraussetzungen ein nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz ausgesetztes Verfahren wieder aufgenommen wird.

Nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Prinzip des Einmalausgleichs waren alle von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf beiden Seiten zu saldieren. Um anschließend feststellen zu können, welcher Ehegatte die insgesamt werthöheren Anrechte hatte und damit ausgleichspflichtig war, musste für alle noch so unterschiedlichen Anrechte ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Mit Hilfe der damaligen Barwertverordnung versuchte man die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte so umzurechnen („dynamisieren"), dass sie den dynamischen Rentenanwartschaften vergleichbar waren.

Seit der Wiedervereinigung gibt es aber (bis 30.6.2024) wegen der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern auch innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechte mit unterschiedlicher Dynamik. Je nachdem, ob die Anrechte im alten Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet erworben wurden, erhalten sie Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024), die dann mit dem aktuellen Rentenwert bzw. dem aktuellen Rentenwert (Ost) (bis 30.6.2024) verbunden werden.

Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) (bis 30.6.2024) entwickelten sich unterschiedlich. Das zum 1.1.1992 in Kraft getretene Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) sah deshalb (von einigen Ausnahmen abgesehen) vor, dass der Versorgungsausgleich beim Zusammentreffen von Ost- und Westanrechten auszusetzen ist. In tausenden Fällen wurde danach vom Familiengericht zunächst nur die Scheidung ausgesprochen. Über den Versorgungsausgleich sollte erst nach der Einkommensangleichung entschieden werden.

Durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde die Ost-West-Problematik beseitigt. Weil nun jedes Anrecht der Ehegatten für sich auszugleichen ist, entfällt die Vergleichbarmachung. Damit sind ab 1.9.2009 die Voraussetzungen für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gegeben.

§ 50 VersAusglG sieht für die Wiederaufnahme des nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichs Folgendes vor:

- **Im Rentenfall** konnten die Ehegatten oder die beteiligten Versorgungsträger den Versorgungsausgleich **auf Antrag** beim Familiengericht wieder aufnehmen lassen, wenn ein Zuschlag oder Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen war. Der Antrag durfte frühestens 6 Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden.
  Die Rentenversicherungsträger haben von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch gemacht und überließen den geschiedenen Ehegatten die Entscheidung darüber, ob sie die Wiederaufnahme beantragen möchten.
- **Ansonsten** sollten die Familiengerichte den Versorgungsausgleich **bis zum 1.9.2014 von Amts wegen** wieder aufnehmen.

Sofern bereits Rente an einen geschiedenen Ehegatten gezahlt wird, kann sich der Versorgungsausgleich nicht rückwirkend ab Rentenbeginn, sondern erst nach der Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich rentensteigernd oder rentenmindernd auswirken.

ZUSAMMENFASSUNG

- In der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.8.2009 wurde in vielen Scheidungsfällen das Versorgungsausgleichsverfahren nach § 2 VAÜG ausgesetzt, weil die Ehegatten in der Ehezeit Rentenanwartschaften mit unterschiedlicher Dynamik in den alten und neuen Bundesländern erworben hatten („Ost-West-Problematik“).
- Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs stellt sich das Problem ab 1.9.2009 nicht mehr, weil jedes Anrecht der Ehegatten für sich auszugleichen ist.
- Ein nach § 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich war vom Familiengericht von Amts wegen bis zum 1.9.2014 wieder aufzunehmen.
- Die Wiederaufnahme des Versorgungsausgleichs konnte auch von den Ehegatten oder den Versorgungsträgern beantragt werden; frühestens jedoch sechs Monate vor dem Beginn einer Rente, auf die sich der Versorgungsausgleich auswirken würde.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

29. Welches Problem stellte sich nach dem Recht bis 31.8.2009 beim Versorgungsausgleich, wenn Rentenanwartschaften aus den alten Bundesländern mit Rentenanwartschaften aus den neuen Bundesländern zusammentrafen, und wie wurde dieses Problem bisher gelöst?

30. Durch welche Änderung im Versorgungsausgleichsrecht wurde die so genannte „Ost-West-Problematik“ gelöst?

9. Abänderung des Versorgungsausgleichs

LERNZIEL

- Sie können erläutern, unter welchen Voraussetzungen eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgeändert werden kann.

Zwischen der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Ehescheidung und der Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs im Leistungsfall liegen oft viele Jahre. In dieser Zeit kann sich der Wert der ausgeglichenen Anrechte durch rechtliche oder tatsächliche Änderungen erheblich verändern. Verbliebe es bei den ursprünglich festgestellten Ausgleichswerten, würde das Ziel des Versorgungsausgleichs – eine gerechte Halbteilung der Anrechte – verfehlt. Deshalb wurde eine Regelung eingeführt, die es in dieser Form wohl nur beim Versorgungsausgleich gibt: Auf Antrag der Ehegatten, ihrer Hinterbliebenen oder der betroffenen Versorgungsträger kann eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich so abgeändert werden, dass sie den aktuellen Verhältnissen entspricht. Das gilt allerdings nicht für Entscheidungen über den so genannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (ab 1.9.2009: Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, vergleiche Abschnitt 3.3). Fehlerhafte Erstentscheidungen über den Versorgungsausgleich, die trotzdem rechtskräftig geworden sind, können ebenfalls nicht auf Antrag abgeändert werden, wenn sich nicht außerdem zwischenzeitlich ein wesentlicher Wertunterschied bei den auszugleichenden Anrechten ergeben hat. Der Grundsatz der Rechtssicherheit steht hier vor dem Halbteilungsgrundsatz.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Abänderungsausgleich und die Art und Weise seiner Durchführung richten sich danach, ob die Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich noch nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht oder bereits nach den Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes ergangen ist.

9.1 Abänderung einer nach dem Recht bis zum 31.8.2009 getroffenen Entscheidung

Die Abänderung einer nach altem Recht getroffenen Versorgungsausgleichsentscheidung richtet sich nach §§ 51, 52 VersAusglG. Dabei sind in § 51 VersAusglG die Voraussetzungen für den Abänderungsausgleich aufgeführt. § 52 VersAusglG enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Der Antrag auf Abänderung ist beim Familiengericht zu stellen. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger. Der Abänderungsantrag darf frühestens zwölf Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wenn Rente wegen Erwerbsminderung beantragt wird, ist der Rentenbeginn regelmäßig noch nicht bekannt. Deshalb ist hier der Abänderungsausgleich ab dem Datum der Rentenantragstellung zulässig.

Das Familiengericht ändert seine Erstentscheidung nur dann ab, wenn sich bei mindestens einem Anrecht gegenüber der Erstentscheidung eine wesentliche Änderung des Ausgleichswerts ergeben hat. Um diese Voraussetzung abzuprüfen, fordert das Familiengericht von allen beteiligten Versorgungsträgern neue Auskünfte an. Dabei sind Ehezeitanteil und Ausgleichswert nach dem aktuellen Recht zu berechnen. Hinsichtlich der Definition für „wesentliche Wertänderung“ verweist § 51 Absatz 2 VersAusglG auf § 225 ĺAbsatz 2, 3 FamFG. Dort wird zwischen einer relativen und einer absoluten Wesentlichkeitsgrenze unterschieden. Beide Grenzen müssen erreicht bzw. überschritten werden.

Abbildung 23: "Wesentliche Wertänderung" als Voraussetzung für den Abänderungsausgleich

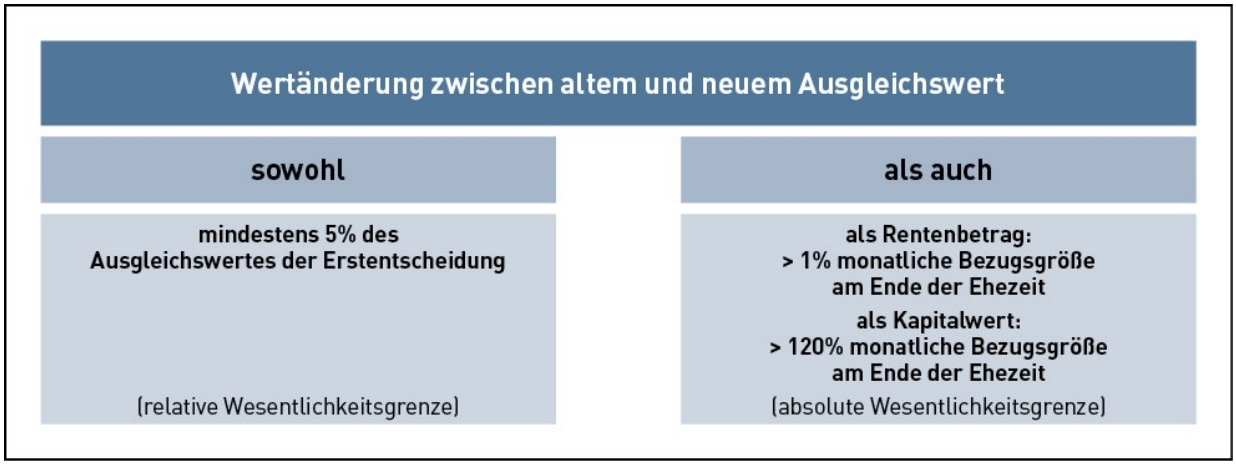

Auch wenn bei keinem Anrecht eine Wertänderung in dem oben beschriebenen Umfang eingetreten ist, besteht dennoch die Möglichkeit eines Abänderungsausgleichs. Nach § 51 Absatz 5 VersAusglG i. V. m. § 225 Absatz 4 FamFG ist eine Abänderung auch dann zulässig, wenn durch sie eine für den ausgleichsberechtigten Ehegatten maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

Weitere Voraussetzung für den Abänderungsausgleich ist, dass sich die Abänderung zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken muss. Das Familiengericht ändert seine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht ab, wenn dadurch nur der Versorgungsträger profitiert, weil er die Leistung an den ausgleichspflichtigen Ehegatten um einen höheren Abschlag mindern kann als bisher.

Das Familiengericht trifft auch dann keine Abänderungsentscheidung, wenn sie grob unbillig i. S. von § 27 VersAusglG wäre. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein geschiedener Ehegatte sich seine Rentenversicherungsbeiträge erstatten lässt oder einen privaten Versicherungsvertrag kündigt und anschließend den „Verlust“ seiner Versorgungsanrechte in einem Abänderungsverfahren geltend macht. Hier wäre es grob unbillig, den anderen Ehegatten einseitig zu belasten.

Liegen alle Voraussetzungen für den Abänderungsausgleich vor, erfolgt eine Totalrevision der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich. Alle bisher berücksichtigten Anrechte werden mit ihren aktuellen Ausgleichswerten nach dem ab 1.9.2009 geltenden Recht ausgeglichen. Die Abänderung wirkt auf den Monatsersten nach Antragstellung zurück (§ 52 Absatz 1 VersAusglG i. V. m. § 226 Absatz 4 FamFG), so dass sich eine lange Laufzeit des Gerichtsverfahrens nicht nachteilig für den Antragsteller auswirkt.

Durch den Abänderungsausgleich ergeben sich möglicherweise weniger Wartezeitmonate nach § 52 SGB VI. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte muss aber nicht befürchten, dass seine Rente wegfällt, weil die Wartezeitvoraussetzung nur mit Hilfe des Versorgungsausgleichs erfüllt war. Nach § 52 Absatz 1 Satz 4 SGB VI entfällt eine bereits erfüllte Wartezeit durch die Abänderungsentscheidung nicht.

> **Beispiel:**
>
> Aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts vom 10.7.1999 konnten für die ausgleichsberechtigte Person 68 Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 SGB VI angerechnet werden.
>
> Auf Antrag des geschiedenen Ehegatten ist der Versorgungsausgleich nach §§ 51, 52 VersAusglG abgeändert worden. Nach der Abänderungsentscheidung vom 29.1.2026 ergeben sich nur noch 58 Monate. Ist die allgemeine Wartezeit erfüllt?

Lösung:

Die allgemeine Wartezeit bleibt nach § 52 Absatz 1 Satz 4 SGB VI erhalten, da sie nach der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich bereits einmal erfüllt war.

Für die Prüfung, ob die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist, können allerdings nur 58 Monate aus dem Versorgungsausgleich berücksichtigt werden, da diese Wartezeit bei der Erstentscheidung noch nicht erfüllt gewesen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung nach dem Recht bis 31.8.2009 auch die Regelung des § 31 VersAusglG zu beachten. Danach wird ein Versorgungsausgleich nach dem Tod eines Ehegatten nur noch dann durchgeführt, wenn der überlebende Ehegatte davon profitieren würde. Wenn also der insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte zum Zeitpunkt des Abänderungsverfahrens bereits verstorben ist, stellt das Familiengericht bei Vorliegen der Abänderungsvoraussetzungen fest, dass ein Versorgungsausgleich nicht mehr stattfindet. Daraus folgt, dass die Rente des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten rückwirkend ab dem auf den Abänderungsantrag folgenden Monat nicht mehr gemindert wird.

9.2 Abänderung einer nach dem Recht ab 1.9.2009 getroffenen Entscheidung

Sofern über den Versorgungsausgleich bereits nach neuem Recht entschieden wurde, sind für den Abänderungsausgleich die §§ 225, 226 FamFG maßgebend.

Eine Abänderung kommt danach nur für Anrechte i. S. des § 32 VersAusglG in Betracht. Wertänderungen bei Betriebsrenten oder Anrechten der privaten Altersvorsorge bleiben somit unberücksichtigt.

Anders als beim Abänderungsausgleich nach den §§ 51, 52 VersAusglG findet auch keine Totalrevision statt. Die Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich beschränkt sich auf einzelne Anrechte, bei denen sich eine wesentliche Wertänderung ergeben hat.

Die Abänderungsentscheidung wirkt nach § 226 Absatz 4 FamFG auf den Ersten des Monats zurück, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

9.3 Erhöhung bzw. Minderung nach Abänderungsverfahren

Die unter Abschnitt 5 genannten Regelungen gelten im Grundsatz in gleicher Weise für Entscheidungen im Abänderungsverfahren nach §§ 51, 52 VersAusglG bzw. §§ 225, 226 FamFG. Nach § 101 Absatz 3 Satz 3 SGB VI i. V. m. § 226 Absatz 4 FamFG ist die Rente allerdings frühestens ab dem Monatsersten nach Antragstellung unter Berücksichtigung der Abänderungsentscheidung neu festzustellen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei einer wesentlichen Wertänderung der ehezeitlichen Anrechte können die geschiedenen Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die beteiligten Versorgungsträger den Versorgungsausgleich vom Familiengericht später noch einmal überprüfen lassen.
- Der Antrag auf Abänderung darf frühestens 12 Monate vor Beginn einer Rente gestellt werden, auf die sich der Versorgungsausgleich auswirken würde.
- Bei der Abänderung einer Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich, die noch nach dem Recht bis 31.8.2009 ergangen war, werden alle Anrechte nach aktuellem Recht bewertet und ausgeglichen („Totalrevision“).
- Bei der Abänderung eines Versorgungsausgleichs, der bereits nach neuem Recht durchgeführt wurde, wird nur über einzelne Anrechte, bei denen sich eine wesentliche Wertänderung ergeben hat, neu entschieden.
- Eine einmal erfüllte Wartezeit geht durch die Abänderungsentscheidung nicht verloren.
- Die Abänderungsentscheidung wirkt auf den Ersten des Monats zurück, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Durch den Versorgungsausgleich soll der wirtschaftlich schwächere Ehegatte eine eigenständige soziale Sicherung erhalten.

2. Der Halbteilungsgrundsatz wird nun auf jedes einzelne Versorgungsanrecht der Ehegatten angewendet. Die Anrechte der Ehegatten müssen nicht mehr vergleichbar gemacht werden, was in der Vergangenheit oft zu ungerechten Ergebnissen geführt hat. Durch die grundsätzlich vorgesehene interne Teilung wird eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sichergestellt.

3. Die Ehezeitanteile sind jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen (§ 1 Absatz 1 VersAusglG). Der Ausgleichswert beträgt demzufolge bei Herrn Schmidt 16,9118 EP (33,8235 EP : 2) und bei Frau Schmidt 8,2721 EP (16,5441 : 2). Herr Schmidt muss einerseits Rentenanwartschaften in Höhe von 16,9118 EP an Frau Schmidt abgeben. Andererseits werden ihm Rentenanwartschaften der Ehefrau in Höhe von 8,2721 EP auf sein Versicherungskonto übertragen. Für Frau Schmidt gilt das gleiche mit umgekehrten Vorzeichen. Sie gibt 8,2721 EP ab und erhält 16,9118 EP dazu. Beide Ehegatten haben nach Verrechnung, bezogen auf die Ehezeit, jeweils Anrechte in Höhe von 25,1838 EP

4. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren wird kein Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn keiner der Ehegatten einen Antrag stellt (§ 3 Absatz 3 VersAusglG). Durch eine Vereinbarung der Ehegatten kann der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wenn beide Ehegatten gleichartige Anrechte auszugleichen haben und die Differenz der Ausgleichswerte gering ist, kann das Familiengericht nach § 18 Absatz 1, 3 VersAusglG vom Ausgleich absehen.

5. Gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG beginnt die Ehezeit am 1.12.2000 und endet am 30.4.2026 mit dem Ende des Kalendermonats vor Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten.

6. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Ehezeitanteils (§ 1 Absatz 2 Satz 2 VersAusglG). Das sind 11,3564 EP : 2 = 5,6782 EP.

7. Bei dynamischen Rentenanwartschaften entspricht der korrespondierende Kapitalwert dem Beitrag, der am Ende der Ehezeit zu zahlen wäre, um die Entgeltpunkte des Ausgleichswerts zu begründen (§ 47 Absatz 2 VersAusglG). Die Entgeltpunkte des Ausgleichswerts sind mit dem für das Ende der Ehezeit geltenden Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Beiträgen aus Entgeltpunkten zu multiplizieren:

   5,6782 EP x Umrechnungsfaktor 9.661,5840 (siehe Anhang/Tabelle 3) = 54.860,41 EUR

8. Der Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt durch interne oder externe Teilung. Ein Rentenversicherungsträger ist immer dann beteiligt, wenn

   - Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung durch interne Teilung auszugleichen sind,

- sonstige Anrechte durch externe Teilung auszugleichen sind und der ausgleichsberechtigte Ehegatte die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgungsträger gewählt hat,
- sonstige Anrechte mit Ausnahme solcher aus der betrieblichen Altersversorgung durch externe Teilung auszugleichen sind und der ausgleichsberechtigte Ehegatte sein Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG nicht ausgeübt hat (§ 15 Absatz 5 VersAusglG)
- Versorgungsanrechte von Landes- und Kommunalbeamten, Beamten auf Widerruf oder Soldaten auf Zeit durch externe Teilung auszugleichen sind.

9. Nach § 11 Absatz 1 VersAusglG ist eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten gewährleistet, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein eigenständiges und gesichertes Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung und gleichem Risikoschutz erhält.

10. Die Ehegatten können durch eine Vereinbarung i. S. der §§ 6 - 8 VersAusglG den Wertausgleich bei der Scheidung ganz oder teilweise ausschließen. Alternativ zum Wertausgleich bei der Scheidung können die Ehegatten auch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung für sich bestimmen.

11. Beide Ehegatten haben Anrechte gleicher Art in der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Dass zwei unterschiedliche Rentenversicherungsträger zuständig sind, hat nach § 120f Absatz 1 SGB VI keine Bedeutung. Bei der Überprüfung der Anrechte auf Geringfügigkeit sind nach § 18 Absatz 3 VersAusglG die Kapitalwerte der Anrechte heranzuziehen, weil der Ausgleichswert nicht als Monatsrente, sondern in Form von Entgeltpunkten angegeben ist. Nach § 18 Absatz 1 VersAusglG ist die Differenz der Ausgleichswerte festzustellen und der Geringfügigkeitsgrenze von 120 % der mtl. Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (= 4.494,00 EUR) gegenüberzustellen:

    63.863,55 EUR – 3.662,76 EUR = 60.200,79 EUR

    Die Differenz überschreitet den Grenzwert von 4.494,00 EUR und ist deshalb mehr als geringfügig.

    Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.11.2011 findet für Anrechte, die bereits bei der Geringfügigkeitsprüfung nach § 18 **Absatz 1** VersAusglG berücksichtigt wurden, eine weitere Überprüfung auf Geringfügigkeit nach § 18 **Absatz 2** VersAusglG nicht mehr statt. Somit unterliegen in diesem Fall alle Rentenanrechte dem Versorgungsausgleich, obwohl der Ausgleichswert der Ehefrau in Höhe von 3.662,76 EUR nicht mehr als 120 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit beträgt.

12. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat ein Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung, wenn er mit dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten die externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG vereinbart hat.
    Auch wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten im Rahmen des § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG die externe Teilung eines Anrechts mit geringem Ausgleichswert verlangt, darf der ausgleichsberechtigte Ehegatte wählen, welcher Versorgungsträger den Kapitalbetrag in Empfang nehmen soll. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, ein bereits bestehendes Anrecht auszubauen oder aber ein neues Anrecht zu begründen.

13. Auf Landesebene bestehen noch keine Regelungen, die eine interne Teilung einer Beamtenversorgung vorsehen. Nach § 16 Absatz 1 VersAusglG ist das Anrecht auf

Beamtenversorgung durch externe Teilung auszugleichen. Zielversorgung ist die gesetzliche Rentenversicherung (kein Wahlrecht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten). Das Familiengericht ordnet an, dass der Ausgleichswert durch den Rentenversicherungsträger in Entgeltpunkte umzurechnen ist.

14. Der Rentenversicherungsträger könnte durch die Gerichtsentscheidung gezwungen sein, einen Ausgleich durchzuführen, der nicht dem geltenden Recht entspricht oder die Rentenversicherung sogar benachteiligt. Daher sind die Rentenversicherungsträger nach § 219 FamFG am Verfahren zu beteiligen. Sie dürfen bei fehlerhaften Entscheidungen Beschwerde einlegen.

15. Bei der Überprüfung ist besonders darauf zu achten, dass bei den Anrechten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen oder begründet werden sollen, der Ausgleichswert richtig berechnet wurde.

16. Im Rentenversicherungskonto des Robert Roth ist lediglich ein Abschlag in Höhe von 11,4069 EP vorzumerken.

    Bei Roswitha Roth sind die im Wege der internen Teilung übertragenen Anrechte in Höhe von 11,4069 EP als Zuschlag zu speichern. Des Weiteren ist der Kapitalbetrag in Höhe von 15.520,00 EUR gemäß § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI in Entgeltpunkte umzurechnen:

    15.520,00 EUR x 0,0001064770 (siehe Anhang, Tabelle 5) = 1,6525 EP.

17. Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VI sind die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich durch 0,0313 zu teilen. Daraus errechnen sich 59 Kalendermonate (aufgerundet).

    Die Ehezeitdauer beträgt 57 Kalendermonate. In der Ehezeit wurden 24 Kalendermonate mit eigenen Beitragszeiten zurückgelegt, die bereits auf die Wartezeit anrechenbar sind. Aus dem Versorgungsausgleich sind deshalb nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI nur noch 33 Kalendermonate auf die Wartezeit anzurechnen.

18. Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ergeben sich 66 Kalendermonate (2,0433 EP : 0,0313).

    Auf die Wartezeit von 35 Jahren sind alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen. In der Ehezeit (200 Monate) sind bereits 180 Monate mit eigenen auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten belegt. Nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI sind deshalb nur noch 20 Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

19. Auf die Wartezeit sind anzurechnen:

    a) 1.8.2012 bis 31.5.2015 = **34 KM Beitragszeit** (§ 51 Absatz 1 SGB VI)

    b) Aus dem Versorgungsausgleich gemäß § 52 Absatz 1 SGB VI:

       1,9945 EP : 0,0313 = 64 Kalendermonate

    Die Ehezeit umfasst 45 Kalendermonate, so dass nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI nur **45 Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich** angerechnet werden können.

    Mit insgesamt 79 Kalendermonaten ist die allgemeine Wartezeit erfüllt.

    Für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI können die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich

nicht herangezogen werden, weil es sich dabei nicht um Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit handelt. Ein Rentenanspruch besteht somit nicht.

20. Regelaltersrente für Frau Voss:

a) Umrechnung des Kapitalwerts in Entgeltpunkte gemäß § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI:

26.667,00 EUR x 0,0001064770 = 2,8394 EP

b) Berechnung der monatlichen Altersrente (§ 64 SGB VI in Verbindung mit § 76 Absatz 2 SGB VI):

4,8588 EP aus int. Teilung + 2,8394 EP aus ext. Teilung = 7,6982 Zuschlag an EP

7,6982 EP x 1,0 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 314,01 EUR Monatsrente

Regelaltersrente für Herrn Voss:

Gemäß § 76 Absatz 3 SGB VI sind die der Rentenberechnung zugrunde liegenden Entgeltpunkte um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu mindern.

18,7624 EP - 4,8588 Abschlags-EP = 13,9036 EP

13,9036 EP x 1,0 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR = 567,13 EUR Monatsrente

21. Die ungeminderte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde am 1.4.2026 wie folgt berechnet:

49,3333 EP x 0,892 (ZF) x 0,5 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 897,49 EUR
(Berechnung ohne Zwischenrundung)

Unter Berücksichtigung des Abschlags aus dem Versorgungsausgleich ergibt sich ab 1.4.2026 folgende Rentenhöhe:

(49,3333 – 5,7522) EP x 0,892 (ZF) x 0,5 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 792,84 EUR

Die Minderung aufgrund des Versorgungsausgleichs beträgt monatlich 104,65 EUR.

22. Die ungeminderte Rente wegen voller Erwerbsminderung würde am 1.4.2026 wie folgt berechnet:

49,3333 EP x 0,892 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 1.794,98 EUR

Unter Berücksichtigung des Abschlags aus dem Versorgungsausgleich ergibt sich ab 1.4.2026 folgende Rentenhöhe:

(49,3333 – 5,7522) EP x 0,892 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 1.585,68 EUR

Die Minderung aufgrund des Versorgungsausgleichs beträgt monatlich 209,30 EUR.

23. Nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI ist die Rente von dem Kalendermonat an um einen Zuschlag an Entgeltpunkten zu verändern, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Versorgungsausgleich ist mit der Rechtskraft am 17.5.2026 durchgeführt. Somit ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.6.2026 zu erhöhen. Bei der Erhöhung der Rente durch den nach § 76 Absatz 2 SGB VI zu gewährenden Zuschlag an Entgeltpunkten ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen (§ 76 Absatz 7 SGB VI): Zu den

25,4352 EP aus eigenen rentenrechtlichen Zeiten kommen
3,0555 Zuschlagsentgeltpunkte dazu. Anschließend erfolgt die Multiplikation mit dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert.

(25,4352 EP + 3,0555) EP x 0,892 (ZF) x 1,0 (RaF) x 40,79 EUR (aRW) = 1.036,63 EUR

24. Bei Herrn Sander liegt zwar der Beginn der zu kürzenden Rente vor dem Stichtag 1.9.2009, nicht aber die Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens, weil der Scheidungsantrag erst am 6.4.2025 gestellt wurde. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsregelung des § 268a Absatz 2 SGB VI nicht erfüllt.

    Der Zeitpunkt der Rentenminderung richtet sich ausschließlich nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Da der Versorgungsausgleich am 22.2.2026 rechtskräftig durchgeführt wurde, ist bereits ab 1.3.2026 ein Abschlag in Höhe von 10,6710 Entgeltpunkten vorzunehmen.

    Dass die geschiedene Ehefrau bisher noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält, ist dabei ohne Bedeutung.

25. Der Versorgungsausgleich ist am 19.6.2026 rechtskräftig durchgeführt. Nach § 101 Absatz 3 Satz 1 SGB VI sind beide Renten deshalb ab 1.7.2026 unter Berücksichtigung der Zuschlags- bzw. Abschlagsentgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich zu zahlen.

    Da die Mitteilung über die Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung erst am 2.7.2026 beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist, kann er die vorschüssig gezahlte Rente des ausgleichspflichtigen Ehemannes nicht mehr rechtzeitig mindern. Durch die Inanspruchnahme der Schuldnerschutzvorschrift des § 30 VersAusglG könnte die Überzahlung und die damit verbundene Rückforderung vermieden werden. Die Rentenversicherungsträger greifen aber bei familiengerichtlichen Entscheidungen ab 1.6.2021 nicht mehr auf diese Vorschrift zurück.

26. a) Höhe der Beiträge:

    Die erste Einzahlung am 15.3.2026 erfolgte innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang der Rechtskraftmitteilung.

    Als Zahlungszeitpunkt gilt daher gemäß § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI das Ende der Ehezeit am 31.7.2025.

    Die Umrechnung erfolgt daher mit dem Umrechnungsfaktor für das Jahr 2025 aus dem Anhang/Tabelle 3:

    1,4099 EP x 9.391,6980 = 13.241,36 EUR

    Die zweite Einzahlung am 26.6.2026 erfolgte nicht rechtzeitig im Sinne des § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI. Maßgeblich sind somit die Werte zum tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung im Jahr 2026:

    1,4099 EP x 9.661,5840 = 13.621,87 EUR

    b) Berücksichtigung des Ausgleichs im Leistungsfall:

    Bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 1.3.2026 kann nur der Ausgleich der Minderung durch die Beitragszahlung vom 15.3.2026 berücksichtigt werden. Durch die Fiktion des § 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI gelten die Beiträge bereits am 31.7.2025 und damit vor dem Eintritt des Leistungsfalls als gezahlt.

Tritt die Erwerbsminderung am 30.6.2026 ein, können beide Beitragszahlungen berücksichtigt werden, weil sie vor dem Eintritt des Leistungsfalls getätigt wurden. Die durch den Versorgungsausgleich geminderten Rentenanwartschaften wurden damit wieder ganz aufgefüllt.

27. Die Voraussetzungen für die Anpassung nach §§ 37, 38 VersAusglG sind erfüllt, da die ausgleichsberechtigte Ehefrau selbst bis zu ihrem Tod keine Rente mit Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat. Dass möglicherweise Hinterbliebenenrente mit Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich aus ihrer Versicherung gezahlt wird, ist unerheblich.

    Die Rente des ausgleichspflichtigen Ehemannes ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (1.7.2026) ohne Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu berechnen und zu zahlen (§ 38 Absatz 2 i. V. m. § 34 Absatz 3 VersAusglG).

28. Die Versorgungsträger, bei denen die geschiedene Ehefrau im Versorgungsausgleich Anrechte der privaten Renten- bzw. Lebensversicherung erworben hat, gehören nicht zu den Regelsicherungssystemen i. S. des § 32 VersAusglG. Ein Anspruch auf Anpassung nach §§ 35, 36 VersAusglG besteht deshalb nicht. Es verbleibt bei der Minderung ihrer Altersrente in der bisherigen Höhe.

29. Der Einmalausgleich nach dem Recht bis 31.8.2009 erforderte, dass die unterschiedlichen Anrechte der Ehegatten miteinander vergleichbar sind. Wegen ihrer unterschiedlichen Dynamik konnten Ost- und West-Rentenanwartschaften aber nicht unmittelbar gegenübergestellt werden. Das Problem wurde bisher dadurch „gelöst“, dass der Versorgungsausgleich bis zur Einkommensangleichung nach § 2 VAÜG ausgesetzt wurde.

30. Nach dem Recht ab 1.9.2009 wird jedes Anrecht der Ehegatten für sich ausgeglichen (§ 1 Absatz 1 VersAusglG). Eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Anrechte ist nicht mehr erforderlich.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Prinzip des Versorgungsausgleichs nach dem Recht bis 31.8.2009 6

Abbildung 2: Prinzip des Versorgungsausgleichs nach dem Recht ab 1.9.2009 8

Abbildung 3: Auszugleichende Anrechte nach § 2 VersAusglG 12

Abbildung 4: In-Prinzip nach § 3 Absatz 2 VersAusglG 15

Abbildung 5: Ermittlung des Ehezeitanteils einer Rentenanwartschaft 17

Abbildung 6: Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts aus dynamischen Anrechten 19

Abbildung 7: Interne Teilung nach § 10 VersAusglG 21

Abbildung 8: Anforderungen an die interne Teilung nach § 11 VersAusglG 22

Abbildung 9: Verrechnung beiderseitiger Anrechte gleicher Art nach § 10 Absatz 2 VersAusglG 24

Abbildung 10: Externe Teilung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG 26

Abbildung 11: Möglichkeiten der externen Teilung 29

Abbildung 12: Ausschlussmöglichkeiten 33

Abbildung 13: Umrechnung in Entgeltpunkte nach § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI 37

Abbildung 14: Umrechnung des Kapitalbetrages in EP nach § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI 37

Abbildung 15: Begrenzung der Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 SGB VI auf die Ehezeit 42

Abbildung 16: Begrenzung der Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 1 Satz 5 SGB VI 44

Abbildung 17: Kein Rentenbezug bei Rechtskraft -> Zuschlag ab späterem Rentenbeginn 49

Abbildung 18: Rentenbezug bei Rechtskraft -> Zuschlag ab Folgemonat 50

Abbildung 19: Übergangszeit nach § 30 Absatz 2 VersAusglG 55

Abbildung 20: Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge (lange Formel) 59

Abbildung 21: Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge (kurze Formel) 59

Abbildung 22: Anpassungsfälle nach §§ 33 - 38 VersAusglG 65

Abbildung 23: "Wesentliche Wertänderung" als Voraussetzung für den Abänderungsausgleich 75

Anhang

Umrechnungswerte für den Versorgungsausgleich (ab 1992)

Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

Umrechnen von Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in eine Rentenanwartschaft

(1) Umrechnen von Entgeltpunkten in eine Rentenanwartschaft
Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte

Entgeltpunkte werden in eine monatliche Rentenanwartschaft (DM bzw. EUR) umgerechnet, indem sie mit dem am Ende der Ehezeit geltenden aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zusätzlich mit dem Wert 1,3333 zu vervielfältigen. Dementsprechend gelten folgende Umrechnungswerte (Vervielfältigen der Entgeltpunkte mit dem maßgebenden Umrechnungswert; Berechnung auf zwei Dezimalstellen, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde).
Rentenanwartschaften werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie durch den am Ende der Ehezeit geltenden aktuellen Rentenwert geteilt werden. Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch das 1,3333- fache des aktuellen Rentenwertes geteilt wird. Dementsprechend gelten folgende Umrechnungswerte (Berechnung auf vier Dezimalstellen, wobei die vierte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der fünften Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.):

Tabelle 1: Umrechnen von Entgeltpunkten in eine Rentenanwartschaft
Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte

Ende der Ehezeit	Umrechnungswert für allg. Rentenversicherung	KnRV
1. Halbjahr 1992	41,44	55,25
2. Halbjahr 1992	42,63	56,84
1. Halbjahr 1993	42,63	56,84
2. Halbjahr 1993	44,49	59,32
1. Halbjahr 1994	44,49	59,32
2. Halbjahr 1994	46,00	61,33
1. Halbjahr 1995	46,00	61,33
2. Halbjahr 1995	46,23	61,64
1. Halbjahr 1996	46,23	61,64
2. Halbjahr 1996	46,67	62,23
1. Halbjahr 1997	46,67	62,23
2. Halbjahr 1997	47,44	63,25
1. Halbjahr 1998	47,44	63,25
2. Halbjahr 1998	47,65	63,53
1. Halbjahr 1999	47,65	63,53
2. Halbjahr 1999	48,29	64,39
1. Halbjahr 2000	48,29	64,39
2. Halbjahr 2000	48,58	64,77
1. Halbjahr 2001	48,58	64,77
2. Halbjahr 2001	49,51	66,01
1. Halbjahr 2002	25,31406	33,75125
2. Halbjahr 2002	25,86	34,48
1. Halbjahr 2003	25,86	34,48
2. Halbjahr 2003	26,13	34,84

Ende der Ehezeit	Umrechnungswert für allg. Rentenversicherung	KnRV
2004	26,13	34,84
2005	26,13	34,84
2006	26,13	34,84
1. Halbjahr 2007	26,13	34,84
2. Halbjahr 2007	26,27	35,03
1. Halbjahr 2008	26,27	35,03
2. Halbjahr 2008	26,56	35,41
1. Halbjahr 2009	26,56	35,41
2. Halbjahr 2009	27,20	36,27
2010	27,20	36,27
1.Halbjahr 2011	27,20	36,27
2. Halbjahr 2011	27,47	36,63
1. Halbjahr 2012	27,47	36,63
2. Halbjahr 2012	28,07	37,43
1. Halbjahr 2013	28,07	37,43
2. Halbjahr 2013	28,14	37,52
1. Halbjahr 2014	28,14	37,52
2. Halbjahr 2014	28,61	38,15
1. Halbjahr 2015	28,61	38,15
2. Halbjahr 2015	29,21	38,95
1. Halbjahr 2016	29,21	38,95
2. Halbjahr 2016	30,45	40,60
1. Halbjahr 2017	30,45	40,60
2. Halbjahr 2017	31,03	41,37
1. Halbjahr 2018	31,03	41,37
2. Halbjahr 2018	32,03	42,71
1. Halbjahr 2019	32,03	42,71
2. Halbjahr 2019	33,05	44,07
1. Halbjahr 2020	33,05	44,07
2. Halbjahr 2020	34,19	45,59
2021	34,19	45,59
1. Halbjahr 2022	34,19	45,59
2. Halbjahr 2022	36,02	48,03
1. Halbjahr 2023	36,02	48,03
2. Halbjahr 2023	37,60	50,13
1. Halbjahr 2024	37,60	50,13
2. Halbjahr 2024	39,32	52,43
1. Halbjahr 2025	39,32	52,43
2. Halbjahr 2025	40,79	54,39
1. Halbjahr 2026	40,79	54,39

(2) Umrechnen von Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in eine Rentenanwartschaft
Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) werden in eine monatliche Rentenanwartschaft (DM bzw. EUR) umgerechnet, indem sie mit dem am Ende der Ehezeit geltenden aktuellen Rentenwert (Ost) (bis 30.6.2024) vervielfältigt werden. Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zusätzlich mit dem Wert 1,3333 zu vervielfältigen. Dementsprechend gelten folgende Umrechnungswerte (Vervielfältigung der Entgeltpunkte mit dem maßgebenden Umrechnungsfaktor; Berechnung auf zwei Dezimalstellen, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn die dritte Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 enthalten würde).
Rentenanwartschaften werden in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) umgerechnet, indem sie durch den am Ende der Ehezeit geltenden aktuellen Rentenwert geteilt werden. Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der

Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch das 1,3333- fache des aktuellen Rentenwertes geteilt wird. Dementsprechend gelten folgende Umrechnungswerte (Berechnung auf vier Dezimalstellen, wobei die vierte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der fünften Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.):

Tabelle 2: Umrechnen von Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in eine Rentenanwartschaft
Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

Ende der Ehezeit	Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung	KnRV
1. Halbjahr 1992	23,57	31,43
2. Halbjahr 1992	26,57	35,43
1. Halbjahr 1993	28,19	37,59
2. Halbjahr 1993	32,17	42,89
1. Halbjahr 1994	33,34	44,45
2. Halbjahr 1994	34,49	45,99
1. Halbjahr 1995	35,45	47,27
2. Halbjahr 1995	36,63	48,44
1. Halbjahr 1996	37,92	50,56
2. Halbjahr 1996	38,38	51,17
1. Halbjahr 1997	38,38	51,17
2. Halbjahr 1997	40,51	54,01
1. Halbjahr 1998	40,51	54,01
2. Halbjahr 1998	40,87	54,49
1. Halbjahr 1999	40,87	54,49
2. Halbjahr 1999	42,01	56,01
1. Halbjahr 2000	42,01	56,01
2. Halbjahr 2000	42,26	56,35
1. Halbjahr 2001	42,26	56,35
2. Halbjahr 2001	43,15	57,53
1. Halbjahr 2002	22,06224	29,41559
2. Halbjahr 2002	22,70	30,27
1. Halbjahr 2003	22,70	30,27
2. Halbjahr 2003	22,97	30,63
2004	22,97	30,63
2005	22,97	30,63
2006	22,97	30,63
1. Halbjahr 2007	22,97	30,63
2. Halbjahr 2007	23,09	30,79
1. Halbjahr 2008	23,09	30,79
2. Halbjahr 2008	23,34	31,12
1. Halbjahr 2009	23,34	31,12
2. Halbjahr 2009	24,13	32,17
2010	24,13	32,17
1. Halbjahr 2011	24,13	32,17
2. Halbjahr 2011	24,37	32,49
1. Halbjahr 2012	24,37	32,49
2. Halbjahr 2012	24,92	33,23
1. Halbjahr 2013	24,92	33,23
2. Halbjahr 2013	25,74	34,32
1. Halbjahr 2014	25,74	34,32
2. Halbjahr 2014	26,39	35,19
1. Halbjahr 2015	26,39	35,19
2. Halbjahr 2015	27,05	36,07
1. Halbjahr 2016	27,05	36,07
2. Halbjahr 2016	28,66	38,21
1. Halbjahr 2017	28,66	38,21
2. Halbjahr 2017	29,69	39,59
1. Halbjahr 2018	29,69	39,59
2. Halbjahr 2018	30,69	40,92

Ende der Ehezeit	Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung	KnRV
1. Halbjahr 2019	30,69	40,92
2. Halbjahr 2019	31,89	42,52
1. Halbjahr 2020	31,89	42,52
2. Halbjahr 2020	33,23	44,31
1. Halbjahr 2021	33,23	44,31
2. Halbjahr 2021	33,47	44,63
1. Halbjahr 2022	33,47	44,63
2. Halbjahr 2022	35,52	47,36
1. Halbjahr 2023	35,52	47,36
2. Halbjahr 2023	37,60	50,13
1. Halbjahr 2024	37,60	50,13
2. Halbjahr 2024	39,32	52,43
1. Halbjahr 2025	39,32	52,43
2. Halbjahr 2025	40,79	54,39
1. Halbjahr 2026	40,79	54,39

Umrechnen von Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in Beiträge

Für die Zahlung der Beiträge werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird (§ 187 Absatz 2 SGB VI). Für je einen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird (§ 187 Absatz 3 SGB VI).

Die Beiträge gelten im Erstverfahren als im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit gezahlt, wenn sie von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- im Inland haben, bis zum Ende des dritten Kalendermonats,

- im Ausland haben, bis zum Ende des sechsten Kalendermonats

nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden (§ 187 Absatz 5 Satz 1 SGB VI). Hat das Familiengericht das **Verfahren** über den Versorgungsausgleich **ausgesetzt,** tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Endes der Ehezeit der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich (§ 187 Absatz 5 Satz 4 SGB VI). Werden Beiträge auf Grund einer **Vereinbarung nach § 6 VersAusglG** gezahlt, ist § 187 Absatz 6 Satz 1 SGB VI zu beachten. In **Abänderungsverfahren** ist an Stelle des Endes der Ehezeit der Zeitpunkt des Eingangs des Abänderungsantrags beim Familiengericht maßgebend (§ 187 Absatz 5 Satz 3 SGB VI). In **isolierten Erstverfahren** (z.B. nach einer Scheidung im Ausland) tritt an die Stelle des Endes der Ehezeit der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht (§ 187 Absatz 5 Satz 2 SGB VI).

Entgeltpunkte werden dementsprechend in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem für den maßgebenden Zeitpunkt geltenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden (Berechnung auf zwei Dezimalstellen, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn die dritte Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 enthalten würde). Der Umrechnungsfaktor für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt nur für die Wiederauffüllung von geminderten Rentenanwartschaften (§ 187 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI).

Tabelle 3: Umrechnen von Entgeltpunkten in Beiträge

maßgebender Zeitpunkt (Ende der Ehezeit, Wiederaufnahme, Eingang des Abänderungsantrags, tatsächliche Zahlung)	Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung	KnRV
1992	8 122,3530	10 760,9705
1993	8 691,0250	11 546,6475
1994	9 960,3840	13 228,6350
1995	9 480,7920	12 590,0840
1996	9 812,7360	13 032,5400
1997	10 922,6180	14 473,8140
1998	10 910,2350	14 457,4050
Januar bis März 1999	10 775,6460	14 279,0580
April bis Dezember 1999	10 350,9900	13 748,2380
2000	10 521,0090	13 955,3280
2001	10 444,6440	13 889,7360
2002	5 446,9380	7 243,5720
2003	5 699,8500	7 570,5700
2004	5 738,4600	7 621,8500
2005	5 765,9550	7 658,3170
2006	5 714,2800	7 589,7360
2007	5 868,1120	7 784,8320
2008	5 986,7160	7 942,1760
2009	6 144,9210	8 152,0560
2010	6 368,5970	8 448,7920
2011	6 023,3320	7 990,7520
2012	6 359,4160	8 435,9600
2013	6 439,4190	8 551,8210
2014	6 587,9730	8 749,1070
2015	6 544,8130	8 679,7520
2016	6 781,9290	8 994,2160
2017	6 938,2610	9 201,5440
2018	7 044,3780	9 354,6310
2019	7 235,5860	9 608,5470
2020	7 542,4860	10 016,0970
2021	7 726,6260	10 260,6270
2022	7 235,5860	9 608,5470
2023	8 024,4120	10 656,0740
2024	8 436,5880	11 203,4260
2025	9 391,6980	12 471,7710
2026	9 661,5840	12 830,1680

(2) Umrechnen von Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in Beiträge

Soweit im Rahmen des § 281a Absatz 1 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024 Beiträge gezahlt werden können, werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) umgerechnet (§ 281a Absatz 2 Satz 1 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024). Die Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) (bis 30.6.2024) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird (§ 281a Absatz 2 Satz 2 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024). Gegebenenfalls ist ein Angleichungsfaktor zu berücksichtigen.

Für je einen Entgeltpunkt (Ost) (bis 30.6.2024) ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung zu Grunde zu legende Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angewendet wird. Als Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ist das durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilte vorläufige Durchschnittsentgelt im übrigen Bundesgebiet zu Grunde zu legen (§ 281a Absatz 3 Satz 2 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024).
§ 187 Absatz 4 und 5 gilt auch für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern (§ 281a Absatz 4 SGB VI in der Fassung bis 30.6.2024). Dementsprechend gelten folgende Werte:

Tabelle 4: Umrechnen von Entgeltpunkten (Ost) (bis 30.6.2024) in Beiträge

maßgebender Zeitpunkt (Ende der Ehezeit, Wiederaufnahme, Eingang des Abänderungsantrags, tatsächliche Zahlung)	**Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung**	**KnRV**
1992	5 543,5115	7 344,3697
1993	6 398,1010	8 476,5802
1994	7 713,4547	10 244,4320
1995	7 706,7079	10 234,1766
1996	8 344,1633	11 082,0918
1997	9 385,3050	12 436,6850
1998	9 091,1049	12 046,8336
Januar bis März 1999	9 088,0037	12 042,7241
April bis Dezember 1999	8 729,8558	11 595,0392
2000	8 652,1456	11 476,4211
2001	8 749,8065	11 635,8683
2002	4 545,5545	6 044,8736
2003	4 770,1481	6 335,7352
2004	4 817,3774	6 398,4654
2005	4 851,4556	6 443,7282
2006	4 797,4813	6 372,0393
2007	5 049,1413	6 698,3583
2008	5 061,9058	6 715,2921
2009	5 177,7224	6 868,9383
2010	5 356,7138	7 106,3941
2011	5 270,2179	6 991,6458
2012	5 410,4271	7 177,0972
2013	5 472,4390	7 267,6307
2014	5 548,7013	7 368,9101
2015	5 585,7412	7 407,8279
2016	5 908,1183	7 835,3654
2017	6 198,7501	8 220,8023
2018	6 262,7827	8 316,7061
2019	6 674,8948	8 863,9732
2020	7 049,0523	9 360,8383
2021	7 316,8807	9 716,5028
2022	6 943,9405	9 221,2543
2023	7 805,8482	10 365,8307

maßgebender Zeitpunkt (Ende der Ehezeit, Wiederaufnahme, Eingang des Abänderungsantrags, tatsächliche Zahlung)	**Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung**	**KnRV**
Januar bis Juni 2024	8 320,1065	11 048,7436

Umrechnen von Beiträgen in Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

(1) Umrechnen von Beiträgen in Entgeltpunkte

Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem für den maßgebenden Zeitpunkt geltenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. (Berechnung auf vier Dezimalstellen, wobei die vierte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn die fünfte Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 enthalten würde):

Tabelle 5: Umrechnen von Beiträgen in Entgeltpunkte

maßgebender Zeitpunkt (Ende der Ehezeit, Wiederaufnahme, Eingang des Abänderungsantrags, tatsächliche Zahlung)	**Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung**	**KnRV**
1992	0,0001231170	0,0000929284
1993	0,0001150612	0,0000866052
1994	0,0001003977	0,0000755936
1995	0,0001054764	0,0000794276
1996	0,0001019084	0,0000767310
1997	0,0000915531	0,0000690903
1998	0,0000916571	0,0000691687
Januar bis März 1999	0,0000928019	0,0000700326
April bis Dezember 1999	0,0000966091	0,0000727366
2000	0,0000950479	0,0000716572
2001	0,0000957429	0,0000719956
2002	0,0001835894	0,0001380534
2003	0,0001754432	0,0001320905
2004	0,0001742628	0,0001312017
2005	0,0001734318	0,0001305761
2006	0,0001750002	0,0001317569
2007	0,0001704126	0,0001284549
2008	0,0001670365	0,0001259101
2009	0,0001627360	0,0001226684
2010	0,0001570205	0,0001183601
2011	0,0001660211	0,0001251447
2012	0,0001572471	0,0001185402
2013	0,0001552935	0,0001169342
2014	0,0001517918	0,0001142974
2015	0,0001527928	0,0001152107
2016	0,0001474507	0,0001111826
2017	0,0001441283	0,0001086774
2018	0,0001419572	0,0001068989
2019	0,0001382058	0,0001040740
2020	0,0001325823	0,0000998393
2021	0,0001294226	0,0000974599
2022	0,0001382058	0,0001040740
2023	0,0001246197	0,0000938432
2024	0,0001185313	0,0000892584
2025	0,0001064770	0,0000801811
2026	0,0001035027	0,0000779413

(2) Umrechnen von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

Beiträge werden in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024) umgerechnet, indem sie mit dem für den maßgebenden Zeitpunkt geltenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. (Berechnung auf vier Dezimalstellen, wobei die vierte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn die fünfte Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 enthalten würde):

Tabelle 6: Umrechnen von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) (bis 30.6.2024)

maßgebender Zeitpunkt (Ende der Ehezeit, Wiederaufnahme, Eingang des Abänderungsantrags, tatsächliche Zahlung)	**Umrechnungsfaktor für allg. Rentenversicherung**	**KnRV**
1992	0,0001803911	0,0001361587
1993	0,0001580826	0,0001189869
1994	0,0001296436	0,0000976140
1995	0,0001297571	0,0000977118
1996	0,0001198443	0,0000902357
1997	0,0001065495	0,0000804073
1998	0,0001099976	0,0000830094
Januar bis März 1999	0,0001100352	0,0000830377
April bis Dezember 1999	0,0001145494	0,0000862438
2000	0,0001155783	0,0000871352
2001	0,0001142882	0,0000859412
2002	0,0002199952	0,0001654294
2003	0,0002096371	0,0001578349
2004	0,0002075818	0,0001562875
2005	0,0002061237	0,0001551897
2006	0,0002084427	0,0001569356
2007	0,0001980535	0,0001492903
2008	0,0001975541	0,0001489138
2009	0,0001931351	0,0001455829
2010	0,0001866816	0,0001407183
2011	0,0001897455	0,0001430278
2012	0,0001848283	0,0001393321
2013	0,0001827339	0,0001375964
2014	0,0001802224	0,0001357053
2015	0,0001790273	0,0001349923
2016	0,0001692586	0,0001276265
2017	0,0001613228	0,0001216426
2018	0,0001596734	0,0001202399
2019	0,0001498151	0,0001128162
2020	0,0001418630	0,0001068280
2021	0,0001366703	0,0001029177
2022	0,0001440105	0,0001084451
2023	0,0001281091	0,0000964708
Januar bis Juni 2024	0,0001201908	0,0000905080

Grenzwerte nach dem VAHRG und nach dem VersAusglG / FamFG

Tabelle 7: Grenzwerte nach dem VAHRG und nach dem VersAusglG / FamFG

Ende Ehezeit	Monatliche Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV)	0,5 % der Bezugsgröße (§ 10a Absatz 2 Satz 2 VAHRG)	1 % der Bezugsgröße (§ 18 Vers-AusglG, § 225 FamFG)	2 % der Bezugsgröße (§ 3b Absatz 1 Nummer 1 VAHRG, §§ 14, 33, 51 VersAusglG)	120 % der Bezugsgröße (§ 18 Vers-AusglG, § 225 FamFG)	240 % der Bezugsgröße (§§ 14, 33 VersAusglG)
1992	3 500,00	17,50	35,00	70,00	4 200,00	8 400,00
1993	3 710,00	18,55	37,10	74,20	4 452,00	8 904,00
1994	3 920,00	196,0	39,20	78,40	4 704,00	9 408,00
1995	4 060,00	20,30	40,60	81,20	4 872,00	9 744,00
1996	4 130,00	20,65	41,30	82,60	4 956,00	9 912,00
1997	4 270,00	21,35	42,70	85,40	5 124,00	10 248,00
1998	4 340,00	21,70	43,40	86,80	5 208,00	10 416,00
1999	4 410,00	22,05	44,10	88,20	5 292,00	10 584,00
2000	4 480,00	22,40	44,80	89,60	5 376,00	10 752,00
2001	4 480,00	22,40	44,80	89,60	5 376,00	10 752,00
2002	2 345,00 EUR	11,73 EUR	23,45 EUR	46,90 EUR	2 814,00 EUR	5 628,00 EUR
2003	2 380,00	11,90	23,80	47,60	2 856,00	5 712,00
2004	2 415,00	12,08	24,15	48,30	2 898,00	5 796,00
2005	2 415,00	12,08	24,15	48,30	2 898,00	5 796,00
2006	2 450,00	12,25	24,50	49,00	2 940,00	5 880,00
2007	2 450,00	12,25	24,50	49,00	2 940,00	5 880,00
2008	2 485,00	12,43	24,85	49,70	2 982,00	5 964,00
2009	2 520,00	12,60	25,20	50,40	3 024,00	6 048,00
2010	2 555,00	12,78	25,55	51,10	3 066,00	6 132,00
2011	2 555,00	-	25,55	51,10	3 066,00	6 132,00
2012	2 625,00	-	26,25	52,50	3 150,00	6 300,00
2013	2 695,00	-	26,95	53,90	3 234,00	6 468,00
2014	2 765,00	-	27,65	55,30	3 318,00	6 636,00
2015	2 835,00	-	28,35	56,70	3 402,00	6 804,00
2016	2 905,00	-	29,05	58,10	3 486,00	6 972,00
2017	2 975,00	-	29,75	59,50	3 570,00	7 140,00
2018	3 045,00	-	30,45	60,90	3 654,00	7 308,00
2019	3 115,00	-	31,15	62,30	3 738,00	7 476,00
2020	3 185,00	-	31,85	63,70	3 822,00	7 644,00
2021	3 290,00	-	32,90	65,80	3 948,00	7 896,00
2022	3 290,00	-	32,90	65,80	3 948,00	7 896,00
2023	3 395,00	-	33,95	67,90	4 074,00	8 148,00
2024	3 535,00	-	35,35	70,70	4 242,00	8 484,00
2025	3 745,00	-	37,45	74,90	4 494,00	8 988,00
2026	3 955,00	-	39,55	79,10	4 746,00	9 492,00

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	31. Auflage 2026
Rechtsstand	01.01.2026
Autor	Christian Klüpfel - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Fachgutachterin	Grit Baldig - Deutsche Rentenversicherung Bund
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Personal, People & Development Produktcenter Personalentwicklung Prozesse, Standards und IT Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)